Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Vollständige Sammlung aller das Credit-Wesen in Mecklenburg betreffenden seit dem Landtage 1765. bis zum Schlusse des Landtages 1768. erschienenen Stücke. Auch derer zu dieser Sache gehörigen Landes-Protocollen : Nebst einem Vorberichte und Anhange

[Mecklenburg]: [Verlag nicht ermittelbar], 1770

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

MK
5967

5967.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0001
DFG

Mk_5967.
~~Mk 3144.~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0004
DFG

Vollständige

Sammlung

aller

das Credit-Wesen

in Mecklenburg betreffenden

seit dem Landtage 1765. bis zum Schlusse des Landtages 1768.

erschienenen Stücke.

Auch derer zu dieser

Sache gehörigen Landes-Protocollen.

Nebst einem Vorberichte und Anhange.

Beglückt, wenn Wahrheit sich an sichern Zeichen kennte,
Wenn nicht das Vorurtheil die schärfsten Augen blendte.

von Haller.

1770.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0005
DFG

Gebet Gott was Gottes ist,

Und dem Kayser was des Kaysers ist.

Liebe deinen Nächsten als dich selbst.

Gesetze aus dem ewigen Munde
der Wahrheit.

Ex
Bibliotheca
Academiæ
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0006
DFG

Nachricht.

Es hat nunmehro das erste Alphabeth von diesem Werke die Presse verlassen. Der T Bogen beschließt diesmal unsere Arbeit, weil der Tittelbogen, die Vorrede und das Verzeichnis der in diesen das Creditwesen in Mecklenburg betreffenden Schriften enthaltenen Stücke, vier Bogen stark sind, und folglich mit dem T Bogen das erste Alphabeth abgedruckt ist. Die Verleger werden ihren Entschluß durchsetzen, das Werk Alphabethweise um den wohlfeilsten Preiß, das Alphabeth 16 ßl., zu liefern. Alle 6 Wochen, und vielleicht noch zeitiger, können die Herren Pränumeranten einem Alphabeth entgegen sehen. Das ganze Werk wird an sechs Alphabeth stark werden. Das Publicum erhält mithin für zwey Rthlr. die sämmtlichen Schriften das Creditwesen in Mecklenburg betreffend, wovon einige so viel Aufsehen gemacht, daß sie sogar die Neubegierde unserer Nachbaren gereitzt haben, andere nach ihrer Erscheinung sehr eilig vergriffen und selten geworden sind. Was aber dieser Sammlung einen vorzüglichen Werth giebt, fällt einem jeden leicht ins Auge. Sie enthält eine Menge ungedruckter Nachrichten, die wahrscheinlich nur wenigen zu Gesichte gekommen sind.

Man

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0007
DFG

Man hat sich in der Auflage dieses Werks nach der Anzahl der Herren Subscribenten gerichtet, und es dürfte das erste Alphabeth bald nicht mehr zu haben seyn. Man ersucht daher die Herren Liebhabere sich vor Ende des Jenners 1771. bey denjenigen, die die bisherige Subscription und nunmehrige Pränumeration an den bereits bekannten Orten annehmen, zu melden. Das erste Alphabeth kostet ein Mark Zwdr., und auf das zweyte Alphabeth zahlet man ein Mark Vorschuß.

Man merket noch an, daß die Alphabethe künftig mit den U Bogen anfangen, und mit den T Bogen des darauf folgenden Alphabeths, sich endigen werden. Die Ursache davon ist oben gesagt.

Decembermonat 1770.

Die Verleger.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0008
DFG

Vorbericht.

Das Credit-Wesen hat seit einiger Zeit viele Menschen beschäftiget, Hohe und Niedere, Reiche und Arme, Fromme und Böse, Kluge und Dumme.

Alle diese Menschen lassen sich, ihren Absichten nach, in vier Abtheilungen vertheilen.

Die erste machen diejenigen aus, so unser ganzes Mittleiden verdienen:

Auch ein verdienter Fall flößt uns Erbarmung ein!
Ein Unglückseliger muß unverletzlich seyn.

Die, so die Fluthen der Schulden ersäuffen wollen.

Die, gleich einem, den das Meer verschlingen will, nach jedem Spahn greifen.

Die in der Todesangst bey allen, selbst bey den verworfenen Heiligen, Hülfe suchen.

Die zwote bestehet aus denenjenigen Geschöpfen, die bey den Creditlosen Zeiten durch erhöhete Zinsen, durch Douceurs und Provisiones [a] ihres bedrückten Nächsten Schweiß und Blut an sich zu bringen, alle Mühe anwenden.

Abscheuliche Bruth! Wucherer ist ihr Name.

a) Zur Ehre der alten redlichen Teutschen, habe ich diese Wörter nicht in unserer Muttersprache finden können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0009
DFG

Die dritte fasset alle diejenigen, die auf dem Untergange ihrer Mitbürger sich empor schwingen wollen.

Die aus den Trümmern anderer Glücksgüter ein Gebäude für sich aufzuführen suchen.

Die, auf Gütern, so der Concurs den rechten Besitzern entrissen, den Herrn ohne Gefahr, auf Kosten der Gläubiger zu spielen trachten.

In unserer alten reinen Muttersprache, werden die Glieder dieser Zunft Räuber und Böſewichter genannt [b].

Die vierte ist geringe an Gliedern, die ächte Patrioten [c], die wahre Menschenfreunde, machen solche aus.

Die, die keine andere Absicht haben als das Wohl des Vaterlandes.

Die, denen die Erhaltung ihrer Mitbrüder so sehr am Herzen lieget, als ihre eigene.

Die, die mit so redlichem als fühlbaren Herzen, durch erlaubte Mittel das Vaterland vom Untergange und Bedruck erretten wollen.

Die Glieder jeder dieser Abtheilung haben nach der ihnen eigenen Denkungsart, ihre Handlungen, mithin auch ihre Vorschläge, womit sie die Welt beschenket, abgemessen, und eingerichtet.

Man wird dahero finden, daß bey den mehresten Vorschlägen zur Verbesserung eines Staats oder einer Provinz Sätze

b) Das natürliche Recht und die Sittenlehre benennen sie so, nicht ich.

c) Ein rechter Patriot ist dem Landesherrn ein nie genug zu schätzender Schatz, und seinen Mitbürgern ein über alles erhabene Kleinod. Wie groß muß nicht die Seele eines Patrioten seyn! wann er sich des Schaden Josephs annimt, da er siehet wie es allen denen ergangen, die vor ihm Patriotisch gehandelt haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0010
DFG

Sätze mit unterlaufen, die auf die besondere Umstände des Verfassers und seiner Freunde Bezug haben, ohne dem gemeinen Wesen dadurch geradezu schaden zu wollen.

Es ist dieses ein Fehler, aber ein menschlicher, der Nachsicht verdienet.

Die Selbsterhaltung ist das erste Gesetz.

Ein jeder ist ihm selbst der Nächste: saget die Schrift. Quaere perfectiones, ist die Grundlage der Sittenlehre. Zuweilen bemerket man, daß der Verfasser solcher Vorschläge bloß auf seinen Nutzen gesehen, schade er auch der ganzen Welt.

"Es falle wer da wolle, wenn er nur stehen bleibet."

Dieses Betragen ist sträflich, und die Menschen so solchergestalt handeln, sind dem Staate ins Ganze oder in Theile genommen schädlich, und gefährlicher als Strassen-Räuber.

Jeder suchet einen mitleidigen ehrlichen Samariter bey der kleinsten Wunde.

Warum wollen denn die mehrsten Menschen unbarmherzige Priester und unempfindliche Leviten seyn? —

Diesen Menschen, (falls sie diesen Namen verdienen) muß der Grundsatz des natürlichen Rechts:

Was du nicht willt das dir geschicht, daß thue keinem andern nicht

vergessen seyn.

Zur Schande des menschlichen Geschlechts wird man finden, daß wohl gar Vorschläge zum Vorschein gekommen sind, wodurch man andere zu Grunde richten wollen, um dabey von anderer Untergang zu gewinnen, und fremdes Gut um die Hälfte, oder gar um nichts, an sich zu bringen.

Die Aushecker solcher Plans gleichen denen Mordbrennern, die ganze Dörfer und Städte anzünden, um bey der Gelgenheit etwas stehlen zu können.

Die Strafen, so weltliche Gesetze auf diese letztere legen, sind bekannt.

Solten die moralische Mordbrenner nicht gleicher Verdammniß würdig seyn?

Was saget aber unsere erhabene Religion hiezu? —

Der Mangel der Menschenliebe führet schon die betrübtesten Folgen mit sich.

Man lese die Geschichte vom reichen Manne und dem Lazaro.

Wie wird es denn denen ergehen, die nicht nur ihrem leidenden Nächsten nicht beygestanden, sondern ihn so gar unterdrückt und beraubet haben?

Ich richte nicht — Ich weise auf das Gesetz — Ich zeige den Fall. Ein jeder frage nun den Richter in sich —

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0012
DFG

In einem Winkel der Welt einen unpartheyischen Zuschauer abgebend, habe ich die Recepte dieser politischen Aerzte und Marktschreier, ja selbst der Giftmischer, gesammlet. Ich hatte mir vorgenommen bey dem allgemeinem Geldmangel die wichtigsten davon mit Anmerkungen dem gemeinen Wesen vorzulegen, da ich demselben nicht mit Baarschaften dienen kann.

Ein guter Rath ist öfters dem gemeinen Wesen so nützlich, ja nützlicher als eine baare Anleihe d).

Allein, eben da ich mit dieser Arbeit beschäftiget war, wird das Credit-Wesen der Gegenstand und das Augenmerk einer ganzen Völkerschaft.

Die Mecklenburgische Ritterschaft, die seit vielen Jahren eine Zierde des Adels, in mehr als einer Betrachtung gewesen; Die so viele grosse und um das Vaterland verdiente Männer hervorgebracht; Die auswärtigen Reichen so grosse Soldaten und Befehlshabere als grosse Staats-Männer und Minister überlassen hat; Die für die Errettung ihrer Fürsten, für das Wohl ihres Vaterlandes und Mitstände, für die Erhaltung ihrer Vorzüge und Freyheiten mehr als einmal alles muthig hinansetzete; Eben diese Ritterschaft, vereinigte sich auf dem Landtage des 1767. Jahres mit der Landschaft, über diesen wichtigen Gegenstand Berathschlagung zu pflegen.

Eine Committe angesehener Männer trat in Rostock zusammen und gab ein Gutachten mit Beylagen von A. bis H. ab.

d) Man hat Beyspiele, daß eine so genannte patriotische Anleihe von $\frac{60}{m}$ Rthlr. Gold durch wiederholten Umsatz der Münzsorten, ehe 6 Jahre verflossen, eine Commune in eine Schuld von $\frac{90}{m}$ Rthlr. brachte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0013
DFG

Ein allgemeiner Landes-Convent brachte zur Beprüfung dieses Gutachtens viele Glieder der Stände nach Rostock, und viele theils gedruckte, theils geschriebene Beurtheilungen des Gutachtens, und ganze neue Vorschläge wurden der Versammlung und dem gemeinen Wesen vorgeleget.

Die vom Pleno des Convents erwählte Committe fassete das so genannte Votum decisivum ab.

Nach der Hand erschienen Protestationes oder doch Dinger die Protestationes seyn sollten.

Es kamen Schriften für und wieder diese und jene Meinung gedruckt und geschrieben zum Vorschein.

Meine Neubegierde hat mich alles sammlen lassen.

Habe ich mit Betrübniß Gedanken bemerken müssen, die nicht aus lauteren Quellen geflossen, so habe ich auch mit dem größten Vergnügen gesehen, daß noch echte Patrioten vorhanden sind.

Noch wallet reines, edles, patriotisches Blut verehrungswürdiger Vorfahren, muthig in vielen Adern.

Noch lebet die reine Ehrfurcht und wahre Treue für den Durchlauchtigsten Landesherrn und dessen hohes Hauß.

Noch erwärmet wahre Menschenliebe fühlbahre Herzen bey dem Bedruck der Mitbrüder.

Dieses hat mich bewogen, diese mit Mühe und Sorgfalt gesammlete Stücke, statt jener Sammlung, dem gemeinen Wesen hier vor Augen zu legen, ich glaube demselben einen wesentlichen Dienst hierunter zu leisten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0014
DFG

Nosse omnia hæc salus est.

Terent.

Alle Auswahl der Stücke habe ich vermieden. Alle mir zu Händen gekommene sind hier. In einer wohleingerichteten Apothek, muß panacea und Mercurius corrosivus seyn.

Da es aber nicht mein Vorhaben ist, irgend einen Schriftsteller zu wiederlegen, vielweniger denselben durch eine Auslegung seiner Vorschläge verhaßt zu machen, so will ich aus Menschenliebe *) nicht bestimmen, welche Schrift in dieser Sammlung diesen oder jenen Stempel verdiene.

Ich nehme keinen andern Antheil an der Sache als den, den jeder rechtschaffener Weltbürger daran nehmen muß.

Das Beste aller Menschen ist mein einziger Vorwurf.

Ich habe mir die Freyheit genommen am Ende dieser Sammlung einige unpartheyische Gedanken in ganz kurzen Sätzen zur Aufhelfung des Credits beyzufügen.

Eine Freyheit, die jedem denkenden Wesen als Weltbürger, der von der Wahrheit, daß er nicht für sich allein lebet, überführet ist, zustehet.

Haben meine Vorschläge nicht das Bezaubernde des Unerwarteten, oder gar des Uebernatürlichen — sind solche nicht in neuen ungewöhnlichen Ausdrücken vorgetragen — Hat das, was man feinen Witz nennet, ihnen nicht die angenehme Wendung gegeben, die so vielen seichten Abhandlungen Beyfall erwirbet: So haben solche gewis den Vorzug, daß sie aus keiner unlauteren Absicht entworfen sind. —

 Kein

*) Menschen-Liebe, nicht Furcht, diese kennet der wahre Menschenfreund nicht, wenn es das Wohl der Menschen betrift, wäre er auch ohne Waffen, wenn Goliath gepanzert mit einem Spieß in der Hand Hohn spricht.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0015
DFG

Kein Eigennutz hat sich mit eingeschlichen — Kein Haß gegen diesen oder jenen hat den geringsten Antheil an meiner Arbeit — Keine Hofnung noch Furcht hat mich gegen meine Ueberzeugung redend gemacht. — —

Ich wiederhole es, das Beste aller Menschen ist der einzigste Vorwurf dieser Arbeit.

Werde ich so glücklich seyn zu demselben etwas durch diese Blätter beyzutragen? — — Ich wünsche es — Ich bin aber nicht so stolz mir damit zu schmeicheln, und tröste mich mit des Juvenals Ausspruch: in magnis et voluisse sat est.

Schließlich muß ich denenjenigen, die das Sprichwort: Wer fällt, der fällt, zum Wahlspruch gewählet haben, aus christlicher Liebe zuruffen: Heute an mir, morgen an dir — Solons Ausspruch: nemo ante obitum beatus, hat die merkwürdige Geschichte des Crösus, andern zur Lehre, längst bewahrheitet, und die Schrift saget: Mit der Maasse, da ihr mit messet, soll euch wieder gemessen werden.

Denen Achabs, denen nach Nabots Weinberg gelüstet, empfehle ich die Geschichte des Ahabs und der Isebel fleißig zu lesen, und dem Ausspruch des Vollenkommensten: Was ihr den geringsten unter diesen thut, das thut ihr mir, mit Ueberlegung nachzudenken.

Geschrieben den 30. Aug. 1770.

Der Herausgeber.

Vollständige

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0016
DFG

Verzeichnis derer Stücke,

welche in dieser

vollständigen Sammlung

aller das

Creditwesen in Mecklenburg

betreffenden

seit dem Landtage 1765. bis zum Schluß des Landtags 1768.

im Druck oder Handschriften

erschienenen Stücke;

Auch der

zu dieser Sache gehörigen Landes-Protollen,

nebst einem Vorberichte und Anhange,

geliefert werden.

1770.

1. Extractus actorum Comitialium Sternbergensium des 1765. Jahres. Manuscript.
2. Rescriptum Serenissimi an den L. Eng. Ausschuß vom 7. Januarii, 1766. Manuscript.

3. Extract aus dem Deputations-Convents-Protocoll d. d. Rostock Mense May und Junii 1766. Manuscript.
4. Extract aus dem Malchinschen Landtages-Protocoll vom 13. Nov. & seq. 1766. Manuscript.
5. Extractus aus dem Deputations-Convent-Protocoll d. d. Rostock den 14. & seq. Octob. 1767. Manuscript.
6. Extract des Landtages-Protocoll, gehalten zu Sternberg den 18. & seq. Nov. 1767. Manuscript.
7. Unvorgreifliche Gedanken über die Mittel den verfallenen Credit in Mecklenburg wieder herzustellen, 1767. Manuscript.
8. Kurze wohlmeynende Vorschläge wie der Credit der Mecklenb. Landbegüterten ꝛc. Manuscript.
9. Erörterung der Frage ob ein allgemeines Landbuch in Mecklenb. rathsam sey? ꝛc. Manuscript.
10. Memoire über die Frage: ob ein allgemeines Landbuch ein richtiges rathsames Mittel sey. Manuscript.
11. Einladungs-Schreiben des Engern Ausschusses zum allgemeinen Convent, auch Beylagen. Manuscript.

a) sub signo ⊙

Extract des Landtages-Protocolls d. d. Sternberg, den 24. Nov. 1767. Manuscript.

b) sub signo ☽

Das Gutachten der auf dem Landtage 1767 erwählten Committe.

12. Extract des Protocolls des allgemeinen Landes-Convents vom 27. Apr. & seqq. 1768. Manuscript.
13. Rede des Hr. Land-Raths von Bassewitz auf Luhburg, bey Eröfnung des allgemeinen Convents.
14. Schreiben des Hrn. General-Majors von Plessen, d. d. Cambs den 23. Apr. 1768. Manuscript.
15. Schreiben des Hrn. Landraths von Wendessen, d. d. Lichtenberg, den 19. Apr. 1768. Manuscript.
16. Geprüftes Gutachten über das Creditwesen in Mecklenb. entworfen auf dem Amts-Convent in Güstrau den 23. Apr. 1768.
17. Pro Memoria der Ritterschaft des Amts Schwerin, 1768. Manuscript.

18.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0018
DFG

18. Das wirksame Hülfsmittel für das entkräftete Mecklenb. 1768.
19. Nachtrag zu obiger Schrift, 1768.
20. Des Ritt. Amts Gadebusch wohlgemeintes Bedenken und Vorschläge, 1768. Manuscript.
21. Gedanken eines redlichen Patrioten aus dem Amte Stavenhagen, 1768. Manuscript.
22. Pro Memoria einiger in Mecklenburg wohlgesinnter Patrioten, 1768. Manuscript.
23. Der freymüthige Edelmann, 1768.
24. Votum Consultativum des Hrn. Landraths von Bassewitz, den 28. Apr. 1768.
25. Votum Consultativum der Herren Landräthe von Halberstadt und von Hollstein, wie solche kurz vor dem Landtage mit einem Vorbericht des Herausgebers im Druck erschienen.
26. Votum Consultativum des Hrn. Landraths von Lehsten auf Dölitz, 1768.
27. Nachtrag zu dem Voto des Hrn. Landraths von Bassewitz, 1768.
28. Votum Decisivum über die verschiedene Gutachten im Creditwesen. Mense April, 1768.
29 Extractus Protocolli Conventus, vom 22. Junii, 1768. Manuscript.
30. Protestation des Stargard. Krayses.
31. Dito des Amts Mecklenburg. Manuscript.
32. Dito des Amts Crivitz. Manuscript.
33. Dito des Amts Grevismühlen. Manuscript.
34. Dito des Amts Wredenhagen. Manuscript.
35. Dito des Amts Wittenburg. Manuscript.
36. Dito des Amts Grabau.
37. Dito Deputati Rostochiensis Burgermeisters Burgmann. Manuscript.
38. Dito des Hrn. Hofraths Poel. Manuscript.
39. Dito des Curatoren des Hrn. v. Tornau. Manuscript.
40. Dito des Hrn. Geh. Raths und Cammer-Präsidenten von Both. Manuscript.
41. Dito des Hrn. Oberjägermeister von Pentz, des Hrn. v. Pentz auf Jesenitz, und Hrn. von Treuenfels auf Bentz. Manuscript.

42.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0019
DFG

42. Dito des Amts Neukalden. Manuscript.
43. Dito des Amts Sternberg. Manuscript.
44. Dito des Hrn. von Stammers, als Administratoris der Ordens Balley Sachsen, wegen Frauenmark. Manuscript.
45. Extractus protocolli des Ante-Comitial Convent. Manuscript.
46. Bericht, der zur Geld-Negoce nach Holland versendet gewesenen Hrn. Deputirten. Manuscript.
47. Plan, wie Mecklenburgs Credit wieder herzustellen. Manuscript.
48. Kurze Behauptung, daß das Project der grossen Committe ꝛc. Manuscript.
49. Unpartheyische Prüfung des würksamen Hülfsmittels, 1768.
50. Vorläufige Nachricht von einer Schrift, welche betitelt: Commentarius über den freymüthigen Edelmann, 1768.
51. Der freymüthige Edelmann, sonst Niemand, 1768.
52. Versuch, zur Vertheidigung des Gutachtens der auf dem Landtage vom Jahr 1767. erwählten Committe, in Betref des Credit-Wesens, 1768.
53. Schreiben eines Freundes zu F. an seinen Freund zu W.
54. Beherzigung über das Creditwesen.
55. Rede, mit welcher der Herr Beherziger des Mecklenb. Creditwesen, auf dem Landtage empfangen worden.
56. Wohlgemeinter Zuruf eines Zuhöres der jetzigen Landtages-Versammlung, Malchin, Nov. 1768.
57. Der beschuldigte Mecklenburgische Advocat
58. Des freymüthigen Edelmanns nothwendige Verwahrung.
59. G. v. Cöln an den Verfasser der Anmerkungen, über den freymüthigen Edelmann.
60. Vom Geldmangel der Provinz XXX. und dessen Abhelfung, 1768.
61. Extract des Landestages-Protocoll, d. d. Malchin, 1768. Manuscript.
62. Einige unpartheyische Vorschläge des Herausgebers in kurzen Sätzen zu Herstellung des guten Glaubens und des Geldumlaufs. Manuscript.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0020
DFG

Vollständige Sammlung
aller
das Credit-Wesen
in Mecklenburg betreffenden
seit dem Landtage 1765. bis zum Schlusse des Landtages 1768.
erschienenen Stücke.
Auch derer zu dieser
Sache gehörigen Landes-Protocollen.
Nebst einem Vorberichte und Anhange.

Erstes Stück.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0021
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0022
DFG



No. I.

Extract:

Actorum Comitialium Sternebergensium de 1765.

Und zwar

a) aus der Herzogl. Proposition de 20sten Novembr.

— — — — So wollen Sr. Herzogl. Durchl. — —

Fürs dritte die Abstellung der überhandnehmenden Mißbräuche bey den Debit- und Concurs-Processen, besonders durch die zur enormen Protraction der Justiz und Vervortheilung der Gläubiger gereichende gesetzwidrige Appellationes, und die Mittel, wie diesem Unwesen am füglichsten mit Nachdruck zu begegnen stehe, Ihro getreuen Ritter- und Landschaft zur patriotischen Erwägung Landesväterlich empfehlen.

b) aus der Ritter- und Landschaftlichen unterthänigsten Antwort de 23sten Ejusdem.

So viel das

IIIte Caput Propositionis betrift; Wollen Ew. Herzogl. Durchl. Sich in Gnaden versichert halten, daß uns unsere Ehre und der damit unzertrennlich verknü-

ofte gute Glaube vorzüglichst am Herzen liege, und wir daher auch in alle rechtliche Landes-Verfassungsmäßige Maaß-Reguln gerne entriren werden, wodurch die eingeschlichene Mißbräuche bey entstehenden Concurs-Processen und derselben geflissentliche Protractiones zu vermeiden seyn.

Wenn jedoch der treu gehorsamsten Ritter- und Landschaft in dem 404ten §. des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs die gnädigste Versicherung gegeben, daß bey Nachsicht und Verbesserung der Proceß-Ordnung, auch auf die Abkürzung der Processe, und insbesondere auch der Concurs-Processe das Augenmerk gerichtet, und, wie auch bey Concurs-Processen kurz, doch rechtmäßig zu verfahren, Verordnung ergehen solle; so finden wir uns daher genöthiget, nach submissester Dank-Erstattung für das nie sattsam zu verdankende recht Landesväterliche, auf die Aufrechthaltung des öffentlichen Credits und guten Glaubens gerichtete Absehen, Ew. Herzogl. Durchl. devotest zu bitten, diesen Punkt entweder zur Verbesserung der Proceß-Ordnung auszusetzen, oder wenigstens den Entwurf, der wegen Abkürzung der Concurs-Processe auf die bereits erstattete Bedenken Dero Landes-Gerichte etwan gefertiget worden, uns gnädigst mitzutheilen, damit wir hierüber unser unterthänigstes Erachten alsdann abzustatten Gelegenheit haben mögen, indem bekanntlich durch die Einschränkung der Appellationen, wenn sie auch in gewisser Maasse und in Hinsicht auf alle dabey vorkommende Schwierigkeiten möglich gemacht werden könnte, dennoch die, bey Concurs-Processen eingerissene Mißbräuche und Protractiones, allein nicht vermieden, sondern die Veranlassung zu noch vielen andern eben so schädlichen Mißbräuchen, abseiten der Richter, der Partheyen und der Advocaten übrig bleibe, mithin die Einschränkung der Appellation, das Uebel zu heben, allein nicht hinlänglich seyn wird.

c) aus dem Herzogl. Schwerinschen Land-Tags-Abschiede de eodem Anno.

Quoad

Illtium. Hätten Sr. Herzogl. Durchl. bey einer für Ihro Ritter- und Landschaft selbst so interessanten Angelegenheit, als die Hemmung der zum Umsturz alles guten Glaubens überhandnehmenden Verschleppung der Concurs- und Debit-Sachen ist, Sich wohl versehen mögen, daß das Ritter- und Landschaftliche unterthänigste Erachten sich nicht bloß auf die, zu Erhaltung dieses Zwecks gar nicht hinlängliche Publication einer Proceß-Ordnung beschränket, sondern auf eine dem Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich gemässe kräftigere Steurung dieses Unwesens umständlicher erstreckt haben würde. Höchstdieselben wollen indessen zur Zeit nur weitere Landesherrliche Verfügung dieserhalb vorbehalten haben.

No. 2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0024
DFG

No. 2.

Rescriptum Serenissimi an den löblichen Engern-Ausschuß vom 7ten Januar. 1766.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, Ehrenveste, Ehrsame, Liebe Getreue. Da Unsere Ritter- und Landschaft zur Steurung der zum völligen Umsturz alles guten Glaubens und zu ihrem eigenen grossen Nachtheil seit einiger Zeit eingerissenen enormen Protrahirung der Schuld- und Coneurs-Sachen nach gehaltener Berathschlagung auf dem jüngsten Landtage nichts weiter, als die Publication einer Proceß-Ordnung, unterthänigst an Hand zu legen gewußt; so wollen Wir es bey demjenigen, was dieserhalb in Unsern Landes-Grundgesetzen schon vorhin vest gesetzet ist, vor der Hand bewenden lassen. Wir haben daher, Innhalts des copeylichen Anschlusses, Unsern Landes-Gerichten unterm heutigen Dato befohlen, der im §pho XX. der Reversalen, de Anno 1621. enthaltenen Constitution wider die säum- und ausfällige Schuldener und Bürgen in ihren Erkenntnissen um so mehr aufs allergenaueste nachzugehen, als nach der von Ritter- und Landschaft damahls einmüthig geschehenen Verzicht, dagegen keinerley Suspensiv-Mittel Statt finden. Habens euch in Antwort auf eure unterthänigste Anzeige vom 11ten v. M. hiedurch in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, nicht verhalten. Datum, auf Unserer Vestung Schwerin, den 7ten Januar. 1766.

Friederich, H. z. M.

C. F. G. v. Bassewitz.

An
den Engern Ausschuß
zu Rostock.

Fr.

Unsern ꝛc. Um den zum Umsturz alles guten Glaubens in Unseren Landen seit einiger Zeit überhandnehmenden enormen Protrahirungen der Debit- und Concurs-Sachen möglichst zu steuren, befehlen Wir euch hiemit gnädigst, der in den Landes-Reversalen de Anno 1621. §. XX. enthaltenen Constitution wider säum- und ausfällige Schuldener und Bürgen in euren Erkenntnissen um so mehr aufs allergenaueste nachzugehen, als sich auf damaligen Landtage die Ritter- und Landschaft Unserer Herzog-Fürstenthümer vnanimi placito aller dagegen zu ergreifenden Suspensiv-Mittel ausdrücklich begeben hat. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 7ten Januar. 1766.

An
die Justitz-Canzley hieselbst.
2) " . zu Rostock.
3) Das Hof- und Land-Gericht.

No. 3.

Extract:

Aus den Deputations-Convents-Protocollis,

d. d. Rostock, Mens. May & Junii, 1766.

a) Den 15ten May.

Der Hr. Cammerherr von Gamm, auf Göhren, nomine des Amts Wredenhagen.

Herr Oberschenk von Plessen, nomine des Amts Goldberg, und

Herr Rittmeister von Drieberg, nomine des Amts Schwerin,

gaben hiernächst ad Protocollum.

Es habe der löbl. E. A. eine Herzogl. ergangene Verordnung an die Landes-Gerichte in den Aemtern communiciret, vermöge welcher die Gerichte nach den Reversalen de Anno 1621. §. 20. bey vorkommenden Fällen, in puncto des Einlagers, oder des Einreitens, sich zu benehmen hätten.

Da

Da aber die Gerichts-Acten zeigen, daß der Innhalt dieses §phi niemalen zur Execution gebracht worden, auch die Land- und Hofgerichts-Ordnung, so ein Jahr nach den Reversalen cum consensu Statuum publiciret worden, nachweisen wurde, ob und wie dieser §phus 20. der Reversalen zur Anwendung gekommen; So hielten obbenannte Deputirte, nach dem Auftrage ihrer Aemter, für höchst nothwendig, Sermo Suer. aufs unterthänigste um Aufhebung dieser Verordnung nachzusuchen, und zwar um so mehr, da beym Westphälischen Friedensschlusse für gut gefunden, das Einlager und Einreiten im ganzen teutschen Reiche, ausser nur im Hollsteinischen und Anhaltischen, wo es bereits eingeführet gewesen, abzustellen. Und da diese beym Friedensschluß gut befundene Resolution durch den Reichs-Abschied de Anno 1654. zu Regensburg aufs neue bestätiget worden, so, daß dieses Einlager und Einreiten im ganzen teutschen Reiche, mithin auch in Mecklenburg, ausser im Hollsteinischen und Anhaltischen, abgeschaffet worden; So hätte man das unterthänigste Zutrauen zu Ihro Herzogl. Durchl. bekannter Gnade, daß Höchstdieselben das durchs Reichs-Meynung und Schlüsse aufgehobene Einlager nicht weiter einführen wurden.

Auf vorstehenden Antrag ist dem Engern Ausschusse committiret, die Sache zu prüfen, und allenfalls die nöthige Vorstellung an Sermum abzulassen.

b) Den 11ten Junii.

Herr Landrath von Halberstadt, nomine des Engern Ausschusses:

Wann auch endlich

10) einige Ritterschaftliche Herren Deputirte, bey hiebevoriger Convents-Versammlung dahin angetragen, daß bey Sr. Herzogl. Durchl. um Aufhebung der an die Landes-Gerichte, im Betref der genauern Beobachtung der Dispositition des 20sten Artic. der Landes-Reversalen de Anno 1621. erlassenen, per Rescriptum vom 7ten Jan. a. c. gnädigst communicirten Verordnung wider die muthwillige Falliten und Banquerottiers, insbesondere so viel die Einlager betreffe, unterthänigste Vorstellung geschehen möchte, und eine löbliche Deputations-Versammlung darauf dem E. A. anheim gegeben, die Sache zu prüfen, und allenfalls die nöthige Vorstellung zu thun; So hätte zwar die Kürze der Zeit und die vorgekommene sonstige überhäufte Arbeit nicht gestattet, diese Angelegenheit in ein ganz völliges Licht zu setzen; Es hätte aber, so viel man bis anhero wahrgenommen, sich zuverläßig ergeben, daß die cum consensu Statuum publicirte Land- und Hofgerichts-Ordnung P. 2. Tit. IV. §. vlt. es bey der Verordnung der Reversalen lediglich belasse. Und in dem VIIIten Artic. §. de Indaganda &c. &c. des Instrumenti Pacis Osnabrügensis sowohl, als in dem 170. und folgenden §. §. des Reichs-Abschiedes von 1654. zwar versehen, wie es mit dem Zinsen-Abtrage der durch den dreyßigjährigen Krieg verarmten Schuldner zu halten, von dem Einlager aber und desselben Abstellung nicht mit einem Worte Erwähnung geschehen.

Wenn indeß der E. A. ganz gewiß überzeuget sey, daß das Corps der löbl. Ritter- und Landschaft noch jetzo eben so rechtschaffen, edel und patriotisch gedenke, als ihre in Gott ruhende Vorfahren gedacht, die ihre redliche Sentiments, wie Treu und Glauben und mit diesem die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes und eines jeden braven Compatrioten zu erhalten, in den Landes-Protocollen, besonders von den Jahren 1602 bis 1610, und von 1742 bis 1747, wovon zu desto geschwinderer Zurückerinnerung, hiebey ein behufiger Extract produciret würde, geäussert, und damit sattsam an den Tag geleget, daß Sie des Nahmens und des Vorzugs Mecklenburg. Landes Eingesessenen würdig, Recht und Gerechtigkeit geliebet, und so viel an Ihnen, zu befordern bemühet, hingegen Unrecht und Betrug gehasset, und wenigstens aus Mecklenburg verbannet zu seyn gewünschet; so könne man auch sicherlich hoffen, daß, im Fall ja eine löbl. R. und L. glauben sollte, daß dasjenige, was in dem 20. Artic. Lit. gleichwohl von Kayfern zu Kayfern und von Fürsten zu Fürsten ohne alle Reservation, als ein pragmatisches Landes-Grund-Gesetz, bestättigten Reversalen de 1621 von dem Einlager disponiret, bey jetzigen Zeiten, nicht mehr eine durchgängige Anwendung fünde, dennoch das Uebrige, was daselbst verordnet, allerdings der genauesten Attention und Beobachtung werth, und ausserdem solche rechtmäßige adaequate und geschärfte Maaß-Regeln zu Verhütung alles Betrugs und Argelist böser Schuldner, auch zu möglichster Abkürzung der Concurs-Processe, zu nehmen seyn, damit der, Gottlob! bisher maintenirte, anitzo aber einiger Orten fast wankend zu werden scheinende gute Ruf der Mecklenb. R. und L. zu deren hiernächst nie genug zu bedaurenden Nachtheile, so in- als ausserhalb Landes keinen Anstoß leide.

Der E. A. wünschete aus guten Ursachen gar sehr, daß E. löbl. Conventions-Versammlung hierauf eine solche Declaration zu Protocoll kommen lassen möge, die ihr eigen seyenden edlen und gerechtesten Denkungs-Art würdig, mithin im Stande seyn, allen bösen Nachreden und daraus fliessenden gefährlichen Folgen noch zu rechter Zeit vorzubeugen, ꝛc. ꝛc.

Den 12ten Juny

Auf die noch übrige Capita proposita &c. sind folgende Resolutiones genommen

und zwar

&c. &c. Caput 10mum, die Herzogl. Verordnung an die Gerichte wegen Beobachtung des 20sten Articuli Reversalium de Anno 1621 betreffend.

Wäre man dem E. A. viele Verbindlichkeit schuldig für die gehabte Bemühung.

Ritter- und Landschaft würde immer die Landes-Reversalen, welche von Bürgschaften und böslichen Banquerottisten disponiren, als ein heiliges Gesetz halten

halten und befolgen, und in dieser Conformitaet allen Vorkehrungen, so auf einem Landtage getroffen werden, gerne beytreten, zumahlen Ihnen nichts so sehr am Herzen läge, als Treu und Glauben zu halten, und die von ihren Vorfahren auf sie gebrachte Ehre des Zutraueus in- und ausserhalb Landes zu befestigen.

No. 4.

Extract:

Aus dem Land-Tags-Protocollo Malchinensi

d. d. 13. seqq. Novemb. 1766.

Der Herr Land-Rath von Bassewitz übergab hierauf nomine Directorii folgende Capita deliberanda:

1) Sey wohl keine interessantere Angelegenheit für die löbl. R. und L., als die Erhaltung ihres Credits, der seit einigen Jahren durch viele unglückliche Fälle wankend geworden.

Es wolle also das Directorium anheim geben: Ob R. und L. nicht auf ein Mittel denken mögte, diesem den Umsturz einer so angesehenen Noblesse in kurzen nach sich ziehen müssenden Unwesen kräftigst zu steuren und dadurch Treu und Glauben bestens zu erhalten, so mit der auf vorigen Landtage vorgekommenen gnädigsten Veranlassung wegen Herstellung des Credits werkthätig die Hand zu bieten.

Den 16ten Nov. p. m.

Der Hr. Hauptmann von Stralendorff auf Gamehl,

Der Hr. Oberschenk von Plessen auf Wooſten, und

Der Herr Hofrath Sibeth.

Hiernächst wäre ad Capita deliberanda Directorii und des E. A. folgendes resolviret,

und zwar

ad XImum das Credit-Wesen betreffend wurden Herren Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputatus Rostochiensis ersuchet, darüber ihr Votum Consultativum commune, oder auch viritim dem pleno gütigst mitzutheilen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0029
DFG

Den 19ten Novembr.

Hierauf producirte der Landrath von Bassewitz nomine Directorii das Votum Consultativum über den 11ten Punct dessen Proposition die Erhaltung des Credits betreffend, welches dann sofort in pleno verlesen wurde, und folgender gestalt lautet.

"Die Erhaltung des Credits ist eine dem Publico so interessante Sache, daß man selbige billig unter die wesentlichsten und unschätzbarsten Vorzüge der Landes-Einwohner rechnen muß."

"So unstreitig diese Wahrheit ist; So gewiß ist auch hingegen der Schade, der dem ganzen Publico daraus erwächset, wenn auswärtige Capitalisten den Einwohnern des Landes, nicht ohne Gefahr in Concursen mit ihren Geldern verwickelt zu werden, ihre Capitalia anbetrauen zu können glauben."

"Da die gute Meynung den Credit ausmacht; So ist leicht abzusehen, daß in einem Lande, worinnen nach so vielen ausgestandenen Drangsalen, der Luxus und der Aufwand, welcher kaum in denen besten Zeiten so groß, als jetzt war, noch eben, wie vorhin, fortgesetzet und vermehret wird, an statt ihn zu vermindern und einzuschränken, die vorgehabte gute Meynung nicht bestehe."

"Ein Land, worin die grosse Aviditæt herrschet, Güther zu besitzen, um reich ausgeschrien zu werden; Wo mit einer geringen Theorie von Landwirthschaft oft Güther angetreten werden, auf denen mancher mit genauer Noth, nach vielen erduldeten Verlusten, kaum ein Landwirth wird;"

"Wo väterliche Güther oft im hohen Preise angenommen werden, und der Besitzer sich zum Pächter seiner Mit-Erben und der väterlichen Creditorum willkührlich macht, der kaum subsistiren kann;"

"Wo endlich eine Menge entstandener ganz beträchtlicher Concurse in kurzer Zeit bekannt geworden sind, und wo der mehreste insolvente Debitor keine andere als boshafte Aufziehungen, und blosse Suspensiv-Mittel gewählet, die nur zum Nachtheil der Creditorum, die Massam bonorum schwächen und vermindern."

"In dem Lande hat der Credit fällen, und bey dem allgemeinen bekannten Mangel am Gelde, fast endlich gar ersterben müssen."

"Was kann ein solches Land für Glauben finden, wo die Freyheit fast recht zu Hause zu gehören scheinet, ungestraft den Besitz oft weit über ihren Werth verschuldeter Güther, durch Interposition frivoler Appellationen, und nichtiger Ausflüchte, durch Connivenz der Gerichte, durch den Vorschub rabulistischer Advocaten, ihren Creditoribus vorzuenthalten, und selbst nicht einmahl oft denenselben den rechtlichen Ertrag ihrer Zinsen geben zu wollen, gleichwohl

am

am Ende der Debitor auf Kosten der allgemeinen Masse kostbare Processe geführet zu haben, sich zeiget, ohne etwas, als Zeit, gewonnen zu haben.

Billig muß unser Vaterland, und in demselben ein jeder rechtschaffener Patriot, mit Verachtung und Widerwillen solche Leute belegen, die die Freyheit der Stände, welche in ehrlicher Absicht von unsern Vorfahren erworben, zum unersetzlichen Nachtheil, und zum schimpflichen Vorwurf ihrer Landesleute mißbrauchen.

Bey Fremden und Auswärtigen gewinnet es oft selbst das Ansehen, als wenn man mit vereinten Kräften solche Freyheiten gewissenloser Schuldner unterstützen helfe.

Von diesem Vorwurf das Gegentheil zu zeigen, und der Welt darzuthun, daß noch die alte Redlichkeit dem mecklenburgischen Adel eigen, und daß es nur der Abschaum desselben sey, der auf jene Art zu Werke gehet, wird das sicherste Mittel abgeben, um uns von unverdienten Vorwürfen zu befreyen und successive unsern Credit wieder herzustellen.

Die Ehre übertrift alle übrige leibliche Vorzüge, mithin würde auch die Einschränkung eines seit einiger Zeit so sehr gemißbrauchten Privilegii zwar ein hartes, allein einem so verderblichen Uebel billig entgegen zu setzendes Mittel seyn.

Unsers Erachtens würde also einem Debitori, der nicht sufficientiam bonorum denen Creditoribus hinlänglich dociren könnte, allemahl in Concurs-Fällen die Appellation ad Caesarem zu prohibiren, und das Land- und Hofgericht in solchen Fällen das Iudicium inappellabile seyn.

Wo nun sufficientia bonorum bewiesen, wäre zwar den Debitoribus die Verwaltung ihrer Güther zu lassen, und zwar bis zur ausgemachten Sache: Allein den Creditoribus, non obstante appellatione a debitore interposita, wegen der Zinsen-Abträge zu providiren.

Die Controvers wegen der Taxe müste nie entstehen, sondern, wenn nach entstandenen Concurse, ubi bona sufficiunt, kein gütlicher Vergleich zu treffen, würde von dem Gerichte ein geräumiger Terminus angesetzet, in welchem das Guth des Debitoris subhastiret würde.

Interponirte Debitor, praevia demonstratione bonorum sufficientiae die Appellation ad Caesarem, so würde, wenn der Proceß in 2 - 3 Jahren nicht zu Ende gekommen, damit iis, ob perversam debitorum intentionem, nicht protrahiret würde, nach dem ersten bi - oder triennio dennoch ad Implorationem Creditorum, mit der Subhastation, nachdem sie vorher bekannt gemacht worden, progrediret werden.

Ferner würde auch Fremden und Auswärtigen sowol, wie einheimischen Creditoribus nicht so verdrießlich und unangenehm seyn, wenn selbige, wenigstens bey Entstehung des Concursus und zwar in Casu sufficientiae bonorum ihre Zinsen richtig, oder doch grössesten Theils pro quantitate Crediti erheben, damit nicht durch die bisherige Praxin, da alle Creditores, ungeachtet der eingehenden und von den Curatoribus bonorum erhebenden Geldern bis zum Distributions-Abschied, oft mit ihrer grössesten Beschwerde, ihrer Zinsen beraubet sind.

Ueberdieß müssen auch unter Creditores die Prioritaets-Processe abgekürzet werden, und dieselbe durch zweckdienliche Mittel zum Besten sämmtlicher Interessenten möglichst eingeschränkt werden.

Innerhalb Landes ist der Luxus so merklich gestiegen, daß man nun auch in den geringern Gattungen der Menschen das ad necessaria rechnet, was jeder oeconomisch denkender Mann ad voluptuosa referiret.

Wann dieser Anfwand in allen Ständen retranchiret würde, und E. löbl. R. und L. sich hierüber auf 5 bis 6 Jahre die Hände bieten wollte; So würde dasjenige Geld, was für feine Weine, ausländische Victualien, Gold und Silber, und was dergleichen mehr aufferhalb Landes gienge, einen beträchtlichen Zuwachs zu denen Geldern machen, welche denenjenigen, die Anleihen bedürftig, könnten vorgestrecket werden, und das Geld mehr im Lande circuliren, welches ohnehin bey allen policirten Staaten das Augenmerk derjenigen sey, welchen das Wohl ihres Vaterlandes am Herzen liege.

Alles dieses würde, vermittelst einer förmlichen Landes-Constitution, nach genauer näheren Prüfung, fest zu setzen, und die Publication eines hierauf gerichteten Edicts bey Sermo unterthänigst baldmöglichst nachzusuchen seyn.

Eodem (den 19ten Nov.) post meridiem.

Nachdem hierauf R. und L. zusammen getreten; So gaben nach nochmaliger Verlesung des von dem löbl. Directorio in puncto des herzustellenden Credits abgegebenen Voti consultativi,

Der Herr Landrath von Barner auf Bülow.

Der Herr von Blücher auf Goschendorff, und

Der Herr Bürgermeister Wennmosen aus Grabow

ad Protocollum:

Das so gründlich als patriotisch ausgearbeitete Votum des Directorii in puncto des Credit-Wesens verdiente in alle wege den Beyfall und die Danknehmung der R. und L.

Um

Um diese von so wichtigen Umfange seyende Sache aber desto mehr zu entwickeln, und alle dabey pour & contre eintretende Consideranda zu erwegen, so hätte man resolviret, eine Committe zu erwählen, welche das Votum decisivum, wo möglich, noch stantibus Comitiis zur Approbation des Pleni ausarbeite.

Wie denn auch die von der Ritterschaft erwählte, im Betref der Tontine mit den Herren von der Landschaft zusammen zu treten, und, mit Zuziehung des Herrn Land-Syndici D. Taddel, davon cum Voto zu referiren hätten.

Es sind darauf aus dem Herzogthum Schwerin

Der Herr Oberschenk von Bernstorff auf Scharbow, und
Der Herr Obrister von Lowtzow auf Gartz

aus dem Herzogthum Güstrow

Der Herr Cammerherr von Oertz auf Kittendorff, und
Der Herr Cammerherr von Gamm auf Göhren

und von Städten

Der Herr Doct. Ackermann aus Suerin, und
Der Herr Hofrath Sibeth aus Güstrow

erwählet worden.

Den 20sten Novembr.

Herr Oberschenk von Bernstorff auf Scharbow, übergab hiernächst nomine der Committe das entworfene Votum in puncto des Credit-Wesens, welches dann verlesen worden, und folgendergestalt lautet:

"Committe danket dem löbl. Pleno für das in dieser so gemeinnützlichen Sache auf Sie gesetzte Vertrauen verbindlichst.

Ihr aufrichtiges Bestreben gehet nach ihrem Wunsch dahin, desselben sich völlig würdig zu machen, Sie bedauret aber, daß die Zeit, welche den Landtags-Berathschlagungen nur noch gewidmet seyn dürfte, viel zu kurz ist, in dieser wichtigen, dem Lande äusserst angelegenen Materie, wobey es sehr darauf ankömmt, daß der Gläubiger nicht gefährdet, sondern bald möglichst zu dem Seinigen gelange, jedoch auch der Schuldener über Gebühr nicht belästiget werde, alle und jede einschlagende Umstände gehörig durchzudenken, und in ein völliges Licht zu setzen.

Die von dem hochansehnlichen Directorio vorgeschlagene Mittel, nemlich:

1) Daß bey fehlender hinreichenden Bescheinigung der Zureichlichkeit eines Schuldeners Vermögens keine Appellation an die Reichs-Gerichte statt haben solle, auch

2) Wenn gleich solche vorhanden, die Gläubiger in dem Genuß der Zinsen nicht zu stöhren wären, non obstante, des von dem Schuldener an die Landes-Gerichte zu ergreifenden Remedii appellationis.

3) Weniger nicht, daß solchenfalls nach einer mäßigen Zwischen-Zeit, zum Zweck der Berichtigung der Capitalien zur Subhastation fortgeschritten werde, ohne die Controvers der Taxe aufkommen zu lassen.

4) Und daß selbst, während eines förmlichen Concurses, Creditores zur Erhebung der Zinsen gelangeten.

5) Folglich zu dem Ende die Classificatio Creditorum zu beeilen, und

6) Ausserdem der Luxus einzuschränken wäre, verdienen allerdings die grösseste Attention des löbl. Pleni, und Committe empfiehlet sie dazu demselben allerbestens.

Allein die Fragen:

1) Wie die Zureichlichkeit des Vermögens zu bestimmen?

2) Ob auch alsdenn, wenn darüber Streit entstehet, ein Suspensiv-Mittel statt haben solle, oder nicht?

3) Wie Creditores mit Sicherheit und ohne ungerechte Beläftigung des Schuldeners interim zum Genuß der Zinsen gelangen?

4) Wie den Creditoribus in Ansehung der baldigen Erhebung ihrer Capitalien zu providiren, wenn gleich die Zureichlichkeit des Vermögens unbezweifelt ist?

5) Wie, ohne einer Taxe, bey der Subhastation der Einsatz zu bestimmen sey?

6) Durch welche sichere Mittel, während eines Concurses, Creditores ihre Zinsen ohne Widerspruch erheben können, und

7) Wodurch der Luxus einzuschränken sey? werden mit zum Zweck gehören.

Diese

Diese und die Vorbeugung noch anderer Inconvenientien, welche der Muthwille der Schuldener, die Nachsicht der Gerichte, und unredliche gewissenlose Sachwalter zeithero hervor gebracht, erfordern die genaueste Prüfung und Beurtheilung.

Committe verstellet es also zur Bestimmung des löblichen Pleni, ob dasselbe einigen von der Ritterschaft und aus den Städten den Auftrag machen wolle, post Comitia an dem heilsamen Werk in seinem ganzen Umfang Hand anzulegen, und das von demselben auszuarbeitende Votum demnächst dem E. A. zur weitern Prüfung, allenfalls mit Zuziehung einiger wahren Patrioten und redlicher Rechtsgelehrten vorzulegen, damit auf nächstem Landtage durch denselben die endliche Bestimmung erwürket werde.

Eodem (: den 20sten Novembr. :) post merid.

Nach hierauf geschehener Verlesung des Voti der Committe in Ansehung des Credit-Wesens gaben

Der Herr Rittmeister von Schack auf Wendorff,

Der Herr Obrist-Lieutenant von Kayserling auf Gevetzin und

Der Herr Bürgermeister Brandt aus Suerin

ad Protocollum.

Der Committe zu Ausarbeitung des Voti decisivi in dem Credit-Wesen, würde wegen ihrer rühmlichen Bemühung die grösseste Danknehmung bezeuget, und dem E. A. würde in Conformitaet desselben aufgetragen, nach Einziehung des Gutachtens zuverläßiger Patrioten und gewissenhafter Rechtsgelehrten, das gründliche Votum des Directorii und der Committe zu einem Voto decisivo auszuarbeiten, und bey dem Ante-Comitial-Convent dem Lande vorzulegen, damit auf dem folgenden Landtage zur Ehre und Besten eines so illustren, und in ganz Deutschland angesehenen Corps und dessen Erhaltung Zweckdienliche Maaß-Reguln genommen werden könnten.

No. 5.

Extract:

Aus dem Deputations-Conventz-Protocollo,

d. d. Rostock, den 14. seqq. Octobr. 1767.

Den 14ten Octobr.

Herr Land-Rath von Halberstadt proponirte nomine des Engern Ausschusses: — — — — —

14) Producire der Engere Ausschuß einige von denen, nach dem Verlangen der jüngsten Landtags-Versammlung in pcto. des Credit-Wesens von zuverläßigen Patrioten und Rechts-Gelehrten respect. eingesandte und eingehohlte Gutachten sub A. B. C. D. Und ob gleich das letztere, aller Anforderung ohngeachtet, erst in diesen Tagen eingegangen, folglich man auf dessen genaue Durchsicht und Prüfung die erforderliche Zeit noch nicht wenden können; So hätte man doch wenigstens schon so viel bemerket, daß solches ungemein ausführlich und denen, leider! so sehr delabrirten Mecklenburgischen Credits-Umständen, auch der auf deren möglichste Verbesserung, so wie überhaupt auf Erhaltung von Treu und Glauben, jederzeit so rühmlichst gerichteten Intention der löbl. R. und L. ziemlich angemessen, mithin gewiß eben nicht unwehrt sey, auf bevorstehendem Landtage von einer grossen Committe gehörig untersucht, und mutatis mutandis, zum Grunde der in dieser wichtigen, dem Totali so wohl, als einem jeden Particulier, so sehr interessanten Angelegenheit, zu resolviren, den patriotischen, und zur Ehre und wahren Besten eines so ansehnlichen Corps gereichende Maaß-Reguln geleget zu werden.

Den 15ten October.

Als über den 14ten Punct wegen Herstellung des Credits deliberiret, und des Endes die von dem löbl. E. A. producirte Entwürffe der Gedancken über das Credit-Wesen verlesen worden, So hielte man von allen darin angezogenen Vorschlägen den eines gemeinen Land-Buchs zwar am geschwindesten und leichtesten. Da man aber, wegen mangelnder allgemeiner Instruction sich annoch nicht dafür erklären könne, dem Lande aber äusserst daran gelegen, auf eine oder andere Art den gefallenen Credit herzustellen, und dem würklichen Geld-Mangel abzuhelfen; So wollte man sämtliche Herrn Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputatum Rostochiensem um ihr votum Consultativum commune, oder beliebigen Falls virile ersuchen, ob ein dergleichen Land-Buch dem Lande zuträglich sey, oder was sonst für diensame Maaß-Reguln dieserhalb zu nehmen seyn möchten.

Den 16ten Octobr.

Herr Land-Rath von Bassewitz nomine Directorii: Er wolle das hesterno anverlangte Votum Consultativum ad Caput 14tum. propositionis hiemit zur Verlesung produciret haben.

Legebatur dictum Votum in pleno, folgenden Inhalts:

"Die Errichtung eines Land-Buchs, darin alle auf den Gütern contrahirende Debita verzeichnet würden, könne nicht anders, als dem Lande zuträglich seyn. Ein Creditor sähe zuerst auf die sufficientiam bonorum des Debitoris, und wann dereinst die Meßung vollendet, so könne der Werth des Vermögens eines Landbegüterten so viel sicherer bestimmet werden."

"Die

"Die Bestimmung der Umstände eines Landbegüterten sey auch nicht der Willkühr eines ihm wohl oder übel wollenden Nachbarn, Verwandten oder Freundes unterworffen, nach welchem manches Vermögen für gering ausgegeben würde, das doch gesegnet sey, und manches für hinreichend, wovon doch bald das Gegentheil offenbar werde."

"Es würde also das Directorium allerdings hierauf anzutragen anrathen, und würde, wie solches einzurichten, fernerer Deliberation unterworffen seyn."

"Indem aber dem einheimischen oder auswärtigen Creditori nicht genug mit der Sufficientia bonorum gedienet sey, sondern er auch hauptsächlich darauf Rücksicht nehme, daß sein Debitor wirthschaftlich denke und handle, und im Fall er nicht so handelte oder dächte, das Dycasterium, wovor er den Debitorem in Ansprache zu nehmen gezwungen wird, demselben die rechtliche Hülffe promt angedeien lassen werde; So würden, ausser daß einjeder sich der guten Wirthschaft zur Erhaltung des Credits bestreben, und seinen Aufwand seiner Einnahme gemäß einrichte, noch dahin die Absicht zu nehmen seyn, daß so wohl die alten Verordnungen von den Gerichten ohne Ansehen der Persohn nachdrücklichst befolget, als auch allenfalls wenn noch hier und da noch etwas fehlte, solches durch neue Constitutiones zu bewürken gesucht würde."

Eodem (den 16ten October.) post merid.

Als hierauf das von dem löbl. Directorio erbetener maßen ertheilte Votum Consultativum über den Credit-Punct nochmahls verlesen, und in Erwegung gezogen worden; So wurde demselben für dessen gütige Mittheilung zuforderst verbindlichst gedanket; Und da der löbl. E. A. schon auf vorigem Landtage ersuchet worden, in pcto. des Credit-Wesens diensahme Vorschläge auf bevorstehendem Landtage zu thun; So würde auch alsdann der Punct eines Land-Buches mit in Erörterung gebracht werden können, und müste der gegenwärtige Convent die endliche Entschliessung dieserhalb dem Pleno überlassen.

No. 6.

Extract:

Protocolli Comitialis Sternebergensis.

d. 1767.

Herr Land-Rath von Halberstadt proponirte den 19ten Nov. nomine des Engern Ausschusses, folgende Capita deliberanda:

5) Je mehr dem Totali sowohl, als einem jeden Particulier daran gelegen, daß dem so sehr, insonderheit auswärts, gefallenen Landes-Credit wieder aufgeholfen werde, um desto mehr müsse der Engere Ausschuß dem löbl. Pleno empfehlen, in diesem Puncte nach denen auf vorigem Landtage geäusserten edlen Gesinnungen, nunmehro patriotische, standhafte, und vorzüglich das allgemeine Beste zum Augenmerk habende Entschliessungen, zu fassen. Und wie nicht zu zweifeln, daß die auf jüngsten Ante-Comitial-Convent vorgelegte, und mit dessen Protocollo ins Land communicirte Entwürffe der zu diesem heilsamen Endzweck sehr nahe führenden, obgleich zum theil etwas hart lautenden und würklich seyenden Vorschlägen aller Orten in reiffe Erwägung gezogen worden; also würden auch die nach sothanen Ante-Comitial-Convent von einem anscheinlich sehr gut und gründlich denkenden Anonymo, absque die et Consule, sub praes. 26ten Oct. a. c. über eben dieses Sujet eingegangene Gedanken, imgleichen die, über ein zu errichtendes Landbuch in specie erst allhier in Sternberg ad Acta gekommene resp. Vorschläge, Erörterung und Memoire schuldigst hiemit produciret, übrigens aber die nähere Prüfung und endliche Determination dieser ganzen so wichtigen, und so viele Circumspection erfordernden Angelegenheit der freyen Willkühr der gegenwärtigen ansehnlichen und einsichtsvollen Landtags-Versammlung um so mehr schlechterdings anheim gestellet, als der Engere Ausschuß, qua Collegium repraesentativum, hierunter derselben mit einem Erachten vorzugreifen, aus mancherley Ursachen billig Bedenken nehmen müssen, auch zu dessen zumahl einstimmiger Entwerfung bey dem schon vorhin angezeigten gar zu späten Eingang der auftragsmäßig erforderten Belehrungen, und bey so vielen andern obliegenden dringenden Amts-Geschäften nicht einmal genug gehabt.

Den 20sten Nov.

Herr von Grabow auf Suckwitz.

Herr von Bredow auf Prillwitz, und

Herr Hofrath Balcke.

Je angelegener das Creditwesen billigst dem Lande Mecklenburg und einem jeden Eingesessenen ist, desto mehr hat die gegenwärtige Landtags-Versammlung ihr Augenmerk auf diesen wichtigen Punct gerichtet, und zu dem Ende resolviret, diejenige Herren, welche die Ausarbeitung des voti decisivi übernommen, zu ersuchen, nebst noch zweenen aus jedem Herzogthum zu Erwählenden, die von verschiedenen unbekannten Patrioten eingesandte Bedenken nachzusehen, und davon mit ihrem patriotischen Gutachten zu referiren.

Hiezu nun wären erwählet aus dem Herzogthum Schwerin:

Der Herr Landrath von Oertz auf Roggow, und

der Herr von Plessen auf Greven.

Aus

Aus dem Herzogthum Güstrow:

Der Herr Oberschenk von Plessen auf Wohsten, und
der Herr Major von Lehsten auf Wardow.

Von den Städten aber:

Der Herr Hofrath von Wick aus Güstrow, und
der Herr Bürgermeister Wulffleff aus Neubrandenburg.

Den 23sten post meridiem.

Der Herr Hauptmann von Bülow auf Schönwalde übergab hierauf das Votum der Committe pcto. des Creditwesens, welches dann sofort in pleno verlesen, und folgendergestalt lautet:

"Zur Wiederherstellung des sowohl öffentlichen, als eines jeden Eingesessenen particulairen Credits ist schon auf vorjährigen Landtage eine Committe erwählet, welche aber wegen Enge der Zeit etwas allgemein angemessenes der Zeit in Vorschlag zu bringen, sich nicht im Stande gefunden."

"Der löbl. Engere Ausschuß hat zwar mit vieler Dankverdienung verschiedene Projecte zu Erreichung dieses Zwecks gesammlet, und von redlichen Patrioten und Anonymis entgegen genommen, welche das löbl. Plenum der jetzt niedergesetzten Committe zum Ermessen anvertrauet."

"Allein, es wird eben wegen der darin angetroffenen umständlichen Detaillirung jetzo noch weit weniger möglich, ein systematisches auf alle Fälle eingerichtetes Sentiment in der freygelassenen Kürze abzufassen."

"Committe empfiehlet daher nur vorläufig dem löbl. Pleno aus diesen Projecten, besonders 1) die Thätigmachung, daß den schon vorhandenen Mecklenburgischen, in den Reversalen, der Land- und Hofgerichts-Ordnung, dem Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich und übrigen Landesverbindlichen Constitutionen, als welche allenthalben zum Grunde bleiben müssen, aufs genaueste nachgelebet werde."

"2) Die ernsthafte Prüfung des Vorschlags eines auf die unschädlichste Art einzurichtenden Landes Hypothequen-Buchs; als wobey Committe doch zugleich nicht bergen kann, daß ihr die grosse Nützlichkeit desselben weit überwiegender, als der davon befürchtete Nachtheil anscheine, besonders, wenn die Construction auf eine solche Art genehmiget würde, daß einem jeden frey bliebe, ob er seine Debita einschreiben lassen wolle oder nicht, und überhaupt dabey die angeglaubte Bedenklichkeiten vermieden blieben."

„3) Die Abkürzung der Debit- und Concurs-Processe, sowohl in Absicht der Dationis in solutum, als Entsagung der Appellationen und sonstiger Suspensiv-Mittel, welche ohnedem nach der Land- und Hofgerichts-Ordnung, auch Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich in debitis liquidis verschlossen seyn sollen, als besonders durch Einschränkung des bisher gewohnten weitläuftigen modi procedendi.„

„4) Die Conventional-Indulte, in Fällen, da jemand aus dem würklichen Revenüen-Ertrag zeigen kann, daß er nicht allein die Zinsen zu zahlen, und die onera publica zu tragen im Stande sey, sondern auch noch etwas an reinen Einkunften übrig behalte, sich und seine Familie ehrlich zu ernähren.

„5) Die Verwehrung des Luxus, vornehmlich in entbehrlichen Sachen.„

„6) Die Errichtung einer convenablen Landes-Brand-Casse, nach der vor vielen Landtägen schon gefasten Beliebung.„

„7) Die Regulirung, wie hoch Güther in Successions-Fällen anzunehmen, auf was für ein Quantum die Braut-Schätze der Töchter aus den Lehnen zu constituiren, und dergleichen mehrerer in den Projecten vorgetragenen Hülfsmittel.„

„Weil aber nun schon zum zweyten mahl sich gezeiget, daß auf Landtägen hierinn nichts zum vorsichtigen und überall anpassenden Regulativ erzweckt werden kann; so ersucht Committe um Erlaubniß, dem löbl. Pleno vorzuschlagen: ob es nicht gefällig, hiezu eine Landes-Committe, die sogleich nach Anthonii a. f. sich in Rostock versammlete, zu erwählen, welche mit auszubittender Assistence des löbl. Engern Ausschusses das ganze Werk zur detaillirten Vollkommenheit brächte, wornächst dann der löbl. Engere Ausschuß einen Convocations-Tag nach Rostock oder Güstrow vor Trinitatis a. f. veranstaltete, auf welchem die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben müste.„

Den 24sten Nov.

Gaben zuforderst

Der Herr Cammerherr von Oertz auf Gerdeshagen.

Der Herr von Moltke auf Walckendorff, und

Der Herr Rath Schröder aus Brandenburg

ad Protocollum:

Da das so gründlich als bündig ausgearbeitete Votum der Committe pcto. des Credit-Wesens nochmals verlesen worden; so stattete Ritter- und Landschaft diesen würdigen Männern, nach Neigung und Schuldigkeit den verbindlichsten Dank ab. Es wäre darauf resolviret, eine Committe zu erwählen, welche mit Zuziehung des löbl. Engern Ausschusses gleich nach Anthony a. f. dieses dem Lande so angelegene Werk, mit zu Grundelegung des Voti der Committe detaillire und ausarbeite, dabey auch vorzüglich ihr Augenmerk auf die Steurung des grossen Wuchers richte.

Deren Aufsätze würden sodann dem Lande von dem Engern Ausschuß zu communiciren, und von demselben eine general Convocatio singulorum nach Rostock auszuschreiben seyn, da dann durch Mehrheit der Stimmen diese dem Lande so interessante Sache, nebst anderen vorkommenden Landes-Angelegenheiten ins Richtige gebracht werden könnte.

Nachdem nun die Wahl der Committe zu dem Credit-Wesen aus dem Herzogthum Schwerin vorgenommen, und der Herr von Pressentien auf Daschow, loco des Herrn Land-Marschalls von Lützow dazu die Stimmen colligiret; so zeigte derselbe

ad Protocollum an:

Der Herr Landrath von Bärner auf Bülow, und

Der Herr Obrist L. v. d. Lühe auf Barnekow

hätten plurima,

Der Herr Landrath von Oertz auf Roggow,

Der Herr Cammerherr von Raven auf Boeck,

Der Herr von Deßin auf Wahmkow, und

Der Herr Hauptmann von Flotow auf Kaeselin

aber hätten paria Vota gehabt.

Nach gleichfalls vorgenommener Wahl der Glieder dieser Committe aus dem Herzogthum Güstrow, wobey der Herr von Moltke auf Walkendorff, statt des Herrn Landraths und Land-Marschalls von Moltzahn, die Vota colligiret, zeigte derselbe an:

Es hätten

Der Herr Landrath von Bassewitz,

Der Herr Hauptmann von Bülow auf Schönwolde, und

Der Herr von Thomstorff auf Rothspalck

plurima,

Der Herr Closter-Hauptmann von Levetzow auf Teschow, und
Der Herr Cammerherr von Oertz auf Kittendorff

aber paria Vota gehabt.

Herr Landrath von Oertz auf Roggow declarirte hierauf sofort ad Protocollum:

Er erkennete zwar mit verpflichtestem Dank das in Ihn gesetzte Vertrauen, überliesse aber denen mit ihm gleiche Vota habenden Herren um so lieber seinen Platz, als seine Gesundheits-Umstände ihm nicht gewiß versicherten, ob er dieser Deputation beywohnen könne.

Herr Bürgermeister Wennmoosen aus Grabow, und
Herr Bürgermeister Wulffleff aus Malchin

gaben ferner ad Protocollum:

Es wären von Seiten der Städte zur Committe wegen des Credit-Wesens aus dem Herzogthum Schwerin:

Der Herr Doctor Ackermann aus Schwerin.

Aus dem Herzogthum Güstrow:

Der Herr Hofrath Sibeth aus Güstrow.

Von beyden Herzogthümern aber gemeinschaftlich:

Der Herr Bürgermeister Wulffleff aus Neubrandenburg,

erwählet worden.

No. 7.

Unvorgreifliche Gedanken über die Mittel, den verfallenen Credit in Mecklenburg wieder herzustellen. 1767.

Sachés sur tout que le luxe enrichit un grand Etat, s'il en perdun petit.

Voltaire. Le Mondain.

Der allgemein gewordene Geld-Mangel und der gänzliche Verfall des Credits, pressen einem jeden Einwohner Mecklenburgs Klagen aus, welche um so viel

viel gerechter sind, je mehr die schädlichen Würkungen dieser Trübsale nicht allein jeden Privat-Mann nach seinem Maaße betreffen; sondern auch im Publico selbst, und dem dasselbe belebenden Verkehr von allerley Art eine Stockung hervor bringen, deren Zunehmen sich von Zeit zu Zeit unsern Augen mit mehrerer Stärke zeiget. Da nun Vorfälle, welche einen so allgemeinen Einfluß auf das Beste des Vaterlandes haben, einen jeden Patrioten auffordern, so viel an ihm ist, beyzutragen, um das Vaterland dem es unterdrückenden Uebel zu entziehen; so bedarf eine Schrift keine Apologie, welche keinen andern Zweck hat, als ohne zielsetzliche wohlgemeinte Vorschläge zur Verbesserung und Wiederherstellung des Credits Männern vorzulegen, deren Einsicht und Vaterlands-Liebe der vortreflichste Probierstein Vorschläge dieser Art jederzeit seyn wird. Was irgend einer Entschuldigung bedürfte, würde die Kühnheit des Verfassers seyn, den Entschliessungen einsichtsvoller Patrioten für zu greifen, und denselben Gedanken unter Augen zu stellen, die sie vielleicht mit mehr angemessener Weisheit fürzutragen, und mit aufrichtigen Eifer zu vollführen ohnermangelt haben würden. Allein! so weit der Verfasser von aller Art der praesumtion in Mittheilung seiner Gedanken entfernet ist, so sehr ist er dennoch der Meynung, daß es anständig, den Pflichten gegen das Vaterland gemäß sey, dann und wann in Fällen, welche, wie gegenwärtiger, das gemeine Beste betreffen, eine Stimme erschallen zu lassen, welche, wenn sie zwar zur Ausführung zu ohnmächtig, dennoch bisweilen so glücklich ist, in den Herzen redlich denkender Mitbürger dem Vaterlande nützliche Gesinnungen rege zu machen. *)

Einem Uebel abzuhelfen, wird mehrentheils nothwendig erfordert, die Quellen desselben zu kennen, weil, so lange diese nicht verstopft sind, die Uebel selten von Grunde aus gehoben werden. Wenn wir nun über die Ursachen nachdenken, die den Verfall des Credits in Mecklenburg nach sich gezogen haben; so stellen sich, indem wir auf die Geschichte der letztern Zeiten sehen, sogleich Scenen für unsere Augen, die einem jeden Patriotischgesinneten Thränen auspressen müssen. Das traurige Andenken des letzten Krieges würket noch lebhaft auf alle diejenigen, die die Geisseln desselben empfunden haben. Schaaren der Feinde entrissen uns das durch unsere und unserer Voraltern ämbsige Bemühungen erworbene Vermögen. Sie unterbrachen den Fleiß des Landmannes, stöhreten Handel und Wandel, und brachten Unordnungen mit sich, wodurch die Gesetze untergraben und Mißbräuche eingeführt wurden, worüber vielleicht noch späte Enkel Klagen führen werden. Noch seufzete alles unter der Last des Krieges, als bereits neue Zorn-Ruthen des Höchsten den bekümmerten Landmann

*) Allgemeine und besondere Mißbräuche und Mängel einer Regierung zu entdecken und um deren Verbesserung und Abstellung zu eifern, ist den Rechten eines freyen Volks eigen, und der Würde der Obrigkeit unnachtheilig. v. Mosers Reliquien Pag. 26.

mann völlig danieder schlugen. Die Viehseuche wüthete mit einer nie erhörten Grausamkeit, und raubte dem bekümmerten Landmann seinen Unterhalt und seine Schätze.

Diese beyde Land-Plagen, die unser Vaterland in voller Maaße betroffen haben, haben ohnstreitig ein Grosses zu der allgemeinen Noth, worüber itzo geklaget wird, beygetragen. Allein, wir würden uns nur schmeicheln, wenn wir, wie viele thun, die Schuld unserer Bedrängnisse nachläßig auf sie hinschieben, und die Folgen dem Schicksal überlassen wollten, während desselben vermehrten und nach demselben bey behaltenen Unordnungen allerley Art müssen wir leider gewahr werden, daß wir selbst grossen Theils an den jetzigen kummerlichen Umständen, worinnen wir leben, schuldig seyn.

Das Votum Consultativum, welches die Herren Landräthe auf letztern Landtage abgegeben, zeiget uns ganz richtig die wahren Urquellen des Verfalls des Credits und des Mangels am Gelde. Niemand wird vermuthlich in Abrede seyn, daß der Aufwand von allerley Art seit zwanzig Jahren und mehr mit Riesen-Schritten zugenommen habe. Ausgaben, die unsere Vorfahren, die doch in theils glücklicheren Zeiten lebten, kaum den Namen nach kannten, gehören jetzt unter die gemeinsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens. Zu welcher Höhe ist nicht die Pracht selbst bey geringen Leuten gestiegen? und zu welcher Wuth ist nicht die Spielsucht zu der Zeit des letztern Krieges empor gewachsen?

Was konnte aber eine so signalisirte Verschwendung für andere Folgen haben? als daß Schulden auf Schulden gehäuft, das zur Hälfte, durch die Last des Krieges erschöpfte Vermögen völlig aufgerieben, und viele, theils durch vorsetzliche üble Wirthschaft, theils durch nahmhafte Unglücksfälle, theils durch den Einfluß der allgemeinen Zerrüttung genöthiget wurden, das flebile beneficium cessionis bonorum zu ergreifen. Wie viele Wittwen und Wayfen, die ihr Vermögen den Händen eines Durchbringers anvertrauet hatten, sind hiebey leer ausgegangen, und haben statt der gehoften richtigen Zinsen, den Bettelstab zum Lohn erhalten. So lange wir Christen sind, können wir diese Unordnungen nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, und so lange wir uns selbst und unser Vaterland lieben, müssen wir alle unsere Kräfte anwenden, das besorgliche Verderben von unsern Häuptern abzuwenden.

Niemand wird, wie ich glaube, leugnen können, daß die Concurs-Processe in Mecklenburg auf eine unerhörte Weise verschleppet werden, und ein jeder, der von dieser traurigen Wahrheit überzeuget ist, wird eingestehen müssen, daß es sehr traurige Folgen nach sich ziehen müsse, wenn durch diese Langwierigkeit der Processe Einheimische und Ausländer beym Austhun ihrer Gelder in die fürchterliche Ungewißheit wegen der Wiederbezahlung gesetzet werden.

Nach

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0044
DFG

Nach diesen Voraussetzungen nun glaube ich nicht Unrecht zu haben, wenn ich außer den allgemeinen Land-Plagen, annoch den übermäßigen Aufwand, und die bey der Justice eingeschlichenen Mißbräuche, als Ursachen, des verfallenen Credits ansehe. Wenn ich ferner die Verfaßung unsers Vater-Landes nach den Grundsätzen einer gesunden Staatskunst einsehe; so scheinet annoch ein innerer Fehler der Einrichtung, als eine allgemeine Ursache des Verfalls hinzuzukommen. Dieser Fehler bestehet in dem für das Beste des Landes nachtheiligem Verhältnisse des ausführenden Handels mit dem einführenden. Denn wenn wir alle, und jede Wege genau betrachten, durch welche Geld ins Land gebracht wird, und welche zusammen genommen, den einführenden Handel ausmachen, und halten dagegen die so häufigen Canäle des ausführenden Handels, so können wir nicht ermangeln, einzusehen, daß die Massa des allgemeinen Vermogens, natürlicher Weise mehr ab- als zunehmen müsse, und daß wir in der That der guten Oeconomie unserer Väter viel Dank schuldig sind, daß sie bey einem immerwährenden Abgange, und bey Zerrüttungen, wovon die Geschichte voll ist, sich aufrecht erhalten haben.

Es wird wenig Mühe kosten zu zeigen, daß die dermahlige Balance des Handels uns würklich nachtheilig sey, und bey dem allgemeinen Aufwande jährlich mehr Geld aus dem Lande gehe, als herein gebracht wird.

Wenn wir Mecklenburg und die verschiedenen Gewerbe seiner Einwohner überhaupt betrachten, so macht der eigentliche Kaufmanns Handel in der That eine sehr geringe Figur. Wir haben keine Fabriquen, und so rühmlich die Vorsorge unserer Landes-Fürsten in neueren Zeiten auf deren Etablissement und Aufnahme verwandt worden; so wichtig sind dennoch die Hindernisse, die denenselben im Wege liegen. Und da diese Hindernisse zum Theil in der Beschaffenheit des Landes selbst gegründet sind; so kann man mit Recht zweifeln, daß unsere einheimische Fabriquen jemahl ein Object von Wichtigkeit für das Wohl des Landes, und ein erkleckliches Hülfsmittel zu dessen Aufnahme werden solten.

Gleich Anfangs fehlet es uns an Producten, die wir exclusive besitzen solten. Was aber würklich unsere eigene Producten sind, die sind theils in andern Ländern von besserer Würde anzutreffen, theils wegen der Lage dort besser, als hier abzusetzen.

Zweitens ist das Land nicht Volkreich genug um so viel Hände aufzubringen, als zu Aufrechthaltung ansehnlicher Manufacturen in Bewegung gesetzt werden müssen. Drittens sind die Monopolia, welche wenigstens zum ersten Anfange einer Manufactur fast unumgänglich nothwendig sind, der Landes verfassuug zu wieder, und hier gänzlich unstatthaft. Viertens da ein jeder im Lande das Recht hat, dasjenige ausserhalb Landes zu holen, was ihm hier nicht

zu kaufen beliebet, so würde erforderlich werden, daß eine Manufactur gleich anfangs Waaren in einem grossen Grade der Perfection, oder um einen sehr mäßigen Preiß liefern müste, um den gehörigen Abgang zu finden, welches aber, da die Arbeiter sehr theuer, und das gemeine Volk zu dergleichen Arbeiten noch ungeschickt ist, fast nicht zu hoffen stehet. Man kann daher gewis glauben, daß wenn wir gleich die Hofnung nicht ganz aufgeben dürften, dereinst Fabriquen und Manufacturen zu besitzen, die dem Lande einen erklecklichen Vortheil brächten, ja die sich durch vielen Fleiß zu einer Vortreflichkeit empor schwüngen, die sie in den Stand setzte, von Auswärtigen, Geld ins Land zu ziehen, daß, sage ich, dieselben dennoch, bey der jetzigen nothdringlichen Lage der Sachen, wenigstens vor der Hand nie von genugsamer Importance seyn können, und darauf als eine vortheilhafte Branche des Handels-Reflection zu machen.

Wenn nun aber der Fabrique-Handel wegfällt, so bleibet uns keine andere Art des Handels, den wir von eigenen Producten fourniren könnten, übrig, als der Korn- und Wollen-Handel.

Man kann nicht in Abrede seyn, daß diese beyde Arten des Handels, wenn man theils die Fruchtbarkeit des Landes betrachtet, theils in Erweaung ziehet, mit wie vielen Fleiß die Land-Wirthschaft in neuern Zeiten excoliret worden, wahre Quellen des Reichsthums für Mecklenburg seyn solten Diese Erkenntniß selbst aber, wird uns gewiß zu der Bemerkung führen, daß es das Interesse von Mecklenburg unumgänglich erfordere, daß die Land-Wirthschaft vor allen übrigen Dingen mit dem äussersten Fleisse getrieben, und es zur Grund-Regel aller jetzt, und künftig zu machenden Anordnungen genommen werde, daß vorzüglich auf die Conservation und das Soulagement des Landmanns gesehen werden müste. *)

Denn Ackerbau und Viehzucht sind die besten und einzigen Ressourcen für Mecklenburg, und der Landmann macht folglich die Stärke des Landes aus.

Ob nun aber gleich Mecklenburg ohnendliche Vortheile vom Ackerbau und Viehzucht zu gewarten hat, so gehöret doch nur eine sehr superficielle Kenntniß des Landes, und seiner Gränzen dazu, um zuverläßig zu schlüssen, daß die beyden obangeführte Canäle ohnmöglich so viel Geld ins Land bringen können, als wir theils für wahre, theils für erdichtete Nothwendigkeiten, theils für überflüßige Colifichets und Mode-Sachen aus dem Lande schicken.

Gewürze,

*) *Occupés vous de riches plaines et des coteaux fertiles? dans un bon terrain manqués vous d' habitans? donnés tous vos soins à l' agriculture, qui multiplie les hommes — — J. J. Rousseau du Contr. social Livre II. chap. XI.*

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0046
DFG

Gewürze, Thee, Zucker, Coffee, ordinaire Weine, wollene Zeuge, Zitze, Cattun ꝛc. rechne ich unter die wahre Nothwendigkeiten. Sie sind es in der That nicht, allein das Vorurtheil des Gebrauchs ist so alt für sie, daß man sich nur halb zu leben einbilden würde, wenn man sie entbehren solte. Der Indianer siehet z. E. die Gewürze rund um sich in seinem Vaterlande wachsen; seine Mäßigkeit macht sie ihm unbrauchbar. Allein die Gefräßigkeit der nordischen Völker macht, daß ihnen eben diese Spezereyen zu ihrer Erhaltung nothwendig werden. *) Eben die Verhältniß hat es mit vielen andern ausländischen Sachen, besonders den baumwollenen, und seidenen Zeugen.

Zu erdichteten Nothwendigkeiten zähle ich die Juvelen, Gold, und silberne Geschirre, Tressen, Broderie, seidene Zeuge, Porzellän, u. s. w. die zwar von den erst gesitteten Zeiten an, im Gebrauch gewesen, ohne welche sich aber ein jeder im Nothfall behelfen könne.

Endlich bringet die Mode so viele Bedürfnisse hervor, daß man würklich ein Fremdling seyn müste, wenn man nicht öfters wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hätte, daß mancher um sich mit einer neuen Mode zu schmücken, ein Stück Geld verwendet, welches zu andern Sachen nützlicher, hätte gebraucht werden können. Alle diese Sachen nun kommen ohnstreitig aus fremden Ländern zu uns, die Ausländer nehmen dafür unser baares Geld aus dem Lande, und wenn man nur einen kleinen bekannten Bezirk für Augen nimmt, denn nachrechnet, wie viel jährlich Stadt und Land mit einander gerechnet, zu den verschiedenen Articuln von Zucker, Thee, Coffee, Gewürz, ordinaire, und feine Weine, ausländische Tücher, wollene, halbseidene, und seidene Zeuge, Zitz, Cattun, Gold, und silberne Tressen, Kammertuch, feines Leinen, und was dergleichen mehr ist, verwandt wird, und endlich dagegen hält, wie viel dieser nämliche Bezirk an Landes-Producten herfür bringe, und wie viel von den herfür gebrachten an Ausländer verkauft wird; so weiß ich gewiß, er werde mit mir darüber erstaunen, daß der Geld-Mangel sich nicht eher eingefunden, und schon längst gröſſer gewesen sey: wenn ich nun glaube, hieraus mit Recht den Schluß ziehen zu können, daß die damahlige Balance des Handels uns äusserst nachtheilig sey; so kann ich zugleich hoffen, daß alle diejenige, die das Interesse eines Staats nach den Regeln zu beurtheilen gewohnt sind, die uns eine gesunde Politic fürschreibet, einsehen werden, daß dieses Subject von grosser Wichtigkeit sey, und ein jeder Patriot dadurch aufgefordert werde dem aus dieser nachtheiligen Balance erwachsenden, und von Jahr zu Jahr zunehmenden Schaden nach seinen Kräften zusteuren.

Nachdem wir uns nun bemühet haben, die Ursachen zu erforschen, die den Verfall des Credits herfür gebracht haben, so sind wir jetzt auch im Stande, zu beurtheilen, durch welche Mittel die schädlichen Würkungen dieser würkenden

*) *Voyés Voltaire Hist. generale chap. IIIme.*

kenden Ursachen gehemmet werden könnten. Die tägliche Erfahrung stellet uns die jetzigen traurigen Umstände unsers Vaterlandes auf das lebhafte für Augen. Der Credit, den sich unsere Vorfahren durch ihre Redlichkeit, bey allen ihren Nachbaren erworben haben, geräth täglich in grössere Gefahr, gänzlich verlohren zu gehen. Dieses Zutrauen der Ausländer, das unsere eloge macht, verdienet gewiß durch die äussersten Bemühungen erhalten zu werden. Ehre und Religion, die Pflichten gegen uns selbst, und gegen unser Vaterland, alles was rechtschaffenen Leuten, was teutschen Bieder-Männern heilig, und verehrungswürdig ist, fordert uns mit starker Stimme auf, unserm Vaterlande hülfliche Hand zu leisten, und unsern Enkeln keinen Anlaß zu geben künftig mit Verachtung auf uns zurücke zu sehen, wenn sie sich dereinst mit Bedauren des Ruhms erinnern, den wir zwar von unsern Vorältern ererbt, aber ihnen nicht nachgelassen haben.

Nach geschehener Erörterung der Ursachen des Verfalls des Credits, schreite ich jetzt zu den Mitteln, denselben wieder herzustellen.

So groß der Schade ist, den der Krieg und das Vieh-Sterben, dem Lande zugezogen haben, so hülflos ist unsre Einbildungskraft, wenn Mittel erfunden werden sollen, diesen Schaden zu ersetzen. Eine kurze Zeit ist hinlänglich gewesen, dem Lande das Lastbare dieser Plagen in aller Maaße empfinden zu lassen, allein, es gehöret gewiß eine lange Reihe friedvoller fruchtbarer Jahre dazu, um den erlittenen Verlust zu ersetzen. Es ist unsere Pflicht, in stiller Gelassenheit dieses Heilungs-Mittel von der göttlichen Gnade zu erwarten. Allein, nicht weniger ist es unsere Pflicht, durch einen tugendhaften Wandel uns dieser göttlichen Gnade würdig, und durch eine nach den Umständen eingerichtete Oeconomie jene zu erwartende Hülfe schleuniger und würksamer für uns zu machen. Können wir also keine Mittel ausfündig machen, den erlittenen Verlust zu ersetzen; so muß uns derselbe doch ein neuer Bewegungs-Grund seyn, uns mit Ernst wider die künftigen Folgen in Sicherheit zu setzen.

Der übertriebene Luxus ist oben als eine Ursache des Verfalls des Credits angegeben worden: Das Gegenmittel ist die Abschaffung und Tilgung desselben. Daher wird es hier der Ort seyn, darzuthun, daß der Luxus in der That für Mecklenburg schädlich, und so, wie er jetzo im Schwange gehet, zu übertrieben sey.

Alle diejenigen, die über den Handel, die Gesetze und die innere Policey der Staaten geschrieben haben, haben mit der grösten Aufmerksamkeit die Frage erörtert: Ob der Luxus, wenn er zu einer gewissen Höhe gestiegen, dem Aufnehmen eines Staats vortheilhaft sey, oder nicht? Diese Frage, die in den neuern Zeiten die Bemerkung der Staatsklugen auf sich gezogen hat, ist von Mr. Melon in seinem Traité sur le commerce mit besondern Fleiße entwickelt worden. "Er sagt: Der Luxus sey ein ausserordentlicher Aufwand, den die Grös-

se

se der Reichthümer und der Ruhe-Stand eines Staats veranlasse, und eine natürliche Folge der guten Einrichtung desselben. *) Nach dieser Erklärung wird man sogleich einsehen, daß es unbillig sey, den Luxum aller Orten ohne Unterscheid zu verdammen, daß es aber nicht weniger nothwendig sey, genau zu untersuchen, ob der Luxus aus der ächten Quelle, nemlich, der Grösse der Reichthümer, und dem Ruhestande des Staats entstanden sey. Der Luxus äussert sich in zweyerley Fällen. Einmahl in einem Staat, der reich und ruhig ist, und die Werkmeister der Pracht in seinen Gränzen hat. In diesem Fall ist der Luxus ein Zeichen des Wohlstandes, so wie ein beständiges frisches Aussehen ein Zeichen der Gesundheit ist. †) In einem andern Fall läst er sich oft in Staaten erblicken, wo eine grosse Unordnung der Sitten herrscht, oder wo der Krieg die Gesetze eine Zeitlang schweigend gemacht hat. Hier gleicht er der lebhaften Gesichts-Farbe, die eine Fieber-Hitze herfür bringt, so bald die Hitze vorbey ist, wird der Patient elender aussehen, als jemahls. **)

So unschädlich nun die erste Art des Luxus dem Staate ist, so eine reiche Quelle des Verderbens wird die zweyte Art für jeden Staat, der nicht genug ressourcen in sich selbst hat, um dasjenige, so durch die Pracht in fremde Hände kommt, auf andere Art zu ersetzen.

Schon die Römer haben den Schaden wahrgenommen, der durch einen übertriebenen Luxum entstehet. Leges sumptuariae als die sind: L. Fannia, L. Oppia, u. s. w. haben daher ihren Ursprung. Fast in allen Staaten, die nicht vollkommen souverain sind, finden wir Leges sumptuarias. Bey den Römern wurden diese Gesetze nicht ehender abgeschaffet, bis Rom von einer republicanischen zu einer monarchischen Regierungs-Form überging, welche den Luxum,

*) *Le luxe est une somtuosité extraordinaire, que donnent les richesses et la tranquilité, d'un Gouvernement; c' est une suite nécessaire de toute societé bien policée.*

†) *Un grand état, qui renferme dans son sein tous les ouvriers du Luxe, peut et doit même introduire une grande magnificence, une somptuosité extraordinaire, parmi ses Citoyens.* Bar. de Bielfeld Instit. pol. P. 1. Chap. XIV. §. 45.

**) *Lors qu'un petit état, qui vit pour ainsi dire de ses rentes, qui n'a que peu de terrain et peu d'industrie, veut suivre les mêmes maximes, imiter la grenouille de la fable, et se laisse aller a la manie de contrefaire le faste de grandes nations, il sera bientôt aux abois, parce que ses fonds passeront en peu aux Etrangers, dont il tire tous les besoins de son Luxe.* Ibid.

Luxum, der bisher schädlich gewesen wäre, nützlich und fast nothwendig machte.

Die Tribunen des Volks versuchten zwar schon in Zeiten, die noch republicanisch waren, den Senat zu Abschaffung dieser Gesetze zu bewegen. Allein, der berühmte Mr. Portius Caro, welcher zu der Zeit Bürgermeister war, widersetzte sich diesem Vorhaben in einer nachdrücklichen Rede, die wir im 34. Buche des Livius aufgezeichnet finden. Es ward dennoch, so lange die Republic im Flor blieb, der Lex Oppia, nach welchem eine Matrone nicht mehr, als eine halbe Unze Gold, und keine vielfarbige Kleider tragen, noch in der Stadt und eine halbe Meile umher in einem zugemachten Wagen fahren durfte, beybehalten. Nachdem aber während der bürgerlichen Unruhen, die vor der Regierung Augusti, durch welche Rom in eine Monarchie verwandelt ward, vorhergiengen, die leges sumptuariae ausser Observance gekommen waren, und unter dem Kayser Tiberio, welchen uns die Geschichte als einen grossen Staatsklugen kennen lernet, die Tribunen um Ratihabirung dieser Gesetze anhielten, so drückte sich dieser Kayser in einem Schreiben an den Senat darüber folgender Gestalt aus:

"Warum herrschte denn aber ehemals die Sparsamkeit? Weil jedermann seine Begierden mäßigte; weil wir nur Bürger einer einzigen Stadt waren. Wir hatten auch nicht einmal solche Reitzungen, da unsre Herrschaft sich nicht über die Gränzen von Italien erstreckte. Die Siege über auswärtige Völker haben uns fremdes Vermögen und die bürgerlichen Kriege unser eigenes zu verschwenden gelehret. Wenn nicht der Ueberfluß der Provinzen den Herren, den Sclaven und unsern Aeckern zu Hülfe käme; so würden uns unsere Lustwälder und Landhäuser vortreflich ernähren." *)

Der Luxus ward also in Rom nicht eher als erlaubt angesehen, als bis auswärtige Eroberungen ihm Reichthümer genug anbothen, ihn zu ertragen.

Ich habe das Beyspiel eines der mächtigsten Völker auf Erden angeführet, um das Vorurtheil derjenigen zu bekämpfen, die den Splendeur und die Ehre des Landes zu derogiren glauben, wenn sie denen den Aufwand einschränkenden Gesetzen die Hände biethen; und ich kann nicht umhin, aus der obangezogenen Rede des Cato, dieses Zeloten für sein Vaterland, folgende Worte

*) *Cur ergo olim parsimonia pollebat? quia sibi quisque moderabatur: quia unius urbis cives eramus: ne irritamenta quidem eadem intra Italiam dominantibus. Externis victoriis aliena, civilibus nostra consumere didicimus. — Ac nisi provinciarum copiae et dominis et servitiis et agris subvenerint; nostra nos scilicet nemora nostraeque villae tuebuntur.* Taciti Ann. Libr. 3. Cap. 54.

Worte hier einzuschalten: "Es möchte vielleicht eine Bewegung natürlicher Schaam, oder des Unwillens entstehen, wenn wir sähen, daß andern dasjenige erlaubt wäre, was uns verbothen ist; allein, da der Anzug eines jeden den übrigen gleich ist, wofür solltet ihr euch denn schämen, daß es auch an euch bemerkt würde. Und, obgleich es jederzeit unanständig ist, sich der Sparsamkeit, oder seiner Armuth zu schämen, so würde euch doch durch das Gesetz die Gelegenheit zu beyden entzogen, da ihr dasjenige, was ihr in der That nicht habet, nicht haben dürfet. *)

Aus dem, was bisher gesagt worden, ziehe ich den Schluß, daß man fast in keinem Lande den Luxum ganz uneingeschränkt lassen und in vielen Ländern ihn gar nicht dulden müsse. Die mehresten Schriftsteller stimmen darin überein, daß der Luxus in grossen Monarchien und auch zuweilen kleinen Staaten, wenn sie sehr volkreich sind, und von Natur viele Vorzüge besitzen, als unschädlich anzusehen sey: Democratische und Aristocratische Regierungs-Formen aber, wie auch Länder, die von Natur keinen grossen Grad der Fruchtbarkeit besitzen, durchaus erfordern, daß der Luxus eingeschränket werde. †)

Die beste Regul giebt der Freyherr von Bielfeld, wenn er sagt: Der Luxus in einem Staate muß mit dem Fleisse seiner Unterthanen in richtigen Verhältnissen stehen. **)

Nach dieser Regul nun, welche der Vernunft und Staatskunst in alle Wege angemessen ist, können wir die oben fürgetragene Frage, in Ansehung Mecklenburgs entscheiden. Wir haben in dem Vorhergehenden gewiesen, daß die jetzige Balance des Handels zu unserm Nachtheile ausfalle. Wenn es nun ferner ohnstreitig ist, daß die Balance des Handels einem jeden Lande vortheilhaft seyn muß, worinnen der Fleiß der Einwohner den Aufwandt derselben über-

*) *Nam vt quod alii liceat, tibi non licere, aliquod fortasse naturalis, aut pudoris, aut indignationis habeat: sic aequato omnium cultu quid unaquaeque vestram verétur, in se conspiciatur? Pessimus quidem pudor est, vel parsimoniae, vel paupertatis, sed vtrumque lex vobis demit, cum id, quod habere non licet, non habetis.*

†) *Les republiques finissent par le Luxe, les monarchies par la pauvreté, Montes quieu de l' esprit des Loix P. I. L. VIII. Cap. V. I. I. Rousseau du Contract social Livre III.*

**) *Un souverain doit toujours proportionner le Luxe de son pays, aux moyens qu'il a de le satisfaire par l' industrie de ses propres sujets. Inst. Polit. 1me Part. Chap. XIV. §. 45.*

übertrift, so können wir aus dem Gegensatze zuversichtlich schliessen, daß der Fleiß der Einwohner Mecklenburgs mit ihrem Luxu in keinem richtigen Verhältnisse stehe, daß der Mecklenburger unfähig sey, die Kosten eines grossen Aufwandes durch seine Arbeiten zu ersetzen, und daß es daher die äusserste Nothwendigkeit erfordere, daß der Luxus in Mecklenburg durch heilsame Verordnungen eingeschränket werde.

Warum sollten wir nun bey diesen Umständen uns selbst täuschen? Warum sollten wir aus Stolz dasjenige nicht thun wollen, was die gröſten und mächtigsten Völker vor uns gethan haben, und was unsere Nachbaren um und neben uns thun. Wir finden Leges sumptuarias in den Königreichen Dännemark und Schweden, und in Engeland werden diese Gesetze so oft erneuert, als sich Fälle eräugnen, die sie dem Staate nützlich machen. Warum sollen wir also dasjenige nicht thun, was diese grosse Königreiche, die in der That grosse Vorzüge für uns haben, als nöthig ansehen.

Die gefährlichste Klippe für uns in diesem Fall ist, daß wir Muster erwählen, die zu weit über unsere Sphäre erhaben sind, als daß wir weder ihre Vollkommenheiten noch ihre Mängel vollkommen sollten copiren können, und jede unvollkommene Nachahmung verfällt ins Comische.

Je ärmer ein Staat ist, je ehender wird er durch einen die richtige Verhältnisse übertreffenden Luxum ruiniret. *) Hieraus können wir einsehen lernen, daß ein Grad des Luxus, welcher einem andern Staate keinen Nachtheil erwecken dürfte, für Mecklenburg, nachdem es durch harte Land-Plagen noch ärmer geworden, als es vorhero war, äusserst nachtheilig sey.

Ich will nicht behaupten, daß es nothwendig wäre, zu der Einfalt unserer ersten Vorältern zurück zu kehren, und den neuern Bequemlichkeiten des Lebens ohne Unterscheid zu entsagen, blos weil sie kostbar sind. Was unsern Aelter-Vätern reizend schien, würde bey uns lächerlich und unerträglich fallen. Und es würde grausam für uns seyn, wenn wir uns gewisser Bequemlichkeiten berauben wollten, deren Entbehrung uns desto schwehrer fallen würde, je mehr uns der lange Gebrauch an dieselben gewöhnt hat. Nein! wir wollen nicht weiter gehen, als es die Bedürfnisse unsers Vaterlandes, für dessen Wohl zu sorgen uns unsere heiligste Pflichten ermahnen, ohnumgänglich nothwendig machen, und nur solche Dinge abschaffen, deren Mangel unserm wahren Wohlseyn nichts entziehen kann, und die es mehrentheils nur dem Vorurtheil zu danken haben, wenn sie noch etwas gelten.

Erstlich wollen wir die Art, uns zu kleiden, untersuchen, wir werden darinnen erstens nicht die geringste Einschränkung antreffen. Ein jeder kleidet sich so gut er kann, und die Eitelkeit treibet manchen an, in diesem Stücke mehr

*) *Montesquieu de l' Esprit des loix, P. I. L. VII. chap. V.*

mehr zu verwenden, als seine Umstände erlauben. Zweitens werden wir wahrnehmen, daß das Mehreste, so wir zu unserer Kleidung gebrauchen, aus fremden Ländern komme. Alle feine Tücher, goldene und silberne Tressen und Knöpfe, aller Sammet, Peluche, Welp, Seidenzeug, Etamin, Kalmanck, Spitzen, feines Leinen, bordirte Sachen, Galanterie-Waaren ꝛc. kommen von Fremden. Das viele Geld, welches dafür in beträchtlichen Summen aus dem Lande gehet, hat den einzigen Weg des Korn- und Wollen-Handels, um wieder ins Land zu kommen; welche neue Ursachen entdecken wir hier nicht, den Ackerbau vorzüglich zu cultiviren, und welche richtige Bewegungs-Gründe finden wir nicht, dem Beyspiel von Schweden und Dännemark zu folgen, und den Gebrauch des Goldes und Silbers in Broderie sowohl als Tressen und massive Arbeit auf Kleidern unter uns abzuschaffen. Der Gebrauch des seidenen Zeuges ist gleichfalls zu einem Mißbrauch degeneriret. Es würde daher nöthig seyn, den Gebrauch desselben auf den Adel und einige andere graduirte Personen einzuschränken, weil das Geld, so davor aus dem Lande gehet, für uns unwiederbringlich verlohren ist.

Der so häufige Gebrauch baumwollener Waare ist, wie der Freyherr von Bielfeld sehr richtig bemerket, ein grosser Schade für ganz Teutschland. Wir holen Baumwolle aus dem entfernten Indien, um mittelst derselben dasjenige auszurichten, was wir mit dem eigenen erbaueten Leinen, wenn es sorgfältiger bearbeitet würde, besser und leichter bewürken könnten. Es würde daher von grossem Nutzen seyn, wenn durch zweckdienliche Mittel die Einführung dieses Mitteldinges zwischen Wolle und Leinwand eingeschränket werden könnte. Die Bemühung des Landmannes, in Betracht des Leins und der Wolle, würde dadurch einträglicher gemacht und das Geld im Lande behalten werden.

Ein jeder wird leichtlich einsehen, daß, wenn auf solche Art der Aufwand in Kleidungen eingeschränkt würde, daraus, ein Jahr ins andere gerechnet, ein ansehnlicher Vortheil fürs Land erwachsen müßte. Denn, meines Ermessens, scheinet es mir sehr wahrscheinlich, daß dadurch in einer Zeit von 10 Jahren beynahe eine Million dem Lande ersparet, und mehr als sonst darin zurück gehalten werden könnte. Und diese Oeconomie, die selbst auf gemeine Handwerker ihren Einfluß haben würde, würde zugleich eines unser Haupt-Verbrechen verbessern, indem es diese Leute in den Stand setzen würde, wohlfeiler arbeiten zu können.

Ehe ich mich nun völlig von diesem Gegenstande entferne, finde ich nöthig, in Ansehung der Fabriquen, welcher bereits oben gedacht worden, noch einiges zu erinnern.

Der einzige Waaren-Handel für Mecklenburg ist der Wollen-Handel und die einzigen Fabriquen, (die sich hier schicken,) sind Wollen-Fabriquen. Sie verdienen daher, daß man es sich ein besonderes angelegentliches Geschäfte

seyn lasse, sie empor zu bringen. Die Anordnungen, die neuerlicher Zeit zu deren Aufnahme gemacht worden, können daher nicht anders, als die Dankbarkeit eines jeden Patrioten gegen unsere gnädigste Landes-Fürsten erregen. Der auf die ausgehende Wolle gelegte Impost ist ein vortrefliches Mittel, die Bearbeitung derselben hier im Lande zu befördern. Allein, hiebey ist vorzüglich nothwendig, daß eine hinlängliche Anzahl Tuchmacher im Lande angesetzet werden; denn, geschiehet dieses nicht, so fällt zwar der Preiß der Wolle im Lande, und diejenigen, die dieselbe erzeugen, leiden diesen Schaden, der Vortheil aber, den das Land daran hoffet, fällt weg, weil die Wolle, die hier nicht verarbeitet werden kann, endlich doch ausser Lande gehen muß. Diesemnach muß der Impost ja nach der Menge der im Lande vorhandenen Arbeiter abgemessen und nach Befinden vermehret werden.

Es findet sich ausser diesen aber noch eine Schwierigkeit bey Verfertigung der Tücher im Lande: Sie betrift die Färberey. Die specifica, die zum Färben erfordert werden, sind hier nicht aus der ersten Hand zu haben. Die Lage des Landes ist schuld daran.

Durch die Theurung der Farben aber wird das Tuch gleichfalls theuer gemacht. Es wäre daher ein würdiges Object für einsehende Patrioten, zu untersuchen, ob diesem Uebel nicht auf eine oder die andere Art abgeholfen werden könnte, und es dahin zu bringen, daß den Färbern zu ihrem Encouragement Praemien ausgesetzet, und sie mit Immunitaeten vorzüglich begnadiget würden.

Eine nicht weniger nöthige Sache würde seyn, daß armen Handwerksleuten und Tuchscherern Vorschüsse geschehen müßten. Entweder die Kämmereyen der Städte, oder auch einige bemittelte Tuchhändler würden demnach aufzufordern und dahin zu bewegen seyn, daß sie dürftigen Anfängern etwas entweder an Gelde, oder an roher Wolle vorschössen, und dagegen die von denenselben verfertigte Tücher mit Bezahlung der Arbeit wieder annehmen.

Ich wende mich jetzo zu einem nicht weniger wichtigen Gegenstande einer wohlgeordneten Policey, nemlich dem Aufwande in Essen und Trinken. Unsre Vorfahren haben bereits die Nothwendigkeit eingesehen, diesem Aufwande gewisse Gränzen zu setzen, wenn in den alten Policey-Anordnungen allezeit der Gastirungen und Ehrenmähler in besondern Articuln gedacht wird. Es ist auch in der That so nützlich, als nothwendig, hierüber etwas fest zu setzen, da öfters das allgemeine Vorurtheil, man müsse die Mode mit machen, einen Mann zwinget, etwas zu thun, welches seine Umstände, öconomisch erwogen, nicht erlauben würden. Nichts destoweniger muß man hiebey bemerken, daß, so interessant dieser Gegenstand für viele Particuliers seyn mag, er dennoch das Interesse des Staats nur in so ferne beträfe, als man sich solcher Speisen und Getränke bedienet, die, da sie im Lande nicht erzeugt werden können, das Geld aus dem Lande führen.

Das

Das Fürnehmlichste, so uns hiebey in die Augen fällt, ist der allgemeine Gebrauch des Coffee, Thee und Weins.

Es ist ohnstreitig, daß hiedurch ein grosses Stück Geld jährlich aus dem Lande geschleppet wird; allein, das Vorurtheil des bereits verjährten Gebrauchs ist so allgemein für diese Sachen, daß es ein vergebliches Unterfangen seyn würde, wenn man diese gänzlich verbiethen und abzuschaffen suchen wollte. *)

Da aber besonders der Gebrauch des Coffee und Thee so allgemein geworden, daß auch ganz gemeine Leute sich selbigen zu bedienen keine Scheu tragen, so würde es in der That höchst nöthig seyn, durch einen ansehnlichen Impost die Waaren zu vertheuren, und den gemeinen Mann nicht allein von dem Gebrauche abzuschrecken, sondern auch bemittelte Leute zu bewegen, auf diese Ausgabe in ihrer Wirthschaft mehrere Reflection zu machen. Die Gelder, die aus diesem Impost gelöset würden, könnten nicht allein einen ansehnlichen Fond zu Prämien für einländische Fabriquen abgeben, sondern es könnte auch, wenn dieser Fond zu einer gewissen Beträchtlichkeit angewachsen wäre, zum grossen Nutzen des Landes und zur Aufnahme der Wollen-Manufacturen irgendwo ein Lager-Hauß nach dem Modell des Berlinischen etabliret werden. Diese Stiftung würde mutatis mutandis einen ohnausbleiblichen vortreflichen Effect fürs Land haben.

In Ansehung des Weins ist eben so ohnmöglich, den Gebrauch desselben gänzlich zu verbiethen. Mit den Zeiten haben sich die Sitten geändert, und das Bier, dessen sich unsere Väter bedienten, ist fast aus der Mode gekommen. Es würde daher dieser Articul keine andere Einschränkung, als die bereits proponirte, erlauben, daß nämlich die feine französische, portugiesische ꝛc. Weine gänzlich abgeschaffet und die Einfuhr derselben verbothen würde.

Die bisher vorgeschlagene Mittel zu besserer Oeconomie im Lande, und dadurch auf eine solide Art zu verbessernden Credit, gleichen in allen Stücken den diaetetischen Reguln, welche einem Patienten vorgeschrieben werden. So bald derselbe wieder hergestellet ist, werden diese Vorschriften unnöthig. So bald also Mecklenburg sich wird von den erlittenen Drangsalen erholet und das Zutrauen der Fremden wieder erworben haben, so werden alle diese Einschränkungen einiger Mäßigung fähig werden. So viel wird allemahl gewiß bleiben, daß die Beschaffenheit Mecklenburgs nothwendig erfordere, daß leges sumptuariae darinnen eingeführet und mit Ernst mainteniret werden.

Es

*) *Quand une fois les coutumes sont établies et les prejugés enracinés c'est une entrepriſe dangereuſe et vaine de vouloir les reformer.*

J. J. Rouſſeau du Contr. ſocial Livre II. Chap. VII.

Es folgen jetzt die in der Administration der Justice eingeschlichene Mißbräuche, welche ich oben gleichfalls als eine Ursache des verfallenen Credits angeführet habe. Der wahre Grundstein des Credits ist eine gewisse Art des Wohlstandes, die, in Absicht auf einen ganzen Staat bey den mehresten seiner Einwohner muß anzutreffen seyn. Aus dieser Ursache ist es einer von den Haupt-Gegenständen der Staatskunst, einen Staat zu bereichern. Ein ungleich wichtiger Zweck der Bemühungen eines Politici aber ist die Einführung der Ordnung, die Erhaltung der Gesellschaft, und eine unermüdete Wachsamkeit über die genaue Befolgung der Gesetze. *)

Niemand besucht ein Land, worinn die Unordnung herrschet, ein jeder fliehet es; die Liebe für uns selbst und für dasjenige, was unser Eigenthum ist, treibt uns allezeit, Länder zu suchen, wo wir wider alle nachtheilige Anfälle durch die höchste Gewalt in Sicherheit gesetzet werden. Es mag demnach ein Staat so reich seyn, als er will, nie wird er seinen Ruhm, nie wird er seinen Wohlstand zu einer gewissen Höhe bringen können, wenn nicht Ordnung und eine prompte Administration der Gerechtigkeit zu jeder Zeit darin angetroffen werden. Die Gerechtigkeit muß also in einem jeden Staate gehandhabet werden, falls er einigen Grad der Vollkommenheit erreichen soll. †) Allein, hiezu ist nicht hinreichend, daß gute Gesetze eingeführet und heilsame Ordnungen gemacht werden. Es gehöret noch eine unabläßige Wachsamkeit auf die Administration der Gerechtigkeit dazu, sollen anders die Gesetze in ihrem Viguer bleiben. Denn, kaum hat die Gerechtigkeit ihr unpartheyisches Haupt empor gehoben, kaum hat sie ihr frohes Antlitz den Seegen dem Volke gezeiget, so erhebet sich schon wider sie eine immer auflebende Schlange, die man die Chicane nennet: Bellend hebet

*) *Les cinq. objets de la Politique:*

1) *Il faut polir la nation que l'on doit gouverner.*

2) *Il* faut introduire un bon ordre dans l'état, y éntretenir la societé et y faire observer les Loix.

3) *Il faut établir dans l'état une exacte et bonne police.*

4) *Il faut faire fleurir l'état, le rendre opulent.*

5) *Il faut rendre l'état formidable en lui même et respectable à ses voisins.*

Voy. Bielefeld Inst. Polit. I. *Part. Chap. III.* §. 36.

†) Die göttliche Offenbarung giebet an sehr vielen Stellen die Gerechtigkeit als eine der vorzüglichsten Pflichten der Regenten und Obrigkeit an, durch deren sorgfältige Beobachtung sie sich dem Bilde des obersten Beherrschers ähnlich machen, und deren Unterlassung und Verdrehung den Zorn Gottes über ganze Länder reizet.

Vid. Mosers Reliquien Pag. 30.

hebet sie eine unheilige Stirne empor, und wenn man sie zu fesseln sucht, so verschwindet sie plötzlich, um in einem Augenblicke einen neuen Anfall zu wagen. *)

Es ist, wie ich glaube, fast kein Einwohner Mecklenburgs, der nicht die schändlichen Einflüsse dieser Furie wenigstens einmahl in seinem Leben sollte empfunden haben. Ein Proceß währet schier, wenn er nur von einiger Wichtigkeit ist, gemeiniglich länger, als das Leben des Advocaten und des Parten, und wird alsdenn zu den zur Erbschaft gehörigen Iuribus gezählet. Schon seit langen Jahren haben unsere Voreltern das Verlangen geäussert, ein neues Land-Recht zu haben. Wie glücklich wären unsere Zeiten, wenn durch die Bemühung rechtschaffener Männer ein deutliches und einpassendes Landrecht zu Stande gebracht werden könnte. So nützlich dieses aber auch seyn würde, so ist dennoch bey dem jetzigen Verfall des Credits nichts nothwendiger, als daß eine gute Concurs-Ordnung abgefasset werde. Die Concurs-Processe sind leider heut zu Tage sehr häufig, und geben gewissenlosen Sachwaltern nur gar zu viele Gelegenheit, durch unehrliche Weitläuftigkeiten die heilsame Wirkungen der Justitz in einer so wichtigen Sache aufzuhalten. Welche häufige und mehrentheils unnütze Conferencien werden nicht vor der subhastation angestellet, worinnen die Creditores mit windigen Vorschlägen aufgehalten, und den Mandatariis Gelegenheit gegeben wird, unnöthige Kosten zu liquidiren. Die vierley Suspensiv-Mittel, worunter die gemeiniglich unbefugte Appellationes ad Caesarem eines der vornehmsten sind, protrahiren die Justice, die in Concurs-Sachen mit vorzüglicher Geschwindigkeit sollte administriret werden, auf eine grausame Art. Wie grausam ist es nicht, wenn die subhastirte Güther in die Hände eines raubgierigen Curatoris bonorum fallen, die Prioritäts- und Liquidations-Streitigkeiten unter den Creditoribus angehen, und manchmal, wie wir daran neue Beyspiele haben, in die 20 Jahre hingetrieben werden, wenn, sage ich, binnen aller dieser Zeit arme Creditores oft in der äussersten Dürftigkeit schmachten müssen, und von ihrem würklich noch vorhandenen Capital nicht einmal die Zinsen, die doch jährlich eingenommen werden, zur Unterstützung in ihrem Elende erhalten können? wie oft müssen nicht Unmündige, deren Vermögen an einen Durchbringer ausgethan war, einer standesmäßigen Erziehung entbehren, weil das, wovon sie leben sollten, in einen unglücklichen Concurs verflochten ist? Sie wachsen heran, und der Schade, den sie hiedurch erlitten haben, folgt ihnen vielleicht in die Ewigkeit.

Wenn wir aber bey dieser Sache auch nur auf das Mißtrauen sehen, welches bey unsern Nachbaren durch eine so säumige Administration der Justitz rege

*) *Un hydre renaissant, qu'on nomme la chicane,*
En aboyant contre elle éleve un front profane,
Et lorsque dans les fers on veut le captiver,
Il s'échape à l'instant, et revient nous braver.

Poes. divers. Epitre à Dargets.

rege gemacht wird, so verpflichten uns die traurigen Folgen, die wir von dieser Seite gewahr werden, der Sache eine andere Gestalt zu geben. Welches Zutrauen soll der Ausländer zu den Einwohnern eines Landes fassen, worinnen er den die gerechtesten Forderungen habenden Gläubiger unterdrückt, und den Schuldner, der viele Leute oft mit der grössesten Argliſt betrogen hat, gleich andern ehrlichen Leuten, ohne die geringste Ahndung seiner Verbrechen, mit einer eisernen Stirne einhergehen siehet.

Mit so viel Widerwillen ich auch dieses schreckliche Bild desjenigen, was in unserm Vaterlande fürgehet, entworfen habe; so nothwendig ist es dennoch, uns diese Wahrheiten lebhaft fürzustellen, damit das Publicum bewogen werde, mit Ernst auf die Remedur dieser Mängel seine Aufmerksamkeit zu verwenden.

Vorzüglich würde hiezu nothwendig seyn, daß dem, dem auswärtigen sowohl als dem einheimischen Credit höchst nachtheiligen privilegio appellandi ad Caesarem in Concurs-Sachen auf immer renunciiret würde.

Nie wird der Ausländer uns seines Vertrauens würdigen, nie wird der Einländer mit seinen Landsleuten offenherzig umgehen, so lange beyde noch wissen, daß das Mittel, ihre rechtliche Berugnisse zu eludiren, in jedermanns Händen ist. So hart demnach das Mittel der Renunciation dieses Privilegii auch scheinen mögte, so ist dennoch keine andere Hülfe abzusehen, und, im Grunde betrachtet, verliehret das Land nichts dadurch, als daß seinen Bürgern ein Schwerdt entrissen wird, womit sie in eigene Leiber wüthen.

Ueberhaupt würde, meines wenigen Ermessens, zu Erhaltung einer bessern Concurs-Ordnung sehr nützlich seyn, wenn eine aus zweyen Deputirten von Ritter- und Landschaft, einem Assessore vom Hof-Gerichte, und einem von der Justiz-Canzeley, einem Doctore von der Academie und einem Advocaten, in welchen man ein völliges Zutrauen setzen könnte, bestehende Commission niedergesetzet würde: Derselben unsere Landes-Gesetze pro fundamento, und einige Concurs-Ordnungen benachbarter Staaten, besonders aber der Codex Friedericianus zum Modell angewiesen und committiret würde, aus den angewiesenen Modellen, mit Beybehaltung der vorigen Landes-Ordnungen, so weit sie die Concurs-Sachen nicht zu protrahiren dienen, eine neue auf die Umstände des Landes passende Concurs-Ordnung zu entwerfen, und auf jedesmahligem Landtage dem Pleno von dem Fortgang ihrer Arbeit relation abzustatten.

Ueber das auf diese Art mit Approbation des Pleni entworfene Project würde alsdenn die gnädige Willens-Meynung der Durchlauchtigsten Fürsten eingeholet, und die Confirmation desselben submissest imploriret werden.

Welcher

Welcher herrliche Beweiß würde dieses für die Ausländer von unserer Gerechtigkeits-Liebe, und welch neuer Bewegungs-Grund für sie seyn, uns das entzogene Vertrauen wieder zu schenken.

Die Erfahrung lehret uns, daß alle die Mittel, welche die alte teutsche Redlichkeit zu Erhaltung Treu und Glaubens erdacht hat, auf unsere Zeiten nicht mehr anpassend sind. Die Sitten haben sich geändert, die Gesetze müssen sich mit ihnen ändern, wenn sie eine heilsame Wirkung herfür bringen sollen.

Das alte: Hand war Hand, ist in einem Meere von Exceptionen ersäuft worden, vergebens hat man neuerlich den 20sten Articul der Reversalen de 1621., worinnen dem Schuldner nebst dem Bürgen das Einreiten auferlegt wird, solenniter rehabilitiret. Die Verordnung, so gültig sie von neuen gemacht worden, so heilsam sie wäre, hat, da sie wider die poliern Sitten der heutigen Welt anzulaufen scheinet, überall keine Würkung.

Was den Schuld-Thurm anbetrift, dessen in demselbigen Articul gedacht wird, so bin ich der ungezweifelten Meynung, daß ein solcher Magister parsimoniae ein ungemein diensames Correctiv für das verschwenderische Publicum abgeben würde. Wenigstens könnte man darinnen frauduleuse Banqueroutiers verwahren, und dadurch verhindern, daß nicht Leute, die betrügerischer Weise Wittwen und Wayfen um das Ihrige gebracht haben, die Gesellschaft ehrlicher Biedermänner verunehret, und durch die Impunitaet, darauf sie stolz thun, den göttlichen Zorn über ein unschuldiges Land aufforderten.

Dieses sind nun diejenigen Mittel, welche ich zur Wiederherstellung des verlohrnen Credits nützlich und nöthig zu seyn, der unvorgreiflichen Meynung bin. Es ist möglich, daß ich darinnen auf Irrthümer verfallen, oder durch Mangel einiger Kenntniß auf Abwege gerathen bin; so viel ist aber allemahl gewiß, daß nichts, als das eifrige Verlangen, meinem Vaterlande nach meinen wenigen Kräften zu dienen, mich bewogen habe, hier meine Meynung zu sagen. Ich endige demnach die Schrift mit den Worten jenes berühmten Patrioten:

Vos quod faxitis D. T. O. M. annuere velim.

Liv. Decade IV. L. IV. in orat. lat. ad. S. P. Q. R.

No. 8.

Kurze wohlmeinende Vorschläge: Wie der Credit der Mecklenbl. Land-Begütherten mit Beybehaltung der Ritterschaftl. Privilegien und möglichster Conservirung der itzigen Güther-Besitzere wiederum herzustellen, und fürs künftige zu erhalten sey.

1.

Es würde ein Landbuch nach dem am Ende angefügten Schemate errichtet, und hiezu eine eigene Deputation von der Ritterschaft erwählet, besoldet und in Eyd genommen.

2.

Diese Deputation muß vor allen Dingen schweren, daß sie die Creditores eines Guths, folglich das Landbuch für einen jeden heimlich halte: Uebrigens hat sie den E. A. a Consiliis, sie giebet auf den Landtägen von ihrem Betragen Rede und Antwort. Ihr forum ist allein das Hof- und Land-Gericht.

3.

Auf einem ein für allemahl bestimmten Tag des Landtages wird die Summe der Schulden eines jeden Guts bekannt gemacht, und die Desideria des Landbuchs durch eine Committe untersuchet und vom Lande ohnfehlbar entschieden.

4.

Ausserdem ist die Deputation verbunden, einem jeden, gegen ein billiges Schreibgebühr, die Summe der Schulden eines Guths auf Begehren zuzufertigen, und stehet für die Richtigkeit ein.

5.

Die einzuschreibende Güther müssen proclamiret werden, damit weder Lehns- noch andere Praetensiones versteckt bleiben; Gegen den Praecluſiv-Abschied findet keine Restitution statt.

6. Die

6.

Die Taxation der Güther geschiehet nach den bonitirten Hufen; die noch nicht bonitiret sind, werden ad interim von dem Guths-Herrn und 2 Nachbarn taxiret, und solche Taxe eidlich unterschrieben der Landbuchs-Deputation eingesandt.

7.

Da ein Guth vor dem andern, in Ansehung der guten Gebäude, der Hölzung, der Krüge, der Ziegeleyen, der Mühlen ꝛc. ꝛc. grosse Vorzüge haben kann; so wird allerdings die Landbuchs-Taxe darnach zu bestimmen seyn.

8.

Die itzigen Güther-Besitzere haben die Freyheit, ihre Güther ins Landbuch einschreiben zu lassen, oder nicht; doch müssen selbige im letzterem Fall zum allgemeinen Besten ihr Theil zu Unterhaltung obgedachter Landbuchs-Deputation nicht minder beytragen, wogegen sie auch alle Tage ihre Güther einschreiben lassen können.

9.

Was ein Guths-Besitzer unter der Schulden-Taxe im Guthe frey hat, darüber kann er disponiren, stirbt er ohne Dispositon, so gehen seine Kinder zu gleichem Theil, und seine Wittwe bekommt die Zinsen von einem gedoppelten Kindes Theil: Stirbt er ohne Disposition und ohne Kinder, so erhält die Wittwe auf Lebenszeit die Zinsen von der Hälfte von den Land-Erben.

10.

Was über die Schulden-Taxe bis zur Landbuchs-Taxe im Guthe frey ist, darüber kann der Guths-Herr nicht disponiren, sondern die Söhne und die Wittwe bekommen von den Zinsen eine gedoppelte, die Töchter eine einfache Pension, die nach eines jeden Ableben dem Guthe wieder anheim fällt; Sind keine Kinder da, so theilet die Wittwe mit dem Lehn-Folger; doch dergestalt: Daß sie incl. ihrer Häusung, Holz ꝛc. ꝛc. niemahlen mehr als 1000 Rthlr. zum Witthum erhält; und ist die Lehn-Pension nur ein Subsidium.

11.

Wenn kein Allodium vom Vater vorhanden: So bekommen die ausgehenden Söhne, wie auch die Töchter und die Wittwe resp. zur Equipage, Aus-

steuer, Trauer und Morgengabe 500 Rthlr. neue Zweydrittel zur freyen Disposition, die 500 Rthlr. eines jeden werden sogleich als eine Schuld im Guthe angesehen; und wenn sie würklich ausbezahlet werden sollen; so bekommt der Guths-Besitzer auf Verlangen hiezu den Negotiations-Schein von der Landbuchs-Deputation.

12.

Wenn der Guths-Besitzer und 2 Nachbaren von Adel eydlich der Landbuchs-Deputation bezeugen, daß zur Verbesserung und Unterhaltung des Guths, zu seinem und der Seinigen unumgänglichen Nothdurft, ein Capital über der Schulden-Taxe aufzunehmen nöthig sey: So wird ihm der Negotiations-Schein nicht zu versagen seyn, wenn anders in dem zweyten Fall kein Allodium mehr da ist.

13.

Diese nothwendige Geld-Aufnahme wird ferner in dem ersten Fall dem Lehns-Folger angerechnet; ist die Noth der Aeltern gehoben: so ist sie gemeinschaftlich; ist es zum Vortheil eines der Kinder: so wird es dem allein abgezogen.

14.

Ist endlich ein Guths-Besitzer auf gedachte gesetzmäßige Art so viel schuldig geworden, als sein Guth nach der Landbuchs-Taxe angeschlagen ist: so wird kein Negotiations-Schein mehr ausgegeben; doch bleibt er so lange im Besitz, als er die Zinsen richtig bezahlet, und Creditores müssen bey noch sichrer Hypothec und richtiger Bezahlung der Zinsen zum allgemeinen Besten und zur Vergeltung der Ersparung kostbarer Concurs-Processe den Umsatz ihrer Capitalien selber besorgen; so bald aber die Zinsen nicht richtig bezahlet werden; so wird das Guth öffentlich verkauft.

15.

Die itzigen Güther-Besitzere können sich des vorigen §phi. gleich bey der Einschreibung bedienen.

16.

Die Verkaufung des Guths und die Regulirung des ganzen Debit-Wesens, muß nicht länger, als ein Jahr dauern; die Landes-Gerichte stehen hiefür ein, und gestatten hiebey keine appellation cum effectu suspensivo.

17. Die

17.

Die Vorzüge der Frauen, der piorum Corporum, des Fisci, der hypothecae publicae fallen gänzlich weg, und hat keiner vor dem andern eine Prioritaet; und wenn der Fall möglich würde, daß Creditores bey einem Guthe etwas verlöhren: so träget ein jeder sein Theil dazu bey.

Zusätze.

a) Wenn ein Guth verkaufet, oder auf 20 Jahr verpfändet wird: so haben die Lehns-Vettern den Vorkauf, und können von dem Veräusserer einen Eyd fordern, daß der Contract nicht simuliret sey.

b) Wenn bey Verkaufung oder Verpfändung eines Lehn-Guths ein Ueberschuß über die Schulden-Taxe ist: so ist es ein Lehn-Geld, welches als ein solches in ein Schuldbuch wiederum beleget werden muß, und gelten, in Ansehung dieses Geldes, eben die Sätze, als wenn es annoch in dem verkauften Guthe stünde, und hat die Landbuchs-Deputation hierüber ein besonderes Buch zu halten.

c) Das Lehn-Jungfern-Recht bleibet in seinem vigore, und erstrecket sich auf eben gedachtes Lehn-Geld.

d) Lehn-Güther, die auf dem Fall stehen, können ohne Consens der Agnaten nicht veräussert, noch die Schulden-Last, ausser Krieg und Brand, verhöhet werden; sollte das Viehsterben letzteres unumgänglich erfordern: so ist das Vieh ein Annexum des Lehns.

e) Kann oder will aber der Besitzer ein solches Guth nicht länger behalten: so tritt er es den Lehns-Vettern ab, die ihm bis auf die Landbuchs-Taxe wenigstens Pension geben müssen; wollen dies die Agnaten nicht: so hat er die Freyheit, es den Meistbiethenden zu verkaufen, und den Ueberschuß über die Schulden-Taxe zum Lehn-Geld zu machen.

f) Da die ausgehende Brüder nur oft sehr kleine Pension bekommen können; so wäre fast nothwendig: daß alle Landes-Bedienungen, ausgenommen die Landräthe, nach 50 Jahren, von dato an, aus ihnen erwählet würden; so, daß auch Syndici, Secretarien, Küchenmeister ꝛc. ꝛc. darunter begriffen, und nicht auf Fürstenthümer, sondern auf Geschicklichkeit gesehen würde.

g) Ob die Erstgeburth oder die Kavel vorzuziehen sey, wäre zu untersuchen; ich würde der ersteren beypflichten, um desto geschicktere Leute zu Landes-Bedienten zu erhalten.

h) Eine Wittwen-Casse zu errichten, würde so heilsam, als möglich seyn.

Landbuchs-Taxe.								Schulden-Taxe.		
Ein Guth von	10 m.	Rthlr.	hat frey		Schulden	zu	haben	6 m.	Rthlr.	
—	—	12 m.	—	—	—	—		7200	—	
—	—	15 m.	—	—	—	—	—	9 m.	—	
—	—	20 m.	—	—	—	—	—	12 m.	—	
—	—	25 m.	—	—	—	—	—	15 m.	—	
—	—	30 m.	—	—	—	—	—	18 m.	—	
—	—	40 m.	—	—	—	—	—	24 m.	—	
—	—	50 m.	—	—	—	—	—	30 m.	—	
—	—	60 m.	—	—	—	—	—	36 m.	—	
—	—	70 m.	—	—	—	—	—	42 m.	—	
—	—	80 m.	—	—	—	—	—	48 m.	—	
—	—	90 m.	—	—	—	—	—	54 m.	—	
—	—	100 m.	—	—	—	—	—	60 m.	—	

u. s. f.

No. 9.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0064
DFG

No. 9.

Erörterung der Frage: Ob ein allgemeines Landbuch in Mecklenburg rathsam sey, und die intendirte Wirkung haben würde? Nebst beygefügten anderweitigen Vorschlägen.

Nichts ist wol mehr zu billigen, als daß der, wegen ihrer alten Treu und Redlichkeit auswerts so sehr aestimirten mecklenburgischen Ritterschaft es tief zu Herzen gehet, wenn man in benachbarten Ländern anfänget, aufmerksam, oder gar mißtrauisch gegen sie zu werden, wenn sie gewahr wird, daß die nie bestrittene Treue und Glaube Mecklenburgs ein Vorwurf der Bezweifelung werden wolle, wenn sie fühlt, daß der Credit hinsinken, und das Vertrauen der Auswärtigen, als die Grundsäule der gemeinsamen Erhaltung, ihr entzogen werden wolle.

Der Patriot, der noch itzt eine stille Freude empfindet, wenn Auswärtige seine Vorfahren als Muster der Rechtschaffenheit in Ehren halten, der noch itzt eben so gedenket, als sie zu ihren Zeiten, verabscheuet mit Recht das Verfahren, wenn der unschuldige, wohlthätige Gläubiger um das Seinige gebracht wird, und sein Eifer, seine Mitbrüder aufzumuntern, sich dem Betruge standhaft zu widersetzen, ist so gerecht als nothwendig.

Zu welchem Stolz muß es nun nicht einem jeden gereichen, in Mecklenburg die Zahl derer, so diesem Unwesen steuren wollen, so groß zu sehen. Eben dadurch sind schon alle Beschuldigungen, so gegen das Ganze gehen, widerleget, und sobald nun diese gute Intention in Erfüllung gebracht seyn wird, werden alle widrige Urtheile verschwinden, und mancher wird über sein unreifes Urtheil selbst erröthen.

So nothwendig nun aber zu Herstellung des Credits und Abhelfung des Geldmangels schleunige Mittel erfordert werden, so sehr hat man doch in der Wahl derselben behutsam zu verfahren.

Nur diejenigen sind zu wählen, welche den vorgesetzten Endzweck, Credit und Geld zu erhalten, gewiß erreichen, und die nicht eben so viel ehrliche und redliche Leute unglücklich machen.

Unter den bisher aus guter Absicht angegebenen Vorschlägen findet sich auch der: eines Auctoritate Principis zu errichtenden Landbuches. So scheinbar

dieses nun auch ist, und so viel Gründe man auch zu dessen Vertheydigung anbringen mag, so stehen doch demselben noch mehrere und zum Theil schwer zu widerlegende Gründe entgegen; diese betreffen:

1) Die Einrichtung desselben selbst;

2) Dessen Folgen;

3) Dessen Mißbrauch.

Ad I.

Ist es nicht abzusehen, was dem Creditori es für Nutzen schaffe, zu wissen, was sein Debitor für Schulden habe, wenn er nicht erfähret, wie groß Massa bonorum sey. Es kann jemand bey $\frac{100}{m}$ Rthlr. Schulden ein reicher Mann, und ein andrer bey $\frac{30}{m.}$ Rthlr. Schulden ein Bettler seyn. Folglich ist in dem Landbuche nothwendig zu bestimmen, was eines jeden Guth werth sey. Aber wie ist das zu wissen ohne Nachtheil von einer oder der andern Seite? Man glaubt, es findet sich nach geendigter Messung von selbst, wenn man nur vest setze: was eine bonitirte Hufe werth sey; allein! dies dürfte wohl eine sehr fehlsame Taxation abgeben. Von 2 Güthern, die beyde zu 6 bis 8 Hufen bonitiret worden, kann tempore taxationis das eine $\frac{20}{m.}$ Rthlr. mehr werth seyn, als das andere. Das eine kann eine Quantität Holz zu verkaufen haben, das andere daran Mangel; eines hat überflüßigen Wiesewachs, das andere nicht genug; das eine säet Waitzen, das andre rauhen Haber; eines hat Bauern, die Zimmer sind in gutem Stande, hat Fischerey und viele Leute, und andern fehlt es an allem. Dennoch werden beyde Güther wegen des egalen Hufenstandes übereins taxiret, und der Eigenthümer des bessern Guthes würde offenbar laediret, wenn man seinem Guthe mit jenem eine gleiche Taxe geben wolle. Ja, wenn auch tempore taxationis beyde Güther gleich zu aestimiren wären, so kann doch in 4 bis 5 Jahren das eine $\frac{10}{m.}$ Rthlr. bey einem guten Wirthe mehr, und das andre bey einem schlechten so viel weniger werth werden; und wenn gar ein solcher aus Mangel des Credits die Zimmer nicht in baulichem Stande hat erhalten können, weil er das Holz hätte kaufen müssen; so kann in Zeit von 10 bis 12 Jahren ein solches Guth $\frac{20}{m.}$ Rthlr. weniger werth seyn, als es tempore taxationis war.

Dennoch verbleibet es, vermöge seines Hufenstandes, so hoch bestehen, und der Creditor wird bey aller seiner vermeynten Sicherheit laediret. Da nun durch diese Taxation offenbar der gute Wirth gestraft und der schlechte favorisiret wird,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0066
DFG

wird, weil beyde auf gleiche Summe Credit machen können, so dürfte wohl diese Taxation, welche zum Besten des Creditoris und Debitoris dienen soll, nicht zu adhibiren seyn. Wollte man die Taxe durch eine eigentlich darzu ernennende Commission, welche jedes Guth bereisete, bestimmen lassen: so möchte dennoch solche nicht ohne Widerspruch als richtig angenommen werden können. Ein Exempel der Art giebet die letzte Hufen-Rectification, die dennoch ihre grosse Abfälle litte. Diese hypothetische Unmöglichkeit einer Taxe ist auch schon von andern zum theil wahrgenommen; daher man glaubt: das Landbuch könne ohne beygefügter Taxe der Güther, dennoch statt haben. Es würde nämlich ein jeder Creditor, ehe er anliehe, sich schon bey den Nachbaren erkundigen, was das Guth wohl werth sey. Aber unglücklich ist alsdenn der, so mit seinen Nachbaren nicht in gutem Vernehmen stehet. Behauptet man schon itzt, daß ohne Landbuch unser Credit von einer verläumderischen Zunge abhänge; wie wird es dem armen Landbegütherten alsdenn gehen: wenn sein ganzer Credit, Glück und Unglück der Willkühr einer sich beleidigt haltenden Person ausgesetzet ist. Und gesetzt, man lebet mit jedermann in der besten Harmonie: wie viele sind denn wohl, so unpartheyisch, zu gestehen: daß des Nachbaren Guth vortreflich, oder gar besser als das ihrige? Es ist allzu üblich, sich auf andrer Trümmern Trophäen zu erbauen, und sich durch Verkleinerung des andern zu erheben. Wird es nicht oft ohne Beweiß heissen: Des Nachbaren Guth ist wohl so viel werth, aber meines weit mehr? Kann ja eine Art der Aestimation den Nahmen der unrichtigen verdienen, so ist es gewiß diese; wobey Creditor und Debitor in Gefahr stehen, ein Spiel witziger oder wohl gar gewissenloser Leute zu werden.

So schwer es nun ist: eine richtige Taxe der Güther heraus zu bringen; so gewiß ist es, daß ein Landbuch ohne derselben keinen Nutzen schaffen kann. Gesetzt aber: es würde ein Landbuch mit einer richtigen Taxe ins Werk gesetzet; was wird denn dasselbe

Ad 2.

für einen Effect und Folgen haben?

Die Absicht, warum man das Landbuch beliebet, ist: Den Eingesessenen, Einheimischen und Auswärtigen Credit und Geld zu verschaffen; welches gewiß zu erhalten seyn soll, wenn der Creditor nur gewiß ist, daß er sein Geld mit Sicherheit anleihen kann. Stünde dieser Zweck dadurch gewiß zu erhalten: so müßte man jede Stunde bedauren, da man gezögert, das Landbuch zu errichten. Aber! wer wird hie die Garantie leisten: daß, wenn man einem jeden seine Schulden, Vermögen und Wohlstand klar vor Augen gelegt hat, man alsdenn, wie vormahls, ohne Provision Gelder erhalten wird? Man sagt: Auswerts seyn Gelder genug und es liege nur an der Sicherheit. Es mag seyn.

Aber wie kommt es denn: daß Leute, davon man, inn- und ausserhalb Landes, weiß, daß sie sicher genug sind, über Geldmangel klagen? Woher kömmt: daß dem Landkasten selbst, der doch unbestritten sicher ist, die Re oce in grossen Summen schwer wird? Wie ist es möglich: daß diejenigen im Lande, so für sich allein schon ein dergleichen Buch und Verzeichniß ihrer Schulden gerichtlich niedergeleget haben, dennoch den Summen erst entgegen sehen, welche sie durch Einrichtung eines solchen Buchs ohnstreitig zu erhalten glaubten? Aus welcher Ursache müssen Leute, so Güther vortheilhaft kaufen, mit der entsetzlichsten Mühe das Geld zusammen suchen; da doch ihre Gläubiger in der ersten Classe zu stehen kommen? Warum können die nicht Rath schaffen, deren Frauens sich eydlich verschreiben wollen? Warum lamentiren diese, wenn es nur auf Sicherheit ankömmt? Hier ist Sicherheit, aber wo sind die Männer, die ihre volle Beutel den sicheren Landbegütherten entgegen halten? Alle diese müßten ja einen Ueberlauf haben; es würde an dem Creditor seyn, sie zu ersuchen, sein Geld nur anzunehmen; da sie in Mecklenburg die einzigen sind, so hinlängliche Sicherheit geben können. Aber, weit gefehlet! sie suchen eben wie andre, und finden nicht.

Es lieget also nicht allein an der Sicherheit; sondern an dem würklichen Geldmangel eben so viel, wo nicht noch mehr. Alle Länder und Handels-Oerter klagen über schlechte Zeit und Geldmangel; keinen aber hört man jammern, daß er sein Geld nicht sicher unterbringen kann. Wenn nur das Geld annoch in der Maaße da wäre, als vor Zeiten; so würde der meiste Hauffe schon ohne Landbuch Credit finden.

Da es nun bey weitem noch nicht erwiesen ist, daß wir nach errichtetem Landbuche Geld genug haben würden; so mögte es wohl viel gewagt seyn, dennoch auf gut Glück dasselbe ins Werk zu setzen; da es von einer andern Seite als ein würkliches Uebel ausgegeben werden kann.

1) Die erste widrige Folge, so das Landbuch haben wird, ist diese: Daß dadurch alle diejenigen, so nicht $\frac{20}{m.}$ Rthlr. in Vermögen haben, zu Grunde gerichtet werden, und bey sehr grossen Güthern ist schon einer mit $\frac{30}{m.}$ und $\frac{40}{m.}$ Rthlr. verlohren. Denn, hat auch jemand ja ein Guth, das sicher $\frac{50}{m.}$ Rthlr. werth ist, nur $\frac{50}{m.}$ Rthlr. Schuld, so wird derselbe doch keinen Credit weiter haben. Der Creditor, so ihm anleihen soll, wird das Guth gewiß in seinen Gedanken $\frac{10}{m.}$ Rthlr. weniger taxiren, damit er ja nicht gefährdet werde; alsdann sagt er: $\frac{40}{m.}$ Rthlr. ist das Guth werth, $\frac{10}{m.}$ Rthlr. kann er durch Brand ꝛc. gar leicht, und wohl gar in einer Nacht verliehren!, die muß man also abrechnen zu den Unglücksfällen; folglich, da er schon $\frac{30}{m.}$ Rthlr. schuldig ist, kann ich ihm mit Sicherheit nichts leihen. Obgleich nun dieser Mann sich vollkommen

gut

gut stehet, und noch $\frac{20}{m.}$ Rthlr. hat, so kriegt er doch keinen Credit; stirbt ihm nun sein Vieh, brennt ihm eine Scheune ab, und dergleichen, so kann er es nicht wieder ersetzen; sein Acker wird nicht mit Ordnung gehandhabet, sein Korn muß draussen verderben, die Revenüen fallen, und er muß verarmen. Ja! es wird hiebey nicht bleiben. Seine Creditores, die aus dem Landbuch gewahr werden, daß er schon $\frac{30}{m.}$ Rthlr. schuldig ist, werden sich bey ihm nicht sicher genug halten; sie werden ihm kündigen, um es andern, so noch sicher sind, wieder zu leihen; folglich wird der arme Mann durch das Landbuch ruiniret; da ohne dasselbe niemand würde gezweifelt haben, daß er nicht solvendo genug sey. Hat jemand grosse Güther zu 100 und mehr tausend Rthlr.; so wird er mit $\frac{40}{m.}$ Rthlr., so er darin frey hat, gleiches Schicksal haben, man wird ihm kündigen, sein Guth ihm abnehmen, und unter dem Preise verkaufen, und er kann mit Verlust seiner $\frac{40}{m.}$ Rthlr. sein Brodt suchen, wo er will. Wie viele sind aber wol nicht im Lande, so unter $\frac{20}{m.}$ Rthlr. in ihren Güthern frey haben, die dennoch ihre Zinsen richtig abführen, sich und ihre Kinder kümmerlich, doch ehrlich, ohne Nachtheil ihrer Creditorum erhalten und groß machen. Allein, diesen schneidet man, aus Beysorge eines ungewissen Betruges, den Lebens-Unterhalt ab, und setzet die redlichste Seele in Armuth, Kummer, Schimpf und Spott, ohne ihr eine andere Zuflucht, als die Verzweifelung, übrig zu lassen. Ist diese Folge unleugbar; so werden durch das Landbuch eben so viel Leute unglücklich gemacht ohne Noth, als welchen geholfen wird. Wer da stehet, sehe wohl zu, daß er nicht falle; der jetzt ein bemittelter Mann zu seyn glaubet, und von andern dafür gehalten wird.

2) Wird aller vortheilhafter Handel und Wandel mit Güthern durch das Landbuch unmöglich.

Wie manche Familie hat sich dadurch gerettet, daß sie ihr Guth an einen andern vortheilhaft veräussert hat, wobey dennoch auch der Käufer sein Conto gefunden. Dies fällt weg. Der Käufer wird sich schon erkundigen, wie hoch das Guth taxiret sey, und er wird nicht leicht mehr davor geben. Ja, es können Fälle kommen, da der Käufer gerne mehr gäbe, weil er noch einen evidenten Vortheil siehet: er kann aber nicht, weil er wegen des Landbuches nicht so viel Geld darauf geliehen kriegen kann. c. g. Ein Besitzer will für ein im Landbuche zu $\frac{30}{m.}$ Rthlr. taxirtes Guth $\frac{36}{m.}$ Rthlr. haben, weil er, nach der Taxation, vieles melioriret: der Käufer siehet auch ein, daß es völlig die $\frac{36}{m.}$ Rthlr. werth, und daß er in wenig Jahren, ohne grosse Kosten, es auf $\frac{50}{m.}$ geniessen kann. Er hat also Lust zu diesem Profit von $\frac{14}{m.}$ Rthlr., da er aber nach angeschaften Inventario nicht mehr, als $\frac{12}{m.}$ Rthlr. eigen Geld darin ste-

cken

cken kann; so muß er nothwendig $\frac{24}{m.}$ Rthlr. fremd Geld haben, und die wird ihm niemand leihen, da es überall nur zu $\frac{30}{m.}$ Rthlr. taxiret ist. Wäre kein Landbuch gewesen, so hätte Verkäufer $\frac{6}{m.}$ Rthlr. mehr gekrigt, als er nun im Landbuch taxiret worden, und Käufer hätte auch $\frac{14}{m.}$ Rthlr. gewonnen, welches nun alles durch das Landbuch gehindert wird, weil niemand in ein zu $\frac{30}{m.}$ taxirtes Guth mit Sicherheit $\frac{24}{m.}$ Rthlr. einschiessen kann.

3) Hat es bisher zur Erhaltung der Familien ein grosses beygetragen, daß ein Sohn in der väterlichen Theilung das Guth nicht nach dem wahren Werth angenommen hat.

Nicht selten ist diese geringere Annahme bloß daher entstanden, weil keiner der Interessenten den eigentlichen Werth gekannt hat. Auch dies wird wegfallen. Man wird sich vor der Theilung gewiß erkundigen; wie hoch das Guth im Landbuch aestimiret sey und man wird es unter die Raritäten zählen, wenn nach diesen ein Guth über 2 bis 4 tausend Rthlr. unter dem Preise, der im Landbuche stehet, dem Bruder überlassen wird. Was ist aber alsdenn gewisser, als daß ein solcher bey dem besten Betrieb seiner Sachen Gefahr laufen wird, seinen ehrlichen Namen zuzusetzen.

Endlich ist auch

Ad. 3.

dieses Landbuch gefährlichen Mißbräuchen ausgesetzt: Es werden

a) zur Zeit des Krieges und einer eindringenden überwiegenden Macht diejenigen, deren Wohlstand durch das Landbuch bekannt ist, der grösten Gefahr ausgesetzet seyn; man wird sie zwingen, für andre zu bezahlen; sie werden bey der Wahl der Geissel den betrübten Vorzug haben.

b) Bey Erforderung unerschwenglichen Lieferungen und Contributionen wird die Einwendung des Unvermögens und eines enervirten Landes keinen Eindruck machen, da der Feind das Landbuch, die Kräfte des Landes allzugut kennet, und er im Stande ist, das Vorschützen der Dürftigkeit zu widerlegen und das Land mit seinen eigenen Waffen zu bestreiten.

c) Werden selbst unsere eigene Durchl. Regenten dadurch eine allzugrosse Känntniß von den Kräften des Landes erhalten. Obgleich solches zu Zeiten seinen guten Nutzen haben kann, so wird man doch auch oft Gelegenheit finden, es zu bedauren, seine Kräfte so allgemein bekannt gemacht zu haben.

Will

Will man diese 3 Sätze dadurch heben, daß man sagt: Es muß das Landbuch eines unsrer grösten Geheimnisse werden; so weiß ein jeder, daß Geheimnisse schwerlich statt haben. Der Feind, der den berosteten Thaler aus dem geheimsten Behältniß des Eigenthümers ans Licht bringet, wird mit eben so weniger Mühe auch die Herausgabe des Landbuchs zu erzwingen wissen; und es ist wohl nicht zu hoffen, daß durch die Länge der Zeit und nachgerade die Landesherren von unsern Geheimnissen keine Känntniß erhalten sollten.

Bey dem Landbuche ist auch gar über das ein Geheimniß unmöglich.

Wenn auch solches beeydigt redlichen Männern stets anvertrauet bliebe; so werden es ja alle die Creditores, so Inspectionem desjenigen Guthes, dem sie anleihen wollen, haben müssen, nicht insgesamt verschweigen; oder man müßte auch diese mit einem Eyde vinculiren: dabey man nur Eyde auf Eyde ohne Nutzen häufen würde, und es dependiret dennoch von dem Creditore, ob er den Eyd ablegen will. Denn der Debitor, so Geld suchet, ist zu unsern Zeiten nicht in dem Cas, dem Creditori Gesetze vorzuschreiben.

Es ist unvermeidlich, daß nicht der meiste Haufen in Zeit von 10 Jahren eines jeden Vermögen kennen sollte. Auch der, so eigentlich keine Gelder auszuleihen hat, kann nur ein oder 2000 Rthlr. aufnehmen und davon 4 anderen, jedem 500 Rthlr., anleihen; nach einem halben Jahr kriegt er die 2000 Rthlr. wieder ein, und leihet sie an 4 andere, so erfähret er schon in einem Jahr den Stand von 8 Eingesessenen; welches er sich alles notiret, und nach 10 Jahren ist das ganze Geheimniß in seinen Händen. Dieser Fall wird sich auch nicht selten zutragen; da die Neugierigkeit, des andern Umstände zu wissen, bey vielen so groß ist, und der meiste Haufe Geld suchet.

Würde nun vielleicht durch das Landbuch nicht einmal der Hauptzweck, grosse Summen fremd Geld ins Land herein zu ziehen, erhalten, wie es denn sehr wahrscheinlich ist; wie sehr würde man Ursache haben, es zu bereuen, durch das Landbuch, statt des gehoften Nutzens eine Menge widriger Folgen und Mißbräuche sich über den Hals gezogen zu haben.

Wie mitleidenswürdig würde das Schauspiel seyn, wenn in 2 bis 3 Jahren ein Drittheil der alten würdigen mecklenburgischen Familien, denen nie der entehrende Gedanke des Betrügers in ihre Seele gekommen, ihre Güther verlassen, mit beträhntem Angesicht an der Linken ihre Kinder und in der zitternden Rechten den Wanderstab fassen müßte. Je möglicher nun diese Folge ist; desto gewisser muß die Einrichtung des Landbuchs ein Vorwurf der reifen Ueberlegung seyn.

Aber, soll dann den Vernachtheiligungen der Creditorum kein Einhalt geschehen? Soll dann demjenigen, der seinen Gläubiger vorsetzlich um das Seinige bringt, nicht die zum Betruge ausgestreckte Faust zurücke gehalten werden?

Nichts ist nothwendiger, als dies; und das wünscht einjeder, sowohl der Reiche als der redlichdenkende Dürftige. Aber, man greife zu Mitteln, die den Betrüger allein treffen, und nicht den Unschuldigen um das trocken Brodt bringen, damit er sich, seines ehrlichen Nahmens halber, behilft. Man lasse den, der sich selbst durch Betrug schändet, auch die Schande tragen, darnach er gerungen. Leget man, um den Todtschlag zu vermeiden, die ganze Welt in Ketten und Banden? Nein! man führet den Mörder allein zum Rabenstein. Warum will man denn nun, um dem Betruge zu wehren, alle und jede drücken. So gewiß es ist, daß der Verlust der Ehre und Freyheit allen Vergehungen Ziel setzen könne, wenn nur bey jeder Gelegenheit der Betrüger damit belegt wird, und solches allein allem Unwesen steure.

Der XXte Art. des bekannten Assecurations-Revers, de Anno 1621. darf nur wider die vorsetzlichen Falliten in Anwendung gebracht werden. Man heisse sie ins Einlager gehen, und daselbst ihr Lebens-Ende erwarten. Man verkaufe die Güther den Meistbiethenden und befriedige die Creditores bald, so weit es reicht.

Dies ist der einige Weg, der dem Uebel abhilft und keinen Unschuldigen trift. Durch dies Mittel muß eben so viel fremd Geld ins Land kommen, als durch das Landbuch; wenn der Creditor solchen Ernst siehet, wird er nicht Ursache haben seinen Credit zu versagen.

Die weitläuftigen Processe und Appellationes legen sich von selbst, wenn Reus e carcere respondiren muß.

Jetzt appelliret man, um noch unterdessen von den Intraden des Guthes wohl zu leben; das fällt aber weg, weil Debitor sogleich, wenn der Betrug da ist, ins Carir muß und von dem Guthe nichts zu genieſſen krieat, wenn auch die würkliche Befriedigung der Creditorum noch 10 Jahre aufgehalten würde.

Aber! auch dies Project der Incarceration muß mit genauem Bedacht ins Werk gerichtet werden. So wie das Landbuch, wenn es auch beliebet würde, die bereits existirenden alten Schäden nicht heilen kann; eben so müßten auch nur mit der Incarceration diejenigen beleget werden, die von nun an anfangen Betrüger zu werden.

Man kann wohl nicht sagen: daß alle jetzige bereits bekannte und unbekannte non valentes vorsetzliche Betrüger seyn. Man muß also suchen, diejenigen, so schon itzo schwach, oder gar non valentes sind, auf gewisse Weise zu soulagiren und sie mit Ehren und Vortheil aus der Sache heraus helfen, damit sie nicht genöthiget werden, nach äussersten Kräften sich zu bemühen, das

Werk

Werk zu hintertreiben; und Mecklenburg ist glücklich genug, wenn nur von nun an dem Creditori Sicherheit geschaffet wird. Um nun keinen, als den würklichen Betrüger, zu treffen, würde festzusetzen seyn:

1) Daß alle, die sich noch binnen ein Jahr a die Publicationis als non valentes angäben und bonis cedirten, von der Incarceration frey seyn sollten; nur müßten sie auch keine weitläuftige Processe anfangen, sondern den Verkauf der Güther gestatten.

Wie man nun durch diese freywillige Angabe schon ein grosses gewonnen, indem keine Schulden mehr gemacht werden und Creditor ohne Proceß das erhält, was noch da ist; so müßte man

2) solchen ehrlichen freyen Bekennern das beneficium sufficientiae gewissermaaßen zu gute kommen lassen. Nämlich: wenn nach Verkauf der Güther sich ergiebet, daß ein solcher nicht so viel mehr übrig behält, daß er kümmerlich leben kann, so müssen Creditores demselben jährlich so viel zulegen, daß, wenn er keine Frau oder Kinder hat, er jährlich 100 Rthlr., mit einer Frau ohne Kinder 150 Rthlr., und mit einer Frau und einem oder mehr Kindern 200 Reichsthaler jährlich zu verzehren habe, und dazu ein Capital ausseßen; nach beyder Eltern Tode aber fällt das Capital Creditoribus wieder zu.

Hiedurch wird Debitor desto gewisser bewogen, bonis zu cediren, da er mit Ehren und einer Recompence davon kömmt.

Widrigen Falls aber, wenn er voraus siehet, daß er nichts übrig behält, es aufs äusserste ankommen lassen muß, um nicht Hungers zu sterben; wobey denn Creditores in Gefahr stehen, noch weit mehr zu verliehren als die Zinsen eines so mäßigen Capitals auf wenige Jahre.

Diese beyde beneficia müssen aber, wie gesagt, nur lediglich denjenigen zu statten kommen, so sich binnen ein Jahr a die Publicationis dieses Gesetzes selbst als non valenten melden und ihre Güther in solutum hingeben wollen.

Wer dem zuwider, nach Ablauf eines oder mehrerer Jahre, zum Nachtheil seiner Creditorum fallit wird, ist mit Recht mit der Straffe der Incarceration zu belegen; weil er durch sein Stillschweigen auf beyde beneficia freywillig renunciiret und seine Creditores mit Vorsatz in grösseren Schaden gebracht hat.

Damit aber niemand mit der Einwendung hervor gehen möge: als ob er selbst nicht gewußt, daß sein Fall so nahe sey und er folglich keinen Dolum intendiret habe, so würde fest zu setzen seyn:

Daß ein jeder Begütherter, welcher deductis deducendis, der Zinsen, Contribution, Landes- und Amts-Anlagen, Gesinde-Lohn und der Necessariorum, so das Guth jährlich erfordert, nicht wenigstens noch 400 Rthlr. neue Zweydrittel jährlicher Revenüen ganz sicher frey hat, sich zur datione in solutum erklären solle.

Das kann ein jeder wissen, er mag sein Guth verpachtet haben, oder es selbst administriren, ob er jährlich noch 400 Rthlr. zu seinem Unterhalt frey hat, und so bald er merkt, daß er nicht mehr als accurat so viel hat, muß er sich gleich melden.

Hiedurch fallen zugleich alle übertriebene Anschläge und Taxationes der Güther weg, da nur das in Betracht kömmt, was jeder würklich einhebt. Wird nun dies beobachtet, so kann Creditor nie gefährt werden, und es wird auch beym Verkauf der Güther allemahl so viel übrig bleiben, daß Creditores nicht nöthig haben, zu dessen Unterhalt zu concurriren.

Hiebey nun wird Creditor nicht allein sicher, sondern es hat auch den Nutzen, daß nun ein jeder von seinen Revenüen wird Buch halten lernen, da mancher bisher bloß durch Confusion fallit worden ist.

Endlich ist noch die letzte Frage übrig:

Wovon soll ein Incarceratus erhalten werden?

Dies ist nicht anders thunlich, als daß sämtliche Creditores dazu ein geringes Capital aussetzen. Da ein solcher, der vor Zeiten wohl und standesmäßig gelebet, ohnbeschadet seiner Gesundheit sich mit Wasser und Brodt nicht zeilebens behelfen kann; so muß ihm so viel ausgesetzt werden, daß er täglich 2 warme Gerichte habe. Hiezu würde es hinlänglich seyn, wenn ein solcher jährlich 50 Rthlr., wird täglich 6½ ßl. seyn, zu genieſſen habe, wozu denn Creditores ein Capital von 1000 Rthlr. auszusetzen hätten; nach seinem Tode aber fiele ihnen solches wieder zu.

Diese geringe Kosten werden sich Creditores gerne gefallen lassen, da sie ohne denselben zu der prompten Justice nicht gelangen können.

Bey der ganzen Sache würde endlich nur noch dieses feyerlichst zu bedingen seyn: daß durch solche Incarceration den Kindern so wenig, als der Familie, einige Macula zugezogen werden solle; indem die ganze Strafe nur bloß den muthwilligen Betrüger treffen soll.

No. 10.

No. 10.

Memoire über die Frage: Ob ein allgemeines Landbuch ein richtiges und rathsames Mittel sey, den fast zerfallenen mecklenburgischen Credit wieder herzustellen.

Unter den mancherley Vorschlägen, welche gegenwärtig im Publico erscheinen, um dem ungemein leidenden Credit in Mecklenburg wieder auf- und dem grossen Geldmangel abzuhelfen, trift man auch diesen an: daß authoritate principis ein allgemeines Landbuch zu errichten, ein Mittel sey, zu diesem für das Wohl des Vaterlandes so höchst interessanten Zweck zu gelangen.

Daß diejenigen, welche schon so schwach sind, daß sie sich scheuen müssen, ihren Vermögens-Zustand öffentlich bekannt zu machen, ohne zu risquiren, sofort umgestürtzet zu werden, diesen Vorschlag nicht goutiren, sondern in selbigem etwas für sie sehr Anstößiges, ja Gefährliches antreffen werden, siehet ein jeder gar leicht zum voraus. Nicht zu läugnen ist auch, daß selbiger ihren Umständen nicht angemessen sey, und die traurige Folge für diese geschwächte Glieder haben könne: daß, wenn sie, mit der gröstenGefahr ihrer Creditorum, noch einige Jahre sich hinhalten mögten, weil ihre Entkräftung im Verborgenen lieget, sie etwas früher von dem Cörper gesondert werden, bey dem sie sich doch nicht erhalten, sondern von selbigem abfallen würden, so bald ein oder ander grosser Unglücksfall sie träfe. Siehet man auf diese Particuliers zurück, und betrachtet den Nutzen eines Landbuchs nach dem Vortheil der armen und geschwächten Singulorum, so ist freylich dies Mittel für sie nicht. Nimt man aber dagegen sein Augenmerk auf das Ganze, auf das allgemeine Wohl, auf den Landes-Credit, auf den davon abhangenden Flohr des Vaterlandes in seinem ganzen Umfange mit Hindansetzung und Uebergehung des Nutzens und Schadens einiger enervirter Particuliers, die doch nicht taugliche Glieder des Corps mit den Jahren bleiben können, wenn auch solcher in den itzigen betrübten Zeiten eine ansehnliche Zahl ausmachen mögten. Erwäget man: daß dasjenige Land florisant und glücklich zu achten sey, worinnen unter den Landes-Eingesessenen die ersten und vorzüglichsten Glieder eines Staats keiner mit der Zeit anzutreffen, der nicht einem jeden seinen Vermögens-Zustand öffentlich kund zu machen für dergestalt unbedenklich halte, daß auch der Neider, der Verläumder bey ihm zu Schanden werden muß. Ziehet man dies in Betracht: ob es dem Allgemeinen fürträglicher und rathsamer sey, entkräftete Glieder durch schwache Mittel so zu unterstützen, daß sie bey ihrer auszehrenden Krankheit noch auf eine kurze Zeit, auf wenig Jahre, conserviret, immittelst aber die starken, gesun-

den Glieder dadurch mit geschwächet werden, daß, weil die Auswahl derer, welche zu letztern gehören, von einem Fremden und Auswärtigen in Anleihung der Gelder nicht mit Zuverlaß gemacht werden kann, daher aber der Credit auch in diesem erschwehret wird, weil die Mischung der Starken und Schwachen allzu groß ist; oder, ob es nicht dem allgemeinen Wohlstand angemessener sey: daß man hauptsächlich auf die gesunden Glieder und deren Bevestigung die Rücksicht nimt, und verhüte, daß die Wohlhabenden mit den Armseligen nicht nach und nach zugleich verderben. Richtet man darauf die Erwägung: ob nicht principalement dahin die Bemühung zu richten, daß ein Corps, so viel immer möglich, aus solchen Membris bestehe, bey welchen überhaupt und bey einem jeden insbesondere der Anleiher nimmer Bedenken finden kann, ihm sein Geld anzuvertrauen. Ob nicht daraus ein standhafter Flohr, in Hinsicht auf das Gantze, entspringe: wenn der Schade mit eins getheilet, das Untaugliche weggeschaffet und ein völlig gesunder Cörper erbauet werde; damit die Schwäche sich nicht weiter extendire, das gute und starke Geld nicht mit ergriffen werde und eines bey dem andern abfalle? Ob es besser sey: daß der Starke mit dem Schwachen verderbe, oder jener durch Trennung des letztern erhalten bleibe? Ob weiter nicht solche Media den Vorzug verdienen, welche den Schaden aus dem Grunde heilen, für die, welche zu Palliativ-Mitteln zu zählen, und wobey dem Ganzen noch ein unangenehmes Gefühl einer innern Zehrung, einer bekummerten Beysorge, ob solche nicht um sich greifen und ein unheilbarer Schade daraus entstehen werde, allemal übrig bleibet. Richtet man hierauf das Point de Vue, so wird der einstimmige Beyfall rechter und ächter Patrioten, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen lieget, die solches allen andern Absichten vorziehen, die einsehen und erkennen, daß dieser grosse Zweck nicht erreicht werden kann, woferne das so sehr zugenommene Uebel nicht a fond gehoben wird, daß Salus publica der Aufopferung einiger Singulorum nicht nachzusetzen, daß das wahre Glück eines Landes nicht von der kümmerlichen Erhaltung alter geschwächter Glieder, sondern von den dauerhaften Kräften und innern Stärke der würklich Eingesessenen, als den Säulen eines Staats, eines Landes abhange; darinnen nicht fehlen: daß auch die Mittel nicht hinan zu setzen seyn, welche solchen unterstützen; wenn sie gleich einigen Singulis zur Zeit unbequem sind, und darum schädlich zu werden scheinen: weil sie nicht die gehörige Kraft bey und mit sich führen.

Sind dies solche, die ganz und so schwach sind, daß sie sich nur dadurch auf eine sehr kurze Zeit hinhalten können, daß ihre Schulden im Verborgenen bleiben; so ist dem Publico mehr daran gelegen, daß selbige sogleich kund werden, damit unschuldige Creditores erfahren, in welcher Gefahr sie stecken, und der Debitor hat nicht Ursache, sich zu beklagen, wenn er durch seinen bisherigen unregelmäßigen Haußhalt sich in einen solchen zwar bedauernswürdigen aber ihm und seinem Betragen lediglich zur Last fallenden Zustand gesetzet hat. Weiß er sich aber dessen nicht schuldig: sind Unglücksfälle, welche ihn so weit herunter

herunter gebracht ; so erfordert dennoch von ihm der redliche Mann : daß er sein Unvermögen freywillig selbst erkenne und zu einer solchen Zeit öffentlich bekenne, da er noch seinen Gläubigern gerecht zu werden vermögend.

Giebt nun dazu ein öffentliches Hypothequen-Buch Gelegenheit ; so wird hiedurch nichts kund, als was so bekannt werden sollen, damit das aus der unerlaubten Verheimlichung den Creditoribus erwachsendes grösseres Unheil abgewendet werde. Niemanden, als diesen, stehet bey Errichtung eines allgemeinen Landbuchs die gegründete Beysorge bevor, daß sie ihre tadelhafte Rolle durch böβliche Verschweigung ihrer Schwäche nicht länger werden spielen können. Allen andern, wenn sie gleich kein grosses Vermögen haben, wird solches bey einem zu führenden ausserordentlichen Haußhalt unschädlich, dem allgemeinen aber dieses sehr nützlich seyn. Letzteres ist daraus offenbar : Daß,

1) Wenn einheimische und auswärtige Capitalisten die überzeugendste Gewißheit durch ein solches allgemeines Landbuch erhalten, von dem, was der Besitzer eines Guthes schuldig ist, sie nimmer bey der Anleihe einige Schwürigkeit machen und folglich viele Kosten, Reisen, Bemühung und grosser Aufwand, wodurch manche sich anitzo schwächen müssen, ersparet würde; der Debitor auch

2) Keine Kündigung besorgen darf, bis der Gläubiger entweder sein Geld nothwendig gebrauchet, oder siehet und erfähret: daß der Schuldner durch seinen irregulairen Haußhalt oder durch zu häufige Unglücksfälle so geschwächet wird, daß er seines Vermögens halber Gefahr laufe. Doch wird

3) Eben durch dieses Mittel ein jeder zum guten Haußhalter gemacht, und dahin genöthiget : daß er seinen Aufwand nach seinem Vermögen abmisset und eine verschwenderische tadelhafte Wirthschaft nicht führet, weil er dazu den Credit, den er sich sonst auf Depense und zum Nachtheil seiner treuherzigen Gläubiger, die ihn reicher halten, als er ist, und zuletzt sich betrogen sehen, nicht findet, also aus Mangel desselben von der Verschwendung abstehen, solche mindestens einschränken und in den rechten lobenswürdigsten Gränzen setzen muß. Werden ihm indessen

4) Wegen der Bedürfniß der Gläubiger selbst Capitalia gekündiget; so wird durch dieses Mittel den Eingesessenen die Wiederbezahlung sehr erleichtert, wenn sie mit Glaubwürdigkeit und völliger Gewißheit dem Anleiher den Stand ihrer Schulden aus einem solchen öffentlichen Schuldbuch vorzulegen und ihn davon zu überzeugen vermeynen, daß ein jeder ihnen mit Sicherheit sein Geld anvertrauen könne ; als welches alsdann gewiß nicht fehlet, wenn ohnedem er, der Anleiher, dafür bekannt ist : daß er auf das Seinige wohl Acht giebet, sein Vermögen zu verbessern trachtet, und allen überflüßigen Aufwand vermeidet. Ob nun wohl Letzteres

5) Ein jeder rechtdenkender redlicher Mann ohnehin thut, und sich hiernach bestrebet; so wird doch auch der schlechten bey vielen sich findenden natürlichen Neigung zum Unfleiß, zur Vernegligirung des Seinigen, zum unordentlichen Aufwand ein Einhalt gethan. Es wird ein jeder zum Fleiß und zur Sparsamkeit aufgemuntert. Er wird zurück gehalten, auf fremder Leute Kosten zu zehren. Er wird zum Erwerb angetrieben. Er wird angespornet, seine Güter zu verbessern, seine Aufkünfte zu vermehren, um seine Nothdurft aus seinem Eigenthum zu haben, fremder Hülfe nicht zu gebrauchen und sich ein bequemeres Leben mit der Zeit durch seine Mühsamkeit zu verschaffen, worauf er sonst vielleicht nicht gedacht, so lange er leichtgläubige Leute gefunden, die sich durch allerhand Schein, oder durch einen gegenwärtigen sich eingebildeten Vortheil bethören lassen, seinen Bedürfnissen, die er sich durch Fleiß, Mühe und Betriebsamkeit selbst anschaffen sollen, abzuhelfen, die aber demnächst sowohl dem Creditori als Debitori schädlich wird. Jenem: weil er zu spät erfähret, daß er einem non Solventen geborget, und nun Capital und Zinsen risquiret, oder wenigstens solchen, zu seiner grösten Last, mit der äussersten Sehnsucht auf Jahre nachsehen und auf die Bezahlung mindestens warten muß, wenn er solche je hoffen kann. Diesem: weil, so angenehm auch seinem unlobenswürdigen Triebe es anfänglich gewesen, solche leichtgläubige Thoren gefunden zu haben, die seinen Neigungen ihr sauer erworbenes Vermögen zum Opfer gebracht, dies das traurige Ende davon ist, daß er völlig verarmet, und, statt des bisherigen Wohllebens, Hunger und Kummer mit seiner ganzen Familie erdulden muß.

6) Selbst dieser völligen Verarmung geschiehet ein Einhalt durch ein allgemeines Landbuch. Man schildere sich die Personen, wie man will. Der Wollüstige, der auf nichts sinnet, als wie er sich und seinem Leibe alle Gemächlichkeiten verschaffen wolle, wozu doch der Mensch nicht, sondern zur Arbeit, geboren, muß von dieser seiner üblen natürlichen Neigung, ehe alles verzehret ist, wider Willen und in Zeiten, da noch etwas zur äussersten Nothwendigkeit für ihn und seine Familie übrig ist, zurück treten, weil er durch Mißbrauch des Credits jenen seinen tadelhaften Trieben die Nahrung nicht verschaffen kann, sondern, wenn er sich neiget zum Verfalle, wenn aus dem Landbuch kund und offenbar bekannt ist, daß er bis auf wenige tausend Thaler sein Guth verschuldet, ihm keiner creditiret, alsdann aber er, wo er mit den Seinigen nicht hungern will, seinen Trieben nolens volens Einhalt thun und zur Mühsamkeit und Fleiß sich gewöhnen muß. Der Stolze, der alles anwendet, vor der Welt sich lüstre zu machen und darin kein Ziel weiß, muß schon solches mäßigen, weil er durch dieses äusserliche Blendwerk, wodurch mancher verführet wird, keinen mehr verleiten kann, da in dem Landbuch die aufgedeckte Wahrheit lieget, und selbiges seine Schwäche verräth, so bald er über die Gränzen seines Vermögens seinen Staat einrichtet. Er muß schlechterdings davon zurück; weil keiner ihm borget, so bald er solches mit Sicherheit nicht thun kann. Der Spieler muß dies schädliche Metier ebenfals zu einer solchen Zeit noch niederlegen, weil er bey seiner aus dem Landbuch kundbaren Schwäche zum Betrieb dieses Handwerks

kein

kein Geld, so lange bis auch die letzte Scholle, der letzte Stein verspielet, erhalten kann, und behält alsdann so viel, daß er ein besseres und löblicheres Metier anzufangen einen kleinen Fond nach und übrig hat.

Selbst der aber auch, der zu solcher Zahl nicht gehöret, selbst der redliche, der gute Wirth wird daraus keinen Nachtheil haben, sondern einen offenbaren Vortheil, wenn er gleich kein grosses Vermögen hat, sich daraus versprechen können. Wurklich Arme, ja die, welche nur ein geringes eigenes Vermögen von einigen wenigen tausend Reichsthalern besitzen, sind, wenn sie auch die besten Wirthe und die redlichsten Männer sind, schlechthin zum eigenthümlichen Besitz der Landgüther und ansehnlicher Immobilien unfähig. Ihr weniges Vermögen wird dadurch in sehr kurzer Zeit verschlungen, so bald die Schickung über sie ein ansehnliches Unglück verhänget. Dies können ihre Schultern nicht ertragen, und folglich ist bey ihrem sonstigen guten Wandel, bey ihrer Redlichkeit und Muhsamkeit es allemahl nicht wohl überleget, nicht vorsichtig genug gehandelt: wenn sie durch eine solche für sie zu grosse Entreprise sich der Gefahr aussetzen, in wenig Jahren völlig zu verarmen, und das mäßige Vermögen, was sie haben, und welches ihnen und den Ihrigen ihr nothdürftiges Soutien schaffen können, wenn sie eine andere paßliche Lebensart erwählet, Dienste gesuchet und damit erworben, oder gepachtet ꝛc. mit eins aufs Spiel setzen, und ungewisse eingebildete Vortheile sich hierin zur Führerin dienen lassen; da sie billig voraus sehen können und sollen: daß das Unternehmen ihrem Vermögen nicht angemessen; da sie voraus erkennen können: daß nach erfolgter Vermehrung ihrer Familie und dadurch vergrösserten nothwendigen Aufwand bey ihrer besten Intention, bey ihrem besten Fleiß, bey ihrer grösten Mühsamkeit solches nicht zu souteniren vermögend sind; da ihnen nicht entgehen kann, daß nach ihrem Tode wegen der Zertheilung des Vermögens ihre Familie das Guth, worauf sie sich kümmerlich beholfen, verlassen und verarmen müssen. Betrachten sie dies bey einer solchen Entrepise nicht, so wird man doch an dem redlichen, dem fleißigen und mühsamen Mann allemal die Unvorsichtigkeit aussetzen, und ihn der Tadel treffen müssen, den der ehrliche und betriebsame Kaufmann, der einen zu seinem Vermögen sich nicht passenden Handel anfänget, der alles das Seine einem Schiffe anvertrauet, der bey einer Art der Negoce alles das Seinige risquiret, mit vollem Rechte verdienet. Er handelt nicht klüglich, nicht vorsichtig genug, stürzet sich also durch seine eigene That ins Unglück.

Von diesem ist daher die Rede nicht; sondern von denen, welche ein solches Vermögen besitzen, daß sie mit mehrentheils eigenem Gelde sich seßhaft machen können. Beobachten diese bey ihrer guten Gemüthsart nur die Schranken ihres Vermögens, und beladen sich nicht mit zu grossen Gütern: so werden sie nicht leicht zu solchem Verfall kommen, daß ihnen ein Landbuch schädlich werden könne; vielmehr werden sie beym Ankauf den Nutzen haben: daß sie, wenn sie gleich etwas fremdes Geld gebrauchen, sie ehe dazu gelangen, und in der Folge, ohne grossen Aufwand, ihr Negoce machen können, weil ein jeder

weiß, daß der Mann sicher ist. Treffen ihn auch Unglücksfälle, und der Capitaliste siehet vor Augen: daß der Borger noch zu seiner Sicherheit 16 bis $\frac{20}{m.}$ Rthlr. eigenes Vermögen gewiß besitzet; weiß er dabey: daß es ein braver ehrlicher Biedermann und guter Haußwirth ist, der nicht depensiret, das Seinige wohl in Acht zu nehmen, und klüglich zu administriren verstehet, und dies übet; so kann es ihm an Aßistence in Unglücksfällen weniger fehlen, als wenn der Auswärtige und Einheimische allemal noch in Zweifel bleibet, ob seine Vermögens-Umstände durch die ihn betroffene Unglücksfälle nicht ganz derangiret seyn. Ja, hat dieser Redliche auch die Fatalité, daß diese Gewitter ihn so häufig treffen, daß er bey der besten Wirthschaft nicht eluctiren kann; so muß er sich entweder so einrichten, daß er mit seinem eigenen Vermögen auslanget und keine fremde Hülfe gebrauchet. Kann er dies nicht: so lehret ihn die Klugheit, daß er sich in Zeiten und da er noch ein geringes Vermögen für sich und seine Familie übrig hat, von Güthern debarassire, die nur diesen seinen schwachen Ueberbleibsel ganz verschlingen und ihm nimmer Vortheil schaffen, sondern allemahl schädlich seyn: Darum, daß er bey solchen Umständen keinen Credit finden kann, ist er nicht unglücklich; sondern es diener vielmehr zu seiner Erhaltung, zu seinem wahren Nutzen. Er behält ein Fond, etwas anders anzufangen, statt daß ihm sonst die Hände ganz entblösset werden, und er gar nichts entreprenitren könnte, wenn gleich seine kündige Betriebsamkeit, seine bekannte Menage ihm noch einige Jahre länger bey andern für ihn in der That lästigen Glauben verschaffen, in welchem er sich so durch seine Mühsamkeit hinhält, und zuletzt wegen der Last der Zinsen, wegen des Abganges, des Zuwachses, diesen kleinen Ueberschuß insensiblement verbringet, und aller Mittel, sich auf eine andere Art wieder empor zu schwingen, selbst beraubet, von welchem unreifen und ihm selbst nachtheiligen Vorsatz ihn das Landbuch durch Versagung des Credits zu seinem und der Seinigen eigenen Besten zurück hält. Denn, was soll einem solchen Mann die kurze Zwischenzeit, da er noch vielleicht Credit finden könnte, wenn seine Umstände nicht offenbar wären, bis zu seinen Umsturz helfen? Nichts als seine völlige Verarmung, sein totaler und nicht wieder zu besserner Ruin wäre die traurige Folge! Ist es nicht klüger, sich in Zeiten heraus zu ziehen, als solche triste evenements abzuwarten?

Schädlich ist demnach ein Landbuch nimmer bey denen, welche ausser der Redlichkeit, Mühsamkeit und Sparsamkeit die Regeln der Klugheit und Vorsicht beobachten und die Einrichtung dessen ist so schwer nicht, als sich selbige mancher bildet.

Dem Creditori ist es genug, wenn er die Schulden mit Gewißheit weiß und bloß eine aufrichtige Detail von den Gütern seines Debitoris und deren Pertinentien hat. Diese wird er durch die Messung erhalten und vorher wird ein jeder darunter die schuldige Aufrichtigkeit zu beweisen haben, damit er nicht künftig erröthen und die für ihn selbst höchst nachtheiligste Folgen daraus erfahren möge. Ausser einer solchen Beschreibung darf der Werth nicht bestimmet werden.

werden. Der Gläubiger hat sonst von selbst die Vorsicht, daß er sich hiernach aufs möglichste erkundiget. Ihm wird, wenn derselbe gleich im Landbuch angegeben, wenn er per commissionem ausgemacht wäre, doch darum dasjenige nicht glaubhaft werden, was wider die von ihm eingezogene Erkundigungen, dem er seinen Beyfall schon gegeben, anläuft, und damit nicht harmoniret. Er siehet nicht auf die Etendue. Seinen Begriffen ist auch die Beurtheilung des Bodens und der Güte desselben nicht angemessen. Er betrachtet es nach der Pacht, nach dem Einkauf, nach der jährlichen Einnahme. Er glaubet, daß der Pächter, der Käufer alles wohl habe untersuchen lassen. Er hält sich davon überzeuget, daß, wenn noch so viel von dem Werth und der Grösse des Guthes gerühmet wird, dennoch dies nichts reelles sey, sondern es darauf ankomme: Ob die würkliche Einnahme damit correspondire. Siehet er dabey, daß die Pächter, die Käufer gut fortkommen, so hat er eine so innre Ueberzeugung, von dieser sich darnach gemachten Idee, daß auch selbst der Verläumder ihn darunter nicht auf Abwege bringen kann. Weil der Gläubiger diesen Maaßstab in Bestimmung des Werths annimmt, so hat der gute Landwirth bey ihm allemahl mehreren Glauben, als der schlechte, wenn er von grosser Einnahme höret. So wird er dessen Guth eher zu hoch, als zu geringe aestimiren.

Aus solchem Grunde fällt dagegen freylich der Werth der Güther schlechter Wirthe bey ihm, und dies ist ihm nicht zu verdenken; weil er keine Sache höher schätzet, als wofür sie sich verintereßiret. Worte achtet er hiebey nicht. Eine vortheilhafte Beschreibung ist ihm nicht so reel, als das Geld, so er angeliehen hat, oder anleihen soll. Aber, wie kömmt der Creditor zu jener Wissenschaft? Diese giebt ihm sein wachsames Auge auf seinen Debitorem; seine Sorgfalt für das Seinige, welche ihn dahin bringet, sich bey den Personen, welche davon Wissenschaft haben können, im Umgange zu erkundigen, hin und wieder anzufragen, nach der Gewißheit zu forschen, da die Aufkünfte der Güther den Leuten zur Wissenschaft kommen, die dabey gebrauchet werden, da für die Nachbarn solches nicht verborgen bleiben kann, da die Verschwiegenheit eine sehr seltene Sache, da bey der Errichtung der Contracte, bey Theilungen, mehrere Personen regulariter interessiren und zugegen seyn, da solche zum theil in Gerichten liegen; so ist diese Erkundigung so schwer nicht, als man sich solche im ersten Anblick bildet. Würde der Besitzer eines Guthes durch diese Einbildung, durch die daraus geschöpfte Idee des Creditoris von dem Werth des Guthes beleidiget, so ist doch dies keine abzuändernde Sache, es mag ein Landbuch da seyn, oder nicht.

Alles dependiret beym Credit von der Ueberzeugung des Gläubigers, der taube Ohren hat, wenn er schon eine andere Meynung eingesogen, und nicht eine auf die blosse Würklichkeit sich gründende andere Demonstration vor sich siehet. Selbst die von bestellten Commissariis gemachte ganz accurate Taxe würde ihm nicht genügen, wenn er glaubt, daß der würkliche Ertrag damit nicht übereinstimmet, und er hat nicht Unrecht, weil es hier auf das Würkliche ankommt

und eine Taxe sehr selten wegen der vacillirenden principiorum der Landwirthe demselben gleichkommt, so wie die Schatzungen selbst fast nimmer mit einander eintreffen, wenn sie von diversen Personen gemacht werden, die unterschiedene Meynungen in der Landwirthschaft haben, wovon dem einem diese, dem andern jene Einrichtung, dem einem das dicke, dem andern das dünne Säen, dem einem die alte Wirthschaft mit drey Schlägen, dem andern mit 9, dem dritten mit 10, einem andern mit 11 und 12 gefällt ꝛc. Hiernach bestimmet jeder die Grundsätze und schliesset, ohne sich darum zu bekümmern: ob der wahre Ertrag sicher damit übereinkommen werde. Bey der Ungewißheit und Unmöglichkeit etwas ganz Zuverläßiges auf diese Weise von dem Werth herauszubringen, muß man das andere vielleicht unvollkommener scheinende Principium, so der Anleiher aus der ihm durch eingezogene Nachrichten zugekommene Erfahrung selbst nimmt, gelten lassen, weil ihm dies allemahl das Ueberzeugendste ist und ihn bey allen übrigen unüberwindliche Zweifel, wenn nicht, in Betracht des Facti selbst, dennoch der Schätzung bey der ihm fehlenden Kanntniß des Ackerbaues entgegen stehen. Möchte auch der Verläumder sich hierinnen mischen und den rechten Werth des Nachbarn Guthes wider das wahre Verhältniß verkleinern, wofür aber nicht anzunehmen ist, wenn seine Aeusserungen mit der übertriebenen und wegen des bey ihm einschlagenden Interesse nicht lauteren Meynung des Besitzers nicht überein kommen; so würde doch allemal ein Landbuch seinen sehr guten Nutzen haben und behalten. Supposons es ist keines da.

Ist dadurch denn den bösen Nachbarn der Mund gestopfet? Geschiehet deswegen der verläumderischen Zunge Einhalt, seines Nächsten Guth unterm Werth zu aestimiren und die Güte des seinigen zu erhöhen? Oder giebt ein Landbuch zu solchen Verläumdungen mehr Stof Keinesweges. Es mindert und hemmet die freche Zunge und thut ihr Einhalt. So lange keines da, so kann die Afterredung ihre Würkung auf beyden Seiten äussern. Sie kann den rechten Werth des Guthes vermindern und zugleich die Schulden des Besitzers erhöhen.

Schützet nun ein Landbuch den redlichen Mann, der alle Pflichten eines wahren Biedermanns beobachtet, nicht an beyden Seiten wider diese sträfliche Anfälle; so gereicht selbiges ihm doch zur sichern Schutzwehr auf der Seite, welche der schwächsten und der mehresten Ungewißheit ausgesetzet ist und wider welche die verläumderische Zunge leichter und mit grössern Succes den Anfall wagen darf. Diese ist die wahre Känntniß des Schuldstandes des Guths-Besitzers. Diese ist allemal, seiner rechten und zuverläßigen Beschaffenheit nach, verborgen. Keiner, als der Schuldner selbst, kennet ihn; bloß dieser kann auch nur die Wahrheit davon sagen. Bleibt er verdeckt, wie ohne Landbuch geschiehet; was ist alsdann einem Mann, der die Miene der Ehrlichkeit besitzet und dadurch sich ein Zutrauen bey dem grossen Haufen erworben hat, leichter, als eines Mitstandes Schulden zu erhöhen und ihn creditloß zu machen bey einem Cre-

Creditor, der wegen der Sorgsamkeit für das Seinige allemahl leichtgläubig ist. Diesem Unwesen wird dagegen mit eins durch das Landbuch gesteuret. Alsdann kann ein jeder mit offenen Augen sehen, und tribuiret den boßhaften Lügen nicht den geringsten Glauben. Dieser Vortheil ist sichtlich. Dieser Nutzen handgreiflich. Kann er sich, in Betracht des Werths der Güher selbst, nicht äussern, so ist ja schon ein Grosses gewonnen, wenn man durch dies heilsame Mittel wider solche tadelhafte Anfälle auf der schwächsten Seite sich aufs vollenkommenste gedeckt siehet. Auf der andern sind solche lange so gefährlich nicht, weil das Guth vor Augen lieget, der Verläumder seiner Zungen Boßheit nicht sehr weit treiben kann, wenn er sich nicht lächerlich machen will, die Kauf- die Pacht-Contracte selbige zämen und so zurück treiben, daß der Creditor das Fehlsame wo nicht selbst einsiehet, doch wenigstens solchen falschen Relationen keinen völligen Eingang bey sich finden lässet. Er fräget also weiter nach und seine Ruhe wird mit eins dadurch wieder hergestellet, wann er aus einem Landbuch sehen kann, daß dem ohngeachtet der Besitzer noch 16 — $\frac{20}{m.}$ Rthlr. gewiß übrig hat. Könnte er dagegen sich letztere nicht geben, so ist mit Händen zu greifen, daß ihm falsche Zungen in weit grössere und für seinen Credit schädlichere Unruhe setzen und erhalten können.

Von einem Hülfsmittel ist nicht zu verlangen, daß es in seiner Art ganz und so vollenkommen sey, daß nichts dawider eingewandt werden könne, oder daß es sogleich in dem Moment, da man sich dessen bedienet, Hülfe schaffe. Dies ist zu viel begehret. Hat in einer so wichtigen und grossen Sache selbiges einen wahren und sichtlichen Nutzen, wenn er gleich unvollkommen, so ist dasselbe schon annehmlich zu empfehlen und nicht verwerflich. Man muß es mit mehrern guten Mediis verbinden und auf solche Weise etwas Vollkommenes zu schaffen suchen, so viel, als das Unvollkommene in dieser Welt es leiden will. Jenen nun wird bey Prüfung des obigen keiner dem Landbuch absprechen können; wenn man nur den Zweck desselben eigentlich bestimmet und eine zu grosse Würkung von dieser Einrichtung nicht verlanget. Zu hoch wäre es getrieben, wenn jemand behaupten oder verlangen wollte: es würde durch ein Landbuch dies zu erhalten seyn, daß die Capitalisten die Eingesessenen sofort mit vollen Beuteln entgegen eilen, das Geld aufdringen und anbieten sollten.

Bey dem fehlenden Ueberfluß des Geldes ist dieser Zeitpunct jetzt nimmer zu erwarten; wohl aber der aus solcher Einrichtung zu erreichen: daß dem mißtrauischen, dem ungläubigen und sorgsamen Creditori, der sich schon mit der Einbildung die Gedanken erfüllet hat, daß in Mecklenburg unendliche Concurse entstehen werden, daß, ausser einigen gar wenigen, man überhaupt bey keinem Eingesessenen Sicherheit finde, daß man mindestens in beständiger Ungewißheit sey: ob nicht die äusserste Gefahr allenthalben angetroffen werde, das Seinige zu verlieren und daher es zuträglicher und rathsamer wäre, sich solchen Gefährlichkeiten nicht auszusetzen, sondern lieber das Geld in andern Ländern dem um geringere

ringere Zinsen zu borgen, dem er das Zutrauen gönnet, daß er die Zinsen und das Capital zuverläßig ihm wieder zahlen kann und werde, der Unglauben, das Mißtrauen, diese irrige Idees, durch eine sinnliche unfehlbare Ueberzeugung, die er aus dem Landbuch erlangen kann, benommen und auf solche Weise nach und nach (denn mit eins lässet es sich nicht thun) das jetzt fast gänzlich zerfallene Vertrauen wiederum eingeflösset, und der beynahe erstorbene Credit in Mecklenburg wieder belebet werde.

Diese Würkung ist aus der empfohlenen Einrichtung um so sicherer nach aller Wahrscheinlichkeit zu erwarten, wenn solche zugleich mit einer prompten Justitz-Pflege, mit einer strengen Beobachtung und Verbesserung der bereits existirenden Landes-Gesetze vergesellschaftet wird. Alsdann kann der Creditor mit eigenen Augen sehen. Er kennet sodann selbst die bisher im Verborgen gelegene Schulden-Last seiner Debitorum. Unmöglich ist es, daß bey ihm alsdann nicht der Irrwahn, den er aus so vielen tristen Beyspielen entstandener Concurse, aus boßhaften Reden schlechtdenkender Leute gesogen, ob stünden fast alle an dem Rande des Unterganges, in Betracht der ansehnlichen Zahl wohlhabender Eingesessenen gänzlich verschwinden sollte. Er müßte dem Sinnlichen widersprechen. So hartnäckig und unbedeutsam ist keiner. Fällt aber auf solche Art diese falsche Idee weg, so höret das allgemeine Mißtrauen auf, wodurch der Schuldige und Unschuldige itzo leidet. Es trift selbiges nur die, welche es verdienen. Der Sichere erhält den alten Glauben wieder, voraus, wenn er demnächst durch die That, durch die prompte Bezahlung der Zinsen sich desselben würdig machet. Hiefür kann ein jeder die Guarantie leisten. Und aus diesem wieder hergestellten Zutrauen, als dem Grunde alles Credits, fliesset daher in unzertrennlicher Folge, daß den Bedürfnissen der Eingesessenen weit leichter werde abgeholfen werden, wenn gleich das Geld sich in grossen Ueberfluß gegenwärtig nicht findet.

Der Mangel desselben ist indes so enorm nicht, als man sich denselben bildet; die grosse allgemeine Entrepriese unsers eigenen Hofes giebt davon das unwiedersprechlichste Zeugniß. Anderthalb Millionen werden dazu bekanntlich erfordert. Der Abgang des Geldes macht gleichwohl diesem grossen Werke die geringste Hinderung nicht. Und wer sich einigermaaßen mit Geld-Negotiis auswärts beschäftiget, dem kann es an Briefen nicht fehlen, die ihn überzeugen, daß wohl Geld da; allein, weil der allgemeine üble Ruf von Mecklenburg in den benachbarten Ländern erschollen, keiner sich traue, solches an den hiesigen Eingesessenen zu verleihen. Sie borgen es lieber den dortigen Cassen und nehmen geringere Vortheile vorlieb. Dieser Ruf schadet auch den Particuliers, welche würklich sicher sind; das allgemeine Mißtrauen, die vielen langwierigen Concurse, die langsame Justitz-Pflege in causis debiti liquidissimi benimmt auch dem das Zutrauen, es erhält den Auswärtigen in Zweifel: ob solcher nicht auch zu dem schlechten Haufen gehöre. Wird dieser ihm durch ein Landbuch benommen; siehet er nun selbst, daß noch die gröste Zahl der Eingesessenen mit Unrecht darunter

unter gerechnet seyn: so verliehret sich diese Theilnehmung durch sinnliche Ueberführung von selbst und der Mangel des Geldes mindert sich, höret mit der Zeit ganz auf, wenn sich nur erst solches verbreitet, und jener Irrwahn, jene fehlsame Einbildung, jene Furcht auf diese Art völlig erloschen ist. Alsdann wird man über Geldmangel nicht so häufig, wie jetzt, zu klagen haben, sondern der Capitalist wird den höhern Zins-Gewinn, nach seiner natürlichen Neigung, gerne vorlieb nehmen, und suchen, wann er nur erst sich die Ueberzeugung geben kann, daß es mit voller Sicherheit geschiehet und seine künftige Einbüsse nicht grösser seyn könne, als sein jetziger angenehmer Gewinn ist. Daß dem Landkasten selbst, dessen Sicherheit keiner, der eine deutliche Känntniß von den Landesumständen und der Beschaffenheit dieser Landes-Casse hat, bezweifeln wird, in grossen Summen das Negoce bey gegenwärtiger Zeit zuweilen erschweret worden, hat eben gedachtes gemein gewordene Gerüchte von allen Landes-Eingesessenen zum Grunde. Auswärtige haben von der eigentlichen Einrichtung desselben keine ächte Känntniß. Sie ist ihnen durch den in Anno 1758. errichteten Receptur-Kasten ganz verdunkelt, und hat das Zutrauen, so selbiger sonst mit vollkommenen Rechte sich zueignen und von einem jeden verlangen kann, weil das ganze Land dafür haftet, und ohne dessen Versinkung der Creditor desselben nicht beleidiget werden mag, geschwächet. Den Unterscheid kennet der Auswärtige nicht, und da noch dazu die allgemeine desavantageuse *Idée* von den Particuliers, welche den Glauben des Landkasten unterstützen, hinzu gekommen, da selbst die reichen Landes-Eingesessene theils wegen einiger Bedürfnisse, theils aus andern nicht aufzudeckenden Ursachen grosse Summen mit eins gekündiget: so hat aus allen diesen Raisons, wobey die verläumderische Zunge überdem nicht ganz geruhet, eine ganz ungegründete diffidence dem Auswärtigen eingeflösset, und das Negoce ohne sonst beständige Ursachen erschweret werden müssen, welche grosse Schwierigkeiten jedoch, Gottlob! glücklich überstiegen sind. Selbst dies giebt also den klarsten Beweiß, daß es an Gelde nicht fehle, sondern nur dahin die Bemühung zu richten sey, die irrige Einbildungen, die falsche Idees, durch Hebung der Ursachen, woraus solche gequollen, mittelst offenherziger redlicher Vorlegung des wahren Schuld-Standes dem Publico kund zu machen, und dasselbe durch seine eigene Sinne von seinem Irrwahn zu convinciren.

Die, so dieses heilsame Mittel bereits erwählet, werden mit der Zeit und wann dies erst allgemein werden wird, davon den reellen Nutzen zuverläßig erfahren. Die üble Meynung von den Eingesessenen hat aber schon eine so starke Wurzel bey den Ausländern gefasset, daß mit eins sich die Aenderung nicht finden kann, die mit der Zeit zu hoffen und zu erwarten ist.

Daß die, so Güther kaufen und dazu Geld suchen, daß die, deren Frauen sich dafür verschreiben, die, so Gelder zu vorzüglichen Schulden anleihen wollen, nicht sogleich das nie zu prätendirende Glück erleben, daß ihnen der Capitalist mit vollen Beuteln entgegen eilet, ist gar nicht zu bewundern. Die

Priorität allein ist nicht zur Erlangung des Zutrauens genug, weil schon viele sich dadurch verführet, und bey ihren grösten Vorzügen dennoch in Concursen verwickelt sehen. Wodurch aber erfahren sie mit einer völligen Ueberzeugung: daß der Käufer das Guth vortheilhaft gekauft? Woher wissen sie: daß er nicht bloß mit fremden Gelde dasselbe erworben, sondern selbst ansehnliche Mittel, die zur Sicherheit hinreichend sind, besitzet, und zum Kauf des Guthes angewandt.

Woraus sind sie überführet, daß der, welcher sich schon in Erlangung des Credits, seiner Frauen zur Gehülfin bedienen muß, solches nicht aus Noth thue, und sonst sein Credit aufgehöret habe? Dies Letztere schliesset gleich der Creditor, wenn der Begütherte sich zu jenen darbietet. Er findet hierin bey den gegenwärtigen Zeitläuften keine Ueberzeugung von dem Wohlstande desjenigen, der ihm Geld anleihen wolle, diese giebt ihm dagegen das Landbuch, der klare Buchstab hebet allen Widerspruch. Und wenn er alsdenn findet, daß der Begütherte ausser dem Vorzuge, den er ihm offeriret, nur noch, nach Proportion seiner Güther, wenige Schulden hat, daß mindestens die Hälfte sein Eigenthum sey, so wird er ihm mit der Zeit das Geld anbieten. Dies darf man für keine Unmöglichkeit, für kein Miracle halten. Es könnten Beyspiele allegiret werden: daß vor 10 — 20 Jahren Personen, welche ein gutes Gerüchte hatten, zum Güther-Kauf mehr Geld offeriret ist, als was sie benöthiget gewesen sind. Diese Zeiten können durch ein Landbuch wieder hergestellet werden; nimmer aber für die, so mit blossen fremden Geldern kaufen wollen, sonst leere Hände haben, und um eines in der Folge ihnen selbst schädlichen Vortheils willen von einigen wenigen Tausend Rthlr., der die mehreste Zeit noch ungewiß ist, auf solche kühnliche und hazardeuse Handlungen entriren, einen gleichen Nutzen geschaffet. Nimmer wird der Credit auch bey dem Ueberfluß des Geldes wieder hergestellet werden, so lange durch sichtliche und fühlbare Mittel dem Mißtrauen der Einheimischen und Auswärtigen nicht auf eine solide Art abgeholfen ist. Mittel, die dahin verabzwecken, und solche Würkung nach der größten Wahrscheinlichkeit haben werden, können niemanden schädlich seyn: in Betracht dessen, der, wenn er gleich zur Zahl der Reichen nicht gehöret, dennoch doch ein ansehnliches Vermögen besitzet, ist solches schon vorher gezeiget. Nur muß er auf die Gränzen seines Eigenthums allemal zurück sehen und darnach seine Seßhaftigkeit abmessen, von überflüßigen ihm lastbaren Güthern abstehen und sich, wenn er sie geerbet, davon nach äusserster Möglichkeit in Zeiten dabarassiren, alsdann kann er ohne Sorgen seyn. Thut er dies nicht, so scheitert er noch eher, als dann, wenn kein Landbuch da ist, als wenn es errichtet wird. Man objiciret, wenn die Schulden nicht allgemein durch ein Landbuch offenbar werden, so findet ein solcher verschuldeter Besitzer bey Leuten, welche nicht wachsam genug sind, noch Credit, sich mühselig fortzuhelfen, falls ihn Unglücksfälle treffen. Diesen würde er nicht haben, wenn gleich aus dem Landbuch erschiene, daß er nur 20, ja 40 Tausend Rthlr. übrig hätte. Dies ist eine unrichtige Voraussetzung; und folglich sind auch alle daraus gemachte Schlüssel fehlsam. Bildet

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0086
DFG

det man sich Personen, welche ihren Güthern eine idealische Würde, die mit dem reellen nicht correspondiret, beylegen, und formiren sich daraus einen Ueberschuß von 20 ja 40 Tausend Rthlr., so kann es wohl seyn, daß ein Landbuch solchen Personen desavantageuse werden könnte. Aber warum? Weil sie in der That wenig oder nichts mehr haben. Nun frägt es sich: ob für das geliebte Vaterland, für dessen gute Einwohner, für das allgemeine Wohl es rathsam und verantwortlich sey, diesen Einbildungen so viel nachzusehen, daß zur Verleitung des treuherzigen Creditoris, der von seinem Debitore noch einen bessern Glauben hat, als er verdienet, durch Verheimlichung der wahren Umstände Gelegenheit gegeben werde? Ist es möglich, daß ein wahrer ächter Patriot mit Aufopferung des allgemeinen Landes-Credits so gedenken und einen solchen üblen Vorsatz beyfällig sich erklären könne; der dagegen, der würklich nach Abzug der nothwendigen Ausgaben, nach dem wahren und nicht zuweilen zufälligen Ertrag seiner Güther 1000 bis 2000 Rthlr. jährliche Revenüen, (denn diese bestimmen den Werth des Guthes) übrig hat, kann beym Landbuch ganz ohne Sorgen seyn, wenn er dabey dafür bekannt, daß er ein redlicher, accurater und guter Hauswirth ist. Hiedurch ersetzet er das, was seinem Vermögen abgehet, den kleinen Unfällen kann er durch eine gute Wirthschaft selbst widerstehen. Treffen ihn grosse, die er dadurch nicht abzuhalten vermag: so wird keiner ihm Glauben und Assistence denegiren, wenigstens alsdenn eher leichter gönnen, wenn man aus einem Landbuch zuverläßig weiß, daß er würklich wahrer Eigner von 20 ja 40 Tausend Rthlr. ist, wenn ein jeder dabey überzeuget ist, daß er sonst durch Ueppigkeit und anderes unwirthschaftliches Betragen seine Schulden nicht vermehret, als wenn man an jenen zweifeln muß, wenn ein übles Gerücht seinen Wohlstand verkleinert, so ohne eine solche öffentliche Bekanntmachung nicht abzulehnen ist. Treffen ihn aber die Wetter der Trübsal zu hart: so ist es selbst für ihn besser, daß er in Zeiten und da er noch etwas für sich und seine Familie hat, sich eines solchen ihm in der That schädlichen Besitzes nach obigem entschläget.

Der vortheilhafte Güther-Verkauf wird durch das Landbuch nicht gehindert; Wann die Taxe wegbleibet, so kann der Käufer daraus keine norm herführen, derjenige Käufer aber ist für das Allgemeine nicht tauglich, nicht nützlich, der gleich beym Ankauf so viel Geld aufnehmen muß, daß er Ursache hat, sich zu scheuen, es allgemein bekannt werden zu lassen. Er verdirbt doch in kurzen, wenn seine Chimere von einem ganz ungewissen Vortheil nicht einschläget. Ja, wie ist ein vortheilhafter Verkauf mit Grund für den Verkäufer zu concipiren, wenn die Avantage für den Käufer so groß seyn soll, daß er den Kauf mit fremder Leute Geld wagen könne? Bey den Theilungen kann ein Landbuch ebenfalls keinen Nachtheil wirken, wenn das Guth nicht geschätzet ist. Wiewohl es zum allgemeinen Wohl zu rathen und höchst dienlich wäre, daß der Guthziehende Bruder dasselbe aufs wohlfeilste erhalte und ihm noch dazu eine ansehnliche Avantage darinnen per legem publicam bestimmet würde. Der Feind, der ohnedem schon hellsichtig genug ist, und hundertfache Mittel hat, den Wohlstand

dieses oder jenes Eingesessenen auszuforschen, und die Kräfte des Landes zu erfahren, kann das Landbuch nicht mißbrauchen; worin nichts weiter stehet, als wie viel Schulden darauf haften. Hieraus muß er vielmehr die Ueberzeugung erhalten, daß die, so grosse Güther haben, nicht so reich sind, als er sich nach der Grösse derselben sonst bildet, und deswegen dem Besitzer über seine Kräfte lastbar wird. Die Güther, worauf gar keine haften, wird er darinnen gar nicht antreffen, findet er aber auch solche darinnen benannt, und bemerket, daß sie nicht verschuldet = = = = = = = Was für schädliche Folgen kann dies haben? Können sie grösser seyn, als wenn durch Fideicommiß-Majoraten oder andere pacta sie in den Stand gesetzet seyn, daß keine Schulden darauf haften mögen? Wer hat aber solche Verfehungen je für nachtheilig gehalten und um des Feindes willen solche nützliche und zur Conservation der Familien dienende Anordnungen unterlassen? Die Kräfte des Landes werden hiedurch nicht propaliret, und wenn sie stark und gut sind, was kann das dem Lande schaden, das nach Gesetzen regieret wird.

Diese kurze Ausführung wird einigermaaßen zur Vertheydigung des guten und recommendablen Nutzens eines Landbuchs dienen. Die Behauptung aber, daß solches allein den Schaden aus dem Grunde heilen und den zerfallenen Credit in seinem vollen Glanz herstellen könne, wird sich keiner anmaaßen. Es müssen mehrere Mittel vereiniget werden, wenn man diesen grossen und heilsamen Zweck erreichen will.

Zu solchen gehören die Abbreviirung der Processe in causis debiti liquidissimi sowohl ante als in concursu, die ernsthafte Strenge wider boshafte Debitores, oder auch die, welche ihren Schulden-Stand und ihr Vermögen so lange quovis modo verheimlichen, bis sie ihren Creditoribus nicht mehr gerecht werden können, sondern solche in grossen Schaden stürzen, deren unaufhältliche persöhnliche Inhaftirung, damit andern solche Beyspiele zum Schrecken dienen, und der Auswärtige den Rigueur und den wahren aufrichtigen Ernst in Erhaltung des Credits wahrnehme: als welches Mittel schon die Uhr-Väter nach Inhalt der Landes-Reversalen, der Hofgerichts-Ordnung und anderer Landes-Gesetze als heilsam und nothwendig vorgeschrieben haben. Ich stehe ab, hievon ein mehreres beyzufügen, weil solches das eigentliche Object dieser kurzen Abhandlung nicht betrift, deren Beurtheil- und Verbesserung ich wahren aufrichtigen Patrioten gehorsamst unterwerfe, deren Beyfall und das Wohl unsers geliebten Vaterlandes mein einziges Augenmerk hiebey ist.

No. II.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0088
DFG

No. II.

Einladungs-Schreiben des Engern Ausschusses zum allgemeinen Convent, nebst Beylagen.

Hochwohl- und Hochedelgebohrne,

Hochzuehrende Herren!

Ewr. Hochwohl- und Hochedelgebl. erinnern sich zum Theil, und es ergiebet der sub ⊙. angeschlossene Exrractus Protocolli Comitialis d. d. Sternberg, den 24. Novemb. 1767. mit mehrerem, was die jüngste Landtags-Versammlung aus patriotischer Absicht auf den herzustellenden Credit in und ausserhalb Landes resolvret hat. ⊙.

Wann demnach die in Comitiis zu diesem wichtigen Geschäfte erwählte grosse Committe auf unsere Invitation jüngsthin sich allhier eingefunden, und mit vereinigten Kräften die zu dem intendirten heilsahmen Endzwecke hoffentlich führende Entwürfe ausgearbeitet hat; So communiciren wir Ewr. Hochwohl- und Hochedelgebohrnen nach dem erhaltenen Comitial-Auftrage hiebey abschriftlich das von gedachter Committe gefertigte Gutachten sub ☽., nebst denen darin angezogenen Beylagen sub A — H., um davon vorläufig bey einer beliebigst zu veranlassenden Amts-Versammlung die nöthige Kenntniß zu nehmen, folglich auf dem uns auszuschreiben aufgetragenen Conventu omnium et singulorum desto praeparirter erscheinen zu können. ☽

Wir haben solchen mit Zustimmung obgedachter löblichen Committe auf den 26sten April, als den Dienstag nach Jubilate a. c., zur Einkunft hieselbst anberahmet, und ersuchen Ewr. Hochwohl- und Hochedelgebl. sammt und sonders hiedurch dienstergebenst und angelegentlichst: gedachten Tages sich allhier gütigst einzufinden, *) denen über dieses wichtige Geschäfte folgends anzustellenden *Deliberationibus* patriotisch beyzuwohnen, und die besten zum wahren Wohl des *totalis* und eines jeden gereichende Entschliessungen mit nehmen zu helfen.

Wir

*) Die Folge hat gewiesen, daß dieses ein blosses Compliment gewesen.

Anmerkung des Setzers.

Wir hoffen, daß Ewr. Hochwohl- und Hochedelgebl. zu obberegtem Ende um so mehr zahlreich hieselbst erscheinen werden, als nach vorberührten Landtags-Concluso bereits festgesetzet ist, daß diese Sache durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden solle, mithin die *absentes* natürlicher Weise und verfassungsmäßig *pro praesentibus et consentientibus* werden gehalten werden.

Damit nun dieses unser Ausschreiben des gedachten allgemeinen Conventus Singulorum zu aller Herren Eingesessenen Wissenschaft gelange: So ersuchen wir zugleich Ewr., deszeitigen Herrn Amts-Deputirten a) Hochwohlgebl., selbiges, jedoch ohne der Beyl. *sub*). und deren subadjunctis auf die zuverläßigste Art jeden Guths-Besitzer, der etwa dem obgedachten Amts-Convent nicht beygewohnet, insinuiren, auch demnächst über diese richtig beschafte Insinuation ein beglaubigtes Documentum ausfertigen und solches nebst einem Verzeichnisse der auf sothanem Convente gegenwärtig gewesenen Herren Eingesessenen uns behandigen zu lassen, um dieses alles dem allgemeinen Convents-Protocollo beylegen zu können. Wir beharren mit aller Consideration

Ewr. Hochwohl- und Hochedelgebl.

Rostock,

den 27sten Febr. 1768.

dienstergebene

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

a) Wer zündet ein Licht an, um es unter einen Scheffel zu setzen! und warum dürfte ein so wichtiges Werk nicht von denen erwogen werden, denen es angieng?

Frage des Abschreibers.

Beylage

Beylage ad No. 11. sub sign. ⊙.

Extract:

Landtags-Protocolli d. d. Sternberg, d. 24. Novemb. 1767.

Der Herr Kammerherr von Oertz auf Gerdeshagen,

Herr von Moltke auf Walkendorf und

Herr Rath Schröder aus Neubrandenburg

gaben ad Protocollum:

Da das so gründlich als bündig ausgearbeitete Votum der Committe puncto des Credit-Wesens nochmahls verlesen worden: so stattete Ritter- und Landschaft diesen würdigen Männern nach Neigung und Schuldigkeit den verbindlichsten Dank ab.

Es wäre darauf resolviret: eine Committe zu erwählen, welche, mit Zuziehung des Engern Ausschusses, gleich nach Anthony a. f. dieses dem Lande so angelegene Werk, mit zu Grundelegung des Vori der Committe detaillire und ausarbeite, dabey auch vorzüglich ihr Augenmerk auf die Steurung des Wuchers richte.

Deren Aufsätze würden sodann dem Lande von dem Engern Ausschuß zu communiciren und von demselben eine general Convocatio Singulorum nach Rostock auszuschreiben seyn; da denn durch Mehrheit der Stimmen die dem Lande so interessante Sache, nebst andern vorkommenden Landes-Angelegenheiten ins Richtige gebracht werden könne.

In fidem
Extractus Protocolli.

C. H. C. Wolff. Secret.
prov. manu propria.

Beylage ad No. II. sub signo J.

Gutachten der auf dem Landtage d. a. 1767. erwählten Committe, im Betreff des Credit-Wesens und was dem anhängig.

Die Vorfahren der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft haben es jederzeit als eine vorzügliche Tugend betrachtet, Treue und Glauben zu halten, und ihr gegebenes Wort auf das genaueste zu erfüllen.

Durch diese so edle als grosse Gesinnung hat sie sich den Beyfall und Achtung aller wohldenkenden Männer erworben; Sie hat ihre Freyheit und Vorzüge vor allen Provinzen Teutschlandes conserviret, und sich selbst, auch ihren Kindern den Weg zu den vorzüglichsten Chargen an den grösten Höfen gebahnet.

Die seit einigen 20 Jahren das Vaterland betroffene gar harte Unglücksfälle, da, so zu sagen, ein Unglück, das andre nur abgelöset, haben manchen sonst rechtschaffenen Mann so herunter gebracht, daß er seinen Gläubigern gerecht zu werden nicht im Stande gewesen.

Ob zwar nicht zu läugnen, daß viele durch Wollust und Hochmuth verblendet, die Tugend ihrer würdigen Vorfahren verlassen, mithin sich durch Verschwendung ins Unglück gestürzet, wodurch denn der Ruf von der mecklenburgischen Redlichkeit leicht ausserhalb eine ungleiche Deutung erhalten können.

Da aber, Gott sey Dank! das Totale der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft noch eben so rechtschaffen denket, wie ihre Vorfahren gedacht und gehandelt haben, so, daß sie die wahre Ehre und guten Glauben höher als ihr Leben halten; so hat die auf jüngstem Landtage versammlete Ritter- und Landschaft einen öffentlichen Beweis ditser ihrer edlen Gesinnung auch dadurch an den Tag geleget, daß sie auf die Wiederherstellung und künftige Conservation des allgemeinen und besonderen Credits, gleich denn auch auf dasjenige, was diesem für die Zukunft hinderlich seyn kann ein vorzügliches Augenmerk gerichtet, und zu dem Ende die Ausarbeitung der dahin abzweckenden Vorschläge uns aufgetragen.

Nachdem nun Deputatio am 29ten Jannuar. allhier eingetroffen; so hat sie sich

1) angelegen seyn lassen, darauf zu gedenken: wie mit zu Grundlegung der allgemein verbindlichen Landesgesetze

a) denn

a) dem ohne sein Verschulden bis anhero etwa ins Unglück gerathenen oder ferner gerathenden Mitbruder einigermaaßen geholfen,

b) derjenige aber, der mit Malice oder Vorsatz Treue und Glauben beleidiget, und also seinen Stand und Nahmen verunehret, ernsthaft bestrafet werden mögte.

Der Aufsatz sub A. giebet hievon die entwickelte Nachricht.

Deputatio gieng darauf weiter, und erwog:

2) wie und auf was für gründliche Wege allen zukünftigen Verletzungen der Gläubiger könne vorgekommen werden.

Hiezu hat man, nach vielfältiger Berathschlagung und Unterredung, kein besser Mittel gefunden: als die Errichtung eines Land- und Hypothequen-Buchs; worauf denn das sub B. anliegende Project gefertiget worden.

Damit jedoch auch

3) von Seiten der Gläubiger allem von verschiedenen, leider! bis anhero betriebenen schandbahren Wucher und der Vervortheilung derer in ihre Hände unglücklich gerathenen Schuldner nach Möglichkeit vorgebeuget werde; so ist des Endes der sub C. anverwahrte Aufsatz gefertiget.

Gleichwie es aber mit dem allen noch nicht genug, die jetzigen geld- und creditlose Zeiten etwas erträglicher zu machen; so hat

4) Deputatio, um den Mangel des baaren Geldes einigermaaßen zu heben, und die Balance zwischen den ein- und ausgehenden Geldern, so viel für jetzo thunlich, herzustellen, sich über die in den Beylagen sub D. et E. enthaltene Vorschläge vereinbahret.

5) Die Verschleppung der Debit- und Concurs-Processe in Mecklenburg ist unläugbar bis dato dem Credit sehr nachtheilig gewesen.

Nun sind zwar mit göttlicher Hülfe nach Verlauf von einigen Jahren, wenn die bis anhero angerathene Mittel den Beyfall der Herren Eingesessenen von Ritter- und Landschaft finden sollten, neue Concurs-Processe nicht sehr zu befürchten.

Demnach hat Deputatio fürnemlich, um dem gegenwärtigen Uebel nach Möglichkeit abzuhelfen, das Schema sub F. a. b. gefertiget.

Damit

6) das Vermögen eines Eingesessenen durch Feuer nicht gänzlich hingerissen würde; so ist nach dem Exempel der Vorfahren unserer Nachbaren und Stargardischen Herren Mitbrüder das Schema einer Brand-Assecurations-Casse producret und wird sub G. hiebey geleget.

Es wäre zwar auch

7) zu wünschen, daß in Ansehung der Successions-Fälle wegen Annehmung der Güther festgesetzet werden könne: daß derjenige, so die Güther annimt, selbige, wo nicht für den halben Werth, doch ein Drittheil unter der Taxe behalte, auch ratione der Constituirung des dotis aus dem Lehne etwas gewißes reguliret werden könne. Allein, da die sonstigen Glücks-Umstände der Familien hierin gar zu divers sind; so glaubt Deputatio, daß solches billig der vernünftigen Disposition eines jeden, und dem Herkommen zu überlassen sey.

Wenn endlich auch

8) jüngsthin von einem Anonymo ein gewisses Instituendum zum Sortien für die Söhne eingesessener Cavaliers ins Mittel gekommen, so ist auch der Vorschlag von der Deputation reiflich geprüfet, und ein sub H. anverwahrter Aufsatz gefertiget, welcher zur beliebigen Entschliessung hiemit produciret wird.

Deputatio schmeichelt sich um so mehr des Beyfalls ihrer werthgeschätzten Herren Committenten, als ihre ganze Arbeit mehrentheils auf die von E. löbl. Ritter- und Landschaft bereits genehmigte und festgesetzte Gründe gebauet ist.

Sie wird das größte beruhigende Vergnügen und Belohnung für ihre Bemühung darin finden, wenn unter göttlichen gnädigen Beystand das Vaterland und die Nachkommen bey ins werksetzung dieser Vorschläge den gewissesten Nutzen geniessen, und der Flor und die Ehre der mecklenburgischen Stände wieder hergestellet und befestiget würde.

A. Die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0094
DFG

A.

Die Thätigmachung der Landes-Gesetze wider die unvermögende Schuldner, und was dem anhängig, betreffend.

So gewiß es zwar ist, daß unser Vaterland, ohngeachtet des in auswärtige Lande erscholienen Gerüchts, noch vermögende Eingesessene und Einwohner habe; so wenig ist doch auch zu läugnen, daß die Anzahl derer nicht geringe sey, welche, theils wegen der vorgewesenen calamitösen Zeiten, theils wegen eigener üblen Wirthschaft, theils muthwilliger Weise über ihr Vermögen Schulden contrahiret haben.

Dieser gesamten Unvermögenden halber würden für die Zukunft folgende Vorsehungen nöthig, jedoch mit gehöriger Mäßigung, in Ansehung der sich schon insolvent befindenden oder grosse Unglücks-Fälle erlitten habenden oder noch erleiden werdenden zu machen seyn.

§. 1.

So viel nun zwar

das Unvermögen

selbst betrift, würde dasselbe daran:

Wenn nämlich der Schuldner nicht mehr aus eignen Mitteln und ohne daß er die Substanz seines Vermögens angegriffen, oder, ohne daß er neue Schulden gemacht, Zinsen bezahlt hätte, oder, wenn von ihm so viele Schulden contrahiret worden, daß nicht gesamte Gläubiger an Haupt-Summen, Zinsen und Kosten völlig und baar bezahlet werden können.

Der Ausbruch

des Unvermögens aber daran zu erkennen seyn: Wenn entweder der Schuldner flüchtig würde, oder: wenn er wegen verschiedenen geringfügigen oder auch grossen Summen in kurzer, als etwa binnen Jahres Frist, bey einem und demselben Gericht befugt verklagt würde, und er die Befriedigung nicht mit Ablauf der im andern Zahl-Befehl bestimmten Frist leistete; oder: wenn unbezahlte Zinsen gerichtlich gefordert würden, und er, daß er nicht mehrere Zinsen schuldig, nicht in der Maaße, als im folgenden §. 24. vorgeschlagen, dociren könnte; oder: wenn er, bey etwaniger Ausbringung der Proclamatum an seine Credito-

res, nicht zugleich, ohne Rückhalt und Aufnahme, ein aufrichtiges Verzeichniß seiner Schulden und seines Vermögens einreichte.

§. 2.

Unter dem Vermögen dürften aber keine ungewisse Rechte und keine nicht exigible Activa zu rechnen, und solches also abzumessen seyn, daß die Bestimmung geschähe,

in Ansehung eines Euths,

nach den, nach Abzug aller vom Guthe zu prästirenden Ausgaben und Onerum rein übrig bleibenden, bey eigner Wirthschaft durch den Schuldner oder seinen Administratorem oder bey Verpachtung durch den Pächter eydlich anzugebenden Aufkünften und dem darnach zu 5 pro Cent zu rechnenden Capital, wobey jedoch, wenn bey einem Guth eine considerable Hölzung vorhanden, auf dasjenige nicht unbillig Betracht zu nehmen sey, was zum Verkauf davon entbehret werden könnte.

In Ansehung der liegenden Gründe in Städten aber

aus den zu producirenden Kaufbriefen oder Theilungs-Recessen, oder andern das Eigenthum beweisenden Instrumenten, oder wie sonst in deren Ermangelung das Gericht am geschwindesten zur nothdürftigen Ueberzeugung gelangen könnte.

Das Mobiliare wäre mit einer von Sachverständigen zu formirenden Taxe zu specificiren, und dem Gericht darnach die Balancirung, in Absicht auf deren Werth, zu überlassen.

§. 3.

Hätte nun gleich aus der vergangenen Zeit ein Schuldner diese Kennzeichen des Unvermögens an sich; so würden ihm doch die in der Folge vorgeschlagene Straf-Vorsehungen nicht treffen, wenn er nur annoch binnen einem halben Jahr a dato des zu publicirenden Gesetzes sein Unvermögen einem Gericht und seinen Creditoribus bekannt machte, und sich zur würklichen Abtragung seines ganzen Vermögens ohne Rückhalt und Weiterung erböthe.

§. 4.

Wie denn auch derjenige Schuldner davon auszuschliessen, welcher vor dem völligen Ausbruch seines Unvermögens dem Gerichte citatis et auditis Creditoribus auf eine glaubhafte Art darthun könnte, daß er durch grosse und unausweichliche Unglücks-Fälle ohne sein Verschulden in Verfall und Abnehmen gerathen, vor entstandenem Unglück aber in guten und solchen Vermögens-Umstän-

den

den gewesen, daß er nicht allein alle seine Schulden bezahlen können, sondern noch für sich und die Seinigen ein proportionirliches Vermögen übrig gehabt habe.

§. 5.

Falls aber sogar sich ergäbe, daß ein Schuldner, obschon er in Abtrag der Zinsen oder Capitalien nachständig geblieben, nach Abzug gesamter zu bezahlenden Zinsen der öffentlichen Onerum und anderen Praestationen und gewöhnlichen Abgaben noch einen solchen Ueberschuß an reinen Revenüen jährlich hätte, wovon er sich und seine Familie ehrlich und nach seinem Stande ernähren und erhalten könnte; so würde er unter den Unvermögenden nicht zu rechnen, es würden vielmehr, in Betracht der vorgewesenen bedrückten Zeiten, Creditores gehalten seyn, ihre Capitalien auf einige Jahre, welche, nach Beschaffenheit der Umstände, lediglich vom Gericht, jedoch niemahls über 5 Jahre, zu bestimmen, demselben ungekündigt stehen zu lassen.

§. 6.

Der Schuldner würde jedoch gerichtlich, mittelst Eydes, anzugeloben haben: daß er während dieser Jahre ohne Vorwissen und Genehmigung der Gläubiger keine neue Schulden machen und die Massam nicht deterioriren, sondern solche nach dem von ihm aufrichtig zu errichtenden und gerichtlich einzureichenden Inventario conserviren, auch in der Zwischenzeit mit den Zinsen richtig einhalten wolle, alles bey Verlust des Anstands und bey Strafe, daß in Entgegenlebungs- oder nicht Erfüllungs-Fall, ohne allen Aufschub eine Administration oder Curatel in folgender Maaße angeordnet würde.

§. 7.

Mit dem letzten halben Jahr der zu bestimmenden Anstands-Zeit wären ipso Facto alle bis dahin unbezahlt gebliebene Capitalien gekündiget, und der Schuldner würde nach verflossener solchen Zeit und nicht erfolgten Abtrag derselben sein ganzes Vermögen zum freyen ungehinderten Verkauf und zur baaren völligen Befriedigung der Creditorum aus dem Kaufgelde ohne allen Verzug abzutreten haben, wenn ihn nicht die auf die unvermögende Schuldner zum Vorschlag kommende Strafe unausweichlich treffen sollte.

§. 8.

Ausserdem nun wäre ein jeder, welcher nach den im obigen §§. 1. und 2. angegebenen Kennzeichen über sein Vermögen Schulden machte, wie auch derjenige ante Publicationem legis insolvent gewordene Schuldner, welcher sich nicht, wie in §. 3. vorgeschlagen, betrüge, imgleichen der durch Unglück in Abnehmen gekommene, so den §. 4. nicht beobachtete, nicht weniger der, welcher

cher zu einem Anstand nach Innhalt des §. 5. nicht qualificiret wäre, seiner Bedienung, falls er im Lande eine hätte, verlustig und aller Rechts-Wohlthaten und Indulgenz unfähig, auch noch ausserdem, und zwar unabbittlich und ohne Dispensation und Veränderung der Strafe mit der Inhaftirung zu Dömitz oder an einem sonstigen sichern Ort zu bestrafen, jedoch mit diesem Unterscheid, daß

§. 9.

Derjenige, welcher durch schlechte Wirthschaft mehr Schulden gemacht hätte, nach der überwiegenden Grösse der Schulden in Verhältniß seines Vermögens nur auf 1 bis 2 Jahr inhaftiret würde, dahergegen

§. 10.

Der betriegliche oder muthwillige Schuldner, nämlich derjenige, welcher im ersten §. des T. 45. P. 2. der Hofgerichts-Ordnung recensiret worden, oder welcher auf würklich getilgte Verschreibungen, zum Nachtheil der schon habenden Creditorum, nochmahl Credit machte, oder welcher zum Ankauf eines Immobilis mehr Gel anliehe, als das Kauf-Geld wäre, oder welcher eine und dieselbe Verschreibung mehr als einem cediren liesse, oder welcher zu der Zeit, als er schon sein Unvermögen wissen können und sollen, noch Geld borgte, oder welcher anvertrauetes Vermögen verrückte, auf 10. allemahl aber auf 5 Jahre, ebenfalls nach der überwiegenden Grösse der Schulden in Verhältniß des Vermögens, auch nach Beschaffenheit der mit eintretenden Malice zu inhaftiren wäre.

§. 11.

So bald nun das Unvermögen eines Schuldners in der oberwähnten Maaße kund würde, wäre von Gerichts wegen sofort ex officio, und wenn gleich kein Creditor darum implorirte, wider den Schuldner untersuchungsweise, jedoch nicht auf Kosten der verschuldeten Massae, zum Zweck der Bestrafung zu verfahren, die Untersuchung selbst aber möglichst abzukürzen und zu beschleunigen, widrigenfalls Creditoribus ja auch den Schuldner frey bliebe, das Gericht ad Interesse zu belangen.

§. 12.

Gleich bey der Kundwerdung der Insolventz wäre von Gerichts wegen ebenfalls die vorgängige Arretirung des betrüglichen Schuldners zu verfügen, und dagegen keine Caution anzunehmen. Ein blos durch eine schlechte Wirthschaft in Unvermögen Gerathener würde aber durch annehmliche Fide iussorische Caution de Iudicio sisti sich vom Arrest befreyen können. Während des Arrests genösse indes der Arrestant nothdürftigen Unterhalt aus seinem Vermögen.

§. 13.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0099
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0100
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0101
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0102
DFG

cher zu einem Anstand nach Innhalt des §. 5. nicht qualificiret wäre, seiner Bedienung, falls er im Lande eine hätte, verlustig und aller Rechts-Wohlthaten und Indulgenz unfähig, auch m, und zwar unabbittlich und ohne Dispensation und Veränderung mit der Inhaftirung zu Dömitz oder an einem sonstigen sichern Ort jedoch mit diesem Unterscheid, daß

Derjenige, welcher du Wirthschaft mehr Schulden gemacht hätte, nach der überwiegenden Schulden in Verhältniß seines Vermögens nur auf 1 bis 2 Jahr de, dahergegen

Der betriegliche oder n Schuldner, nämlich derjenige, welcher im ersten §. des T. 45. P gerichts-Ordnung recensiret worden, oder welcher auf würklich getila uncen, zum Nachtheil der schon habenden Creditorum, nochmahl te, oder welcher zum Ankauf eines Immobilis mehr Gel anliehe, f-Geld wäre, oder welcher eine und dieselbe Verschreibung mehr al ren ließe, oder welcher zu der Zeit, als er schon sein Unvermögen wi nd sollen, noch Geld borgte, oder welcher anvertrauetes Vermöge auf 10. allemahl aber auf 5 Jahre, ebenfalls nach der überwiegend Schulden in Verhältniß des Vermögens, auch nach Beschaffe t eintretenden Malice zu inhaftiren wäre.

So bald nun das Un es Schuldners in der oberwähnten Maaße kund würde, wäre vor egen sofort ex officio, und wenn gleich kein Creditor darum impl den Schuldner untersuchungsweise, jedoch nicht auf Kosten der Massae, zum Zweck der Bestrafung zu verfahren, die Untersuchur möglichst abzukürzen und zu beschleunigen, widrigenfalls Cred ch den Schuldner frey bliebe, das Gericht ad Interesse zu belangen.

Gleich bey der Kundw nsolventz wäre von Gerichts wegen ebenfalls die vorgängige Arreti rüglichen Schuldners zu verfügen, und dagegen keine Caution anzu in blos durch eine schlechte Wirthschaft in Unvermögen Gerathene durch annehmliche Fide jussorische Caution de Iudicio sisti sich vom Arrest befreyen können. Während des Arrests genösse indes der Arrestant nothdürftigen Unterhalt aus seinem Vermögen.

§. 13.

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference numbers on UTT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
the scale towards document
UB Rostock 05/4000
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725212498/phys_0103
DFG